



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 187/19 Datum: 11.03.2019 Status: öffentlich
Beschluss Brandschutzbedarfsplanung	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 25.04.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2017 wurde die gemeindliche Aufgabe zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes an das Amt Crivitz übertragen. Nach entsprechender Ausschreibung wurde durch die Amtsvorsteherin daraufhin die WW Brandschutz GmbH mit der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Tramm auf der Grundlage der TIBRO-Informationen (Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen) und der Feuerwehrgesetzverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) beauftragt. Seit 12.10.2017 ist die Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen M-V in Kraft getreten und wurde entsprechend in der Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt.

Gem. § 15 der FwOV M-V ist der Brandschutzbedarfsplan bis zum 30.04.2019 durch die Gemeinden zu erstellen. Er ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 5 Jahre oder bei Veränderungen der für die Planung maßgeblichen Verhältnisse zu aktualisieren.

Als wesentliche Ergebnisse der Brandschutzbedarfsplanung sind zu benennen:

- Einstufung gem. Verwaltungsvorschrift (S.54 BSPL):
Im Bereich Brandbekämpfung in die Gefährdungsstufe 2 von 4.
Im Bereich Technische Hilfe in die Gefährdungsstufe 3 von 4.
Im Bereich Gefahrstoffeneinsatz (CBRN) in die Gefährdungsstufe 1 von 3.
Im Bereich Wassernotfälle in die Gefährdungsstufe 3 von 3.
- Große Schwierigkeiten bestehen, wie in fast allen amtsangehörigen Gemeinden, bei der Löschwasserversorgung, der Tageseinsatzbereitschaft (insbesondere Atemschutzgeräteträger) und dem Vorhalten von Sondertechnik, wie z.B. Drehleiter, Schlauchwagen oder Tanklöschfahrzeug. Die Umsetzung und Behandlung dieser Problematiken kann nur in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden und der Amtsverwaltung bzw. des Landkreises erfolgen. Eine Beschaffung von

Sondertechnik auf Amtsebene wird zu diesem Zeitpunkt durch die Amtsverwaltung als geeignete Lösung angesehen.

- Die Mindeststärke für die Gemeinde Tramm ist mit 38 aktiven Mitgliedern beziffert. Hier besteht somit ein Defizit von derzeit 5 Mitgliedern.
- Als erforderliche Mindestausstattung ist ein Löschgruppenfahrzeug 10 (LF-10) zur Abdeckung der Menschenrettung benannt. Auf Grund der Bauweise im Gemeindegebiet, kann davon ausgegangen werden, dass die Beladung eines LF 10 nicht zwingend für die Menschenrettung benötigt wird. Somit erhöht sich die erforderliche Eintreffzeit von 10 auf 15 Minuten. Derzeit verfügt die Gemeinde Tramm über ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSW-W) und TH-Rettungssatz. Die mitgeführte Beladung gilt somit gem. Verwaltungsvorschrift für das Gemeindegebiet als ausreichend.

Die benannte Mindeststärke und technische Mindestausstattung beruht auf der Gefahrenanalyse der Gemeinde. Nach Genehmigung der detailliert benannten Schutzziele (S. 72), welche sich auf die Planungsziele (S. 40) beziehen, könnte eine Senkung erfolgen. Hierzu besteht aber noch abschließender Klärungsbedarf mit dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz speziell der überörtlichen Aufgaben. Diese Klärungen können aber erst nach Prüfung des Brandschutzbedarfsplanes durch den Fachdienst, welches eine vorherige Beschlussfassung der Gemeinde Tramm bedarf, erfolgen.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial der Gemeinde wieder. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen. Gerade bei benötigter Technik sollten hier die Synergieeffekte bei Ersatzbeschaffungen angrenzende und amtsangehörige Gemeinden berücksichtigt werden. Somit ist in der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele, welche binnen der 5 Jahre zu erfolgen hat, eine Zusammenarbeit auf Amtsebene schon deshalb ratsam und erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Brandschutzbedarfsplan
Orientierungshilfe

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm genehmigt den vorgelegten Entwurf und beschließt diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Tramm zu definieren.

Orientierungshilfe zum Brandschutzbedarfsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Druckversion des Brandschutzbedarfsplanes erhalten Sie nach der Mitwirkung durch den Landkreis. Nutzen Sie bitte die folgenden Hinweise zur Orientierung:

- **Orientierung nach Ampelfarben**

- Rote Blätter
Kapitel 5: Risikobeurteilung
maximal 10-12 Seiten

5 Risikobeurteilung

5.1 Einsatzgeschehen
5.1.1 Einsatzverteilung der Brandeinsätze

Tabelle 1 Einsatzstatistik Brände

Brände Feuerwehr	2018	2017	2016	2015	2014
Musterstadt	98	82	92	99	112
Muster A-Dorf	7	7	5	4	11
Muster B-Dorf	4	4	7	10	7

Es wurde die Verteilung der Brandeinsätze dargestellt, die innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenze stattgefunden haben. Für die Zuständigkeit gemäß BrSchG M-V § 2 „Leistungsfähigkeit“ sind nur die Einsätze (Punkte) innerhalb der gekennzeichneten Gemeindegrenze ausschlaggebend. Die übrigen Einsätze gelten als überörtlich.

- Gelbe Blätter
Kapitel 9: Fazit
maximal 3-4 Seiten

9 Fazit

Das folgende Kapitel zeigt Ihnen die derzeitigen Defizite bezüglich der Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in Ihrer Gemeinde und gibt Ihnen im Anschluss an dieses Kapitel (Kapitel 10 – Maßnahmen) die möglichen Verfahrensweisen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr vor.

9.1 Personalsituation
Bei Brandeinsätzen und der Technischen Hilfeleistung wird die geforderte personelle Einsatzstärke (Gruppengleichwert) durch die einzelnen örtlich zuständigen Feuerwehren in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) nicht erreicht. Der Gruppengleichwert wird infolge dessen nur durch die Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Feuerwehren erreicht. Die ermittelten Hilfsfristen liegen im Bereich der gesetzlich vorgegebenen Eintreffzeit von 10 Minuten (Alarmierung bis Eintreffen am Einsatzort).

- Grüne Blätter
Kapitel 10: Maßnahmen
maximal 10 Seiten

10 Maßnahmen

Das nun folgende Kapitel gibt Ihnen als „Maßnahmenplan“ mögliche Verfahrensweisen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr vor.


*Sehen Sie die folgenden Maßnahmenpläne als Orientierung!
Diese gelten für den Zeitraum der nächsten 5 Jahre und darüber hinaus.*

10.1 Personalsituation (Gemeinde)
Der ausgewiesene Erreichungsgrad (siehe Punkt 5.3) und der Ergebnisbericht zu den Fallstudien Brände und Technische Hilfeleistung (siehe Punkt 5.4), in Verbindung mit der ermittelten Tageseinsatzbereitschaft, lässt darauf schließen das derzeit die gesetzlich geforderte Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich

- Grüne Blätter
Arbeitshinweise
38 Seiten + Anlagen

**Arbeitshinweise zur
Brandschutzbedarfsplanung**

Stand Februar 2019



„... den Problemen aus dem Weg zu gehen, hilft Ihnen für die Zukunft selten.
Hilfreich ist es die Fähigkeiten zu entwickeln, Probleme zu lösen“
und
„...verwenden Sie nur 10 % Ihrer Energie auf das Problem aber 90% auf die
Lösung...“ Bodo Schäfer

Brandschutzbedarfsplan

Stand März 2019



[1]

Gemeinde Tramm

I. Vorwort

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Brandschutzbedarfsplanes wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Gliederung und Handhabung Ihres Brandschutzbedarfsplanes

Der Brandschutzbedarfsplan (BSBP) ist ein wichtiges Arbeitsmaterial und soll Sie bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgaben im Brandschutz sicher begleiten. Um eine gute Handhabung und die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, ist der Plan in zwei Teile gegliedert.

Teil 1 (Risikobeurteilung)

- Risikoermittlung
- Risikoanalyse
- Risikobewertung

Anlagen

Teil 2 (Risikobehandlung)

- Feuerwehrbedarfsplan
- Planung der Löschwasserversorgung

Anlagen

Der Teil 1 zeigt Ihnen im Einzelnen auf, wie die Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeindefeuerwehr real, nach anerkannten Regeln der Technik, zu bewerten ist. Das Material soll Sie bezüglich Ihrer Verantwortung in die Klarheit bringen und Ihnen ermöglichen, ihre spezifische Rolle als Bürgermeister, Gemeindevertreter, Amts- oder Gemeindeführer im Vorfeld der Erstellung des Teiles 2 einnehmen zu können. Er bildet die Grundlage für die durch die Gemeindevertretungen zu formulierenden und festzulegenden Schutzziele (siehe Feuerwehrgesetz (FwOG) – FwOG M-V § 7, Schutzziele).

Der Teil 2 wird auf der Grundlage des Teil 1 erstellt. Gemäß der FwOG M-V § 11, Aufstellung der öffentlichen Feuerwehren, dient dieser Teil des Brandschutzbedarfsplanes zur Orientierung bei der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung Ihrer Feuerwehr. Eine besondere Rolle nimmt die Planung der Löschwasserversorgung ein. Diese Planung orientiert sich an den ergebnen Besonderheiten des Teil 1 (Risikobeurteilung) der Brandschutzbedarfsplanung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	2
II.	Abbildungsverzeichnis	7
III.	Tabellenverzeichnis	7
IV.	Quellenverzeichnis	9
V.	Abkürzungen	10
VI.	Begriffsdefinitionen	12
1	Einleitung.....	13
1.1	Grundlagen des Planes	13
1.2	Verfasser des Planes.....	14
1.3	Chronologie	14
1.4	Vorschriften und Regelwerk.....	14
2	Gebietscharakterisierung	16
2.1	Gemeinde Tramm.....	16
2.2	Einwohnerzahlen.....	17
2.3	Altersstruktur	17
2.4	Einflüsse durch Pendlerbewegungen	17
2.5	Einflüsse durch Tourismus und Fremdenverkehr.....	18
2.6	Bevölkerungsdichte	18
2.7	Flächenverteilung	18
3	Gefahrenanalyse	19
3.1	Gefahrenanalyse von Gebäuden und Objekten sowie deren Nutzung.....	19
3.1.1	Feuerwehrrelevante Auffälligkeiten sozialer Einflüsse	19
3.1.2	Gebäudealter, -höhe, -bauweise, -nutzung.....	19
3.1.3	Eingehende Analyse von baulichen Anlagen.....	20
3.1.4	Störfallbereiche bzw. Betriebe mit gefährlichen Stoffen und Gütern	20
3.1.5	Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen	20
3.2	Verkehrsstruktur	20
3.2.1	Orts-, Landes- und Bundesstraßen, Bundesautobahnen	20
3.2.2	DB-Strecken (evtl. besondere Streckennutzung beachten; z. B. Gefahrgut)	21
3.2.3	Flughafen/Flugplatz inkl. Einflugbereich	21
3.2.4	Witterungsbedingte Verkehrseinflüsse.....	21
3.2.5	Verkehrseinflüsse bedingt durch den Straßenverkehr	21
3.2.6	Veranstaltungsbedingte Verkehrseinflüsse.....	21

3.3	Topographische Gefahren	21
3.3.1	Wassergefahren	21
3.3.2	Gefahren durch Überschwemmungen, Hochwasser und Starkregen.....	22
3.3.3	witterungsbedingte Besonderheiten	22
3.4	Löschwasserversorgung	22
3.4.1	Grundschutz [9]	22
3.4.2	Objektschutz [9]	22
4	Szenarienbeschreibung	23
4.1	Feuer „Groß“	23
4.2	Kritischer Wohnungsbrand.....	23
4.3	Feuer „Klein“ und Feuer „Mittel“	24
4.4	Schwerpunktobjekte für Einzelfallstudien	25
4.4.1	Größtmögliches Schadensereignis nach Schadensausmaß.....	25
4.4.2	Größtmögliches Schadensereignis nach Eingreiferfordernis	25
4.5	TH umfassend.....	26
4.6	Einfache und Mittlere Technische Hilfe	27
4.7	Wassergefahren	27
4.8	CBRN-Lagen	27
5	Risikobeurteilung.....	28
5.1	Einsatzgeschehen	28
5.1.1	Einsatzverteilung der Brandeinsätze	28
5.1.2	Einsatzverteilung der Hilfeleistungseinsätze.....	29
5.2	Risikoanalyse	30
5.3	Ergebnisbericht zum Erreichungsgrad.....	32
5.4	Ergebnisbericht zu den Fallstudien	33
5.5	Ergebnisbericht zu den Wassergefahren	34
5.6	Risikobewertung.....	34
6	Zieldefinition.....	35
6.1	Zielvereinbarungen zwischen der Feuerwehr und der Gemeindevertretung	35
6.1.1	Gesetzliche Grundlagen und Begriffe.....	35
6.1.2	Erstellung der vorläufigen Planungsziele und Festlegung der Schutzziele	35
6.2	Schutzgüter und zu betrachtende Kriterien	36
6.3	Mindeststärken für die Gruppe und für den Zug gemäß FwDV 3	36
6.4	Eintreffzeit gemäß FwOV.....	37
6.5	Erreichungsgrad gemäß FwOV	38

6.6	Planungsziele und resultierende Maßnahmen	39
6.6.1	Zur Festlegung der vorläufigen Planungsziele als vorläufige Schutzziele beantworten Sie (in Ihrer Gemeindevertretung) folgende Fragen:.....	39
6.6.2	Die möglichen, aus den Planungszielen resultierenden, Maßnahmen.....	39
6.7	Zusammenfassung.....	40
6.8	Konkrete Messgrößen der Zielerreichung pro Ziel.....	41
6.8.1	Vorgegebene Messgrößen zur Zielerreichung	41
6.8.2	Konkrete Messgrößen und Indikatoren	41
6.8.3	Geltungsbereich	41
7	Ableitung der Soll-Bewältigungskapazität.....	42
7.1	Ermittlung Feuerwehrstruktur – Soll – Zustand	42
7.1.1	Sollzustand Feuerwehrtechnik	42
7.1.2	Soll-Zustand Technik und Infrastruktur	42
7.1.3	Anzahl an notwendigen Feuerwehrangehörigen	43
7.2	Der Bürgermeister als politisch Gesamtverantwortlicher.....	43
7.2.1	bei Großschadensereignissen.....	43
7.2.2	der Unfallverhütung	44
8	Betrachtung der Soll-/Ist-Zustände	45
8.1	Betrachtung des Ist-Zustandes.....	45
8.1.1	Technik und Personal	45
8.1.2	Ermittelte Eintreffzeiten.....	45
8.1.3	Gebietsabdeckung/ Art und Anzahl notwendiger Wachstandorte	48
8.1.4	Technik der Nachbargemeinden	49
8.1.5	Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen	49
8.2	Betrachtung des Soll-Zustandes	51
8.2.1	Mindestausstattung Technik	51
8.2.2	Verfügbarkeit der aktiven Kameraden der Feuerwehr	57
8.2.3	Ausbildungsstand der aktiven Kameraden der Feuerwehr	58
8.2.4	Ermittlung der Leistungsfähigkeit von Löschwasserentnahmestellen.....	59
9	Fazit	60
9.1	Personalsituation.....	60
9.2	Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder	60
9.3	Technik	60
9.4	Löschwassersituation	61
9.5	Gebietsabdeckung.....	61

9.6	Alarm- und Ausrückeordnung	61
9.7	Führungskonzept.....	61
10	Maßnahmen	62
10.1	Personalsituation (Gemeinde).....	62
10.1.1	„Mitgliederwerbung“:	62
10.1.2	„Mitglieder anderer Feuerwehren zur Stärkung der Tageseinsatzbereitschaft“	65
10.1.3	Maßnahmenplan „Pflichtfeuerwehr“	66
10.2	Laufbahn- und Zusatzausbildung	67
10.3	Technik	67
10.4	Erstellung von Löschwasserkonzepten.....	67
10.5	Gebietsabdeckung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises	68
10.6	Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung	68
10.7	Führungssystem gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100).....	69
11	Nachwort.....	71
12	Schutzziele.....	72
13	Anlagen.....	77

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gemeinde Tramm und Wirkungsbereich der Feuerwehren [8]	16
Abbildung 2 Einwohner Gemeinde Tramm schematisch	17
Abbildung 3 Flächennutzung der Gemeinde Tramm schematisch	18
Abbildung 4 Verkehrsführung Gemeinde Tramm [8].....	21
Abbildung 5 zeitlicher Verlauf gemäß Schutzzieldefinition zur Menschenrettung.....	24
Abbildung 6 Schwerpunktobjekt Schadensschwere [8]	25
Abbildung 7 Schwerpunktobjekt Eingreiferfordernis [8]	25
Abbildung 8 Golden Hour of Shock [11].....	26
Abbildung 9 Rettungsgrundsatz	26
Abbildung 10 GAMS	27
Abbildung 11 Einsatzstatistik Brände [8].....	28
Abbildung 12 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistungen [8]	29
Abbildung 13 Eintreffzeiten.....	37
Abbildung 14 Gesamtstärke eines Zuges	37
Abbildung 15 mögliche Maßnahmen	39
Abbildung 16 Wirkungskreis der ausrückenden Feuerwehr [8].....	48
Abbildung 17 Kompetenzstufen (Stufen der Transformation).....	63
Abbildung 18 Muster 1. und 2. Rettungsweg.....	82
Abbildung 19 Zeitstrahl Eintreffzeiten	82
Abbildung 20 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Orten und Ortsteilen.....	111
Abbildung 21 Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 1. Rettungsweg.....	112
Abbildung 22 Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 2. Rettungsweg.....	113
Abbildung 23 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für einfache TH	114
Abbildung 24 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für erweiterte TH.....	115
Abbildung 25 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Einzelobjekten.....	116
Abbildung 26 Richtwertverfahren erforderliches Löschwasser und Löschgruppen	118
Abbildung 27 Karte eines Beispiel Löschwasserkonzeptes [15].....	125
Abbildung 28 Kreisochrone zur Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung [15].....	126

III. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Altersstruktur der Gemeinde Tramm	17
Tabelle 2 Flächennutzung der Gemeinde Tramm	18
Tabelle 3 Störfallbereiche Gemeinde Tramm	20
Tabelle 4 Verkehrsstruktur Gemeinde Tramm.....	20
Tabelle 5 Einsatzstatistik Brände.....	28
Tabelle 6 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung	29
Tabelle 7 Erreichungsgrad FF Tramm.....	32
Tabelle 8 Erreichungsgrad FF Göhren	32
Tabelle 9 Ergebnisbericht Fallstudien	33
Tabelle 10 Ergebnisbericht Wassergefahren.....	34
Tabelle 11 Mindeststärke einer Gruppe.....	36

Tabelle 12 Mindeststärke eines Zuges	37
Tabelle 13 vorläufige Planungsziele der Gemeinde Tramm.....	40
Tabelle 14 Ist-Zustand Technik und Personal.....	45
Tabelle 15 Erreichung des Gruppengleichwertes "Brandbekämpfung"	46
Tabelle 16 erste Löschgruppenfahrzeug (10 Minuten)	46
Tabelle 17 erste Löschgruppenfahrzeug 15 Minuten	47
Tabelle 18 1. und 2. Rettungssatz „Technische Hilfe“	48
Tabelle 19 Wachstandorte	48
Tabelle 20 Eintreffzeit der ersten Einheit.....	49
Tabelle 21 Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen	50
Tabelle 22 Einstufung Brandbekämpfung gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 - 9.....	54
Tabelle 23 Einstufung TH gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9.....	54
Tabelle 24 Einstufung CBRN gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9	54
Tabelle 25 Einstufung Wassernotfälle gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9.....	54
Tabelle 26 Fahrzeuge gemäß DIN-EN.....	56
Tabelle 27 Mindeststärke vor der Schutzzielbestimmung (siehe VV M-V Punkte 2.4-2.6)	58
Tabelle 28 erforderliche Löschwassermenge.....	59
Tabelle 29 Angaben zur Ermittlung der Zweitmitgliedschaft.....	66
Tabelle 30 Mustertabelle Feuerwehren des 1. Abmarsches.....	80
Tabelle 31 Geschosshöhen im Betrachtungsgebietes.....	83
Tabelle 32 Mustertabelle zur Ermittlung der Brandempfindlichkeit	117
Tabelle 33 Ortsfeuerwehren und deren Technik	126
Tabelle 34 ehrenamtliches Personal (gesamt)	130
Tabelle 35 Entwicklung der Personalstärke Einsatzkräfte (Aktive Mitglieder)	130
Tabelle 36 Entwicklung der Personalstärke Jugendfeuerwehr	130
Tabelle 37 Laufbahnausbildung.....	130
Tabelle 38 Zusatzausbildung	131
Tabelle 39 Altersstruktur der aktiven Mitglieder Tramm	131
Tabelle 40 Altersstruktur der aktiven Mitglieder Göhren	131
Tabelle 41 Verfügbarkeitsberechnung Freiwillige Feuerwehr	132
Tabelle 42 Fahrzeugbestand	133
Tabelle 43 Feuerwehrtechnische Beladung	133
Tabelle 44 Ausstattung des Gerätehauses	134

IV. Quellenverzeichnis

- [1] „Wikipedia,“ [Online]. Available: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/4/43/Feuerwehr_RLBS_Logo.svg. [Zugriff am 01 06 2018].
- [2] Definition Daseinsfürsorge, [Online]. Available: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/176770/daseinsvorsorge> . [Zugriff am 29 07 2017].
- [3] Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3) , *Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz*, Stand 2008.
- [4] Referat II 450, *Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg - Vorpommern (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr 2131 - 9)*, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa, 12 Oktober 2017.
- [5] *Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg - Vorpommern (FwOV M-V)*, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, April 2017.
- [6] *Gesetz über den Brandschutz und Technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V)* , GVOBl. S. 612, 21.Dezember 2015 .
- [7] Ulli Barth, Sandro Langer, Pascal Deseyve, Stephan Jung, Benedikt Kannenberg, Albert Kißlinger, Adrian Ridder, „Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf der Grundlage Risikobasierter Optimierung,“ BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL.
- [8] [Online]. Available: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. [Zugriff am 07 11 2017].
- [9] Erlass des Innenministerium Schl.-H., *Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung*, August 1999.
- [10] AGBF Bund im Deutschen Städtetag, *Ltd. BD Dipl.-Ing. Jochen Stein, Empfehlung der AG der Leiter der Berufsfeuerwehren für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten*, Bonn, November 2015.
- [11] [Online]. Available: <https://www.motor-talk.de/bilder/jede-sekunde-zaehlt-g63624148/-golden-hour-of-shock-zwischen-dem-unfall-und-der-einlieferung-sollten-hoechstens-60-minuten-vergehen-i206890982.html>. [Zugriff am 07 11 2017].
- [12] [Online]. Available: <https://brs-schwerin.de/file/112272> . [Zugriff am 04 09 2017].
- [13] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), DGUV Regel 100-001, Berlin : Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), 2014.

- [14] „Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißburgstraße 60, 97082 Würzburg, Merkblatt, Das Ermittlungsverfahren, Ermittlungsblatt I, [...] Anwendung bei Orten und Ortsteilen, Ermittlungsblatt II [...] Anwendung bei Einzelobjekten, Merkblatt, Das Richtwertverfahren“.
- [15] „OSM Local Tiles,“ [Online]. Available: <http://tiles.wmflabs.org/osm/slippymap2.html?zoom=12&lat=52.96029&lon=12.19538&layers=0B0000000>. [Zugriff am 17 10 2018].

V. Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AS	Ausrüstungsstufen
Asgt.	Atemschutzgeräteträger
AT	Angriffstrupp
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BMA	Brandmeldeanlage
Br	Brand
BrSchG M-V	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 612), seit der geltenden Fassung vom 31. Dezember 2015
BSBP	Brandschutzbedarfsplanung
CBRN	Gefahren durch: chemische-, biologische- und radioaktive Stoffe und Nuklide
CSA	Chemikalienschutzanzug
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLAK	Drehleiter Automatik mit Korb
EK	Einsatzkräfte
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FwA	Feuerwehranhänger
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwOV	Feuerwehrorganisationsverordnung
GF	Gruppenführer

GVOBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gerätewagen
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
ISB	In Sicherheit bringen
K	Kreisstraße
KatS	Katastrophenschutz
KFZ	Kraftfahrzeug
L	Landstraße
LF	Löschgruppenfahrzeug
LRSM	Lebensrettende Sofortmaßnahmen
Lw	Löschwasser
Lwest	Löschwasserentnahmestellen
LwV	Löschwasserversorgung
MA	Maschinist für Löschfahrzeug
ME	Melder
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
OG	Obergeschoss
PKW	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
RW	Rüstwagen
SB	Schlauchboot
ST	Schlauchtrupp
STA	Schlauchtransportanhänger
SW	Schlauchwagen
TF	Truppführer
TH	Technische Hilfe
TIBRO	Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf der Grundlage Risikobasierter Optimierung vom 30.06.2015.
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Truppmann
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasserführend)

VKU	Verkehrsunfall
W	Wassernotfälle
WT	Wassertrupp
ZF	Zugführer

VI. Begriffsdefinitionen

abstrakte Gefahr	liegt immer dann vor, wenn kein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, obwohl ein gewisses Gefahrenpotenzial vorhanden ist, jedoch Maßnahmen erforderlich sind
C-Rohr	Strahlrohr mit einem Mindestauswurf von 100 und Maximalauswurf von 200 Litern/Minute
Daseinsfürsorge	„bezeichnet die staatliche Aufgabe, Güter und Leistungen bereitzustellen, die für ein menschliches Dasein notwendig sind“, so auch die Feuerwehr [2]
Eintrittswahrscheinlichkeit	bezeichnet den statistischen Erwartungswert oder die geschätzte Wahrscheinlichkeit, für das Eintreten eines bestimmten Ereignisses in einem bestimmten Zeitraum in der Zukunft.
Funktionseinheit	funktionelle Einheit am Beispiel der Gruppe: 1 Gruppenführer, 1 Melder, 1 Maschinist, 3 Truppführer (davon 2 Atemschutzgeräteträger), 3 Truppmänner (davon 2 Atemschutzgeräteträger)
Gefährdung	Zustand oder Situation, bei dessen Eintritt die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens besteht
Gefährdungspotenzial	Gesamtheit aller möglichen Gefahren, die von einem Zustand oder einem Objekt ausgehen
Kleinlöschgerät	Zugelassener Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Feuerpatsche, Löschdecke
konkrete Gefahr	ist eine Sachlage, die mit einer ungehinderten Abfolge von Ereignissen, in absehbarer Zukunft, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt führt
Leistungsfähigkeit der Feuerwehr	Die Feuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn gemäß FwOV M-V die Qualitätskriterien Eintreffzeit, Mindeststärke und Erreichungsgrad entsprechend den zuvor bestimmten Schutzziele eingehalten werden.
Mindeststärke	Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen
Risiko	drückt eine Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines möglichen Schadens aus, die für eine betrachtete Person oder einen Gegenstand auftreten kann.

1 Einleitung

1.1 Grundlagen des Planes

Im Rahmen der auf den TIBRO-Informationen basierenden Organisationsuntersuchungen ist die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren (BrSchG M-V, § 2 „Aufgaben der Gemeinden“) gemessen am Gefährdungspotential innerhalb der einzelnen Gemeinden untersucht worden. Durch die Risikoanalyse sind die Eintrittswahrscheinlichkeiten szenarienbasierter Ereignisse (Brand, TH, CBRN und Wassergefahren) dargestellt. Im Ergebnis ist die Einsatzbereitschaft (BrSchG M-V, § 12, Absatz 3 und 6) aus den taktisch technischen Notwendigkeiten heraus in Form des Soll-Ist-Vergleiches ermittelt worden.

Der für den Brandschutz und die Hilfeleistungen erforderliche Investitionsbedarf ergibt sich aus dem ermittelten Risiko und der damit einhergehenden Differenz der notwendigen Ressourcen (Technik und Mannschaft) zu den vorhandenen Ressourcen. Folglich ergeben sich daraus die erforderlichen Personal- und Kraftfahrzeug- (KFZ) Entwicklungskonzepte sowie im Einzelfall die Handlungsempfehlungen zum Neu-, Um- und/oder Ausbau von Feuerwehrgerätehäusern bzw. Standorten. Auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3 (*Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz*) [3] wurde die Ermittlung der Personalverfügbarkeit (taktischer Einsatzwert) der ausschließlich Freiwilligen Feuerwehren abgebildet. Darauf basierend wird ein Personalentwicklungskonzept erstellt. In Form einer statistischen Erhebung für einen Zeitraum von fünf Jahren wurde die Tageseinsatzbereitschaft im Rahmen der gesetzlich geforderten Funktionsstellen, Hilfsfrist sowie dem vorgegebenen Erreichungsgrad ermittelt (vgl. FwOV M-V vom 21. April 2017 § 7 „Schutzziele“) [4] [5].

Die gesetzlich zu erreichenden Funktionseinheiten ergeben sich aus dem BrSchG M-V sowie den Vorgaben der FwDV 3 (siehe FwDV 3 Begriffsbestimmungen „Taktische Grundeinheit“, als Soll-Bewältigungskapazität). Die Gemeindevertretung hat als Schutzziel zu bestimmen, welcher Maximalschutz in erster Linie für die Bürgerinnen und Bürger, in zweiter und weiterer Linie für Tiere, Umwelt und Sachwerte zu erreichen ist. Ein vertretbares monetäres Verhältnis zwischen den Schutzgütern und dem zu leistenden Aufwand, gemessen am festzulegenden Schutzziel, ist zu sichern. So ist es z. B. nicht vertretbar, dass Bürgerinnen und Bürger im wehrfähigen Alter von 18 - 55 Jahren in Ihrer Gemeinde wohnen und leben, nicht zum Feuerwehrdienst herangezogen werden und dadurch die untere Grenze der Daseinsfürsorge bezüglich des abwehrenden Brandschutzes nicht erreicht wird. Andererseits ist es finanziell unvertretbar neben einem Aussiedlerhof, der z. B. 20 km vom Gemeindekern entfernt ist, eine Berufsfeuerwehr mit einem Mindest-Jahresetat von 500.000,00 € zu fordern.

Der vorliegende BSBP stellt für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung der oben genannten Rahmenbedingungen dar, wie zukünftig die Feuerwehren des Amtsbereiches personell (*taktisch*) und sachlich (*technisch*) ausgestattet sein müssen, um den gesetzlichen Aufgaben in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gerecht werden zu können.

Die Grundlage für die Planung bilden die folgend aufgeführten TIBRO-Informationen vom 30.06.2015. Diese sind derzeit Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis. Durch deren Anwendung werden Abläufe in der Planung prozessorientiert optimiert. Durch die Optimierung werden grundsätzlich Kosten und Folgekosten für die Kommunen gesenkt und absolute Transparenz erzeugt. Als Studie hat dies

empfehlenden Charakter. Der Beschluss der Gemeindevertretung macht die Inhalte dieses Planes belastbar und verbindlich.

Der BSBP soll für die nächsten Haushaltsjahre als Leitlinie für die Mittelverwaltung der Feuerwehr und des Brandschutzes dienen. Er bringt die Verantwortungsträger (Bürgermeister und Kommunalvertreter, Verwaltungsbeamte und -angestellte sowie Führungskräfte der Feuerwehren) nach dessen Umsetzung bezüglich der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in einen rechtskonformen Bereich. Bis zur nächsten Anpassung des BSBP ist ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen.

1.2 Verfasser des Planes

Jens Werner und Hannes Werner

WW Brandschutz GmbH

Kloster 65

17213 Malchow

Tel: 039932 541262

Fax: 039932 542037

E-Mail: info@ww-brandschutz.gmbh

Dieser Schriftsatz der Brandschutzbedarfsplanung als geschütztes Werk (vgl. § 2 Urheberrechtsgesetz) darf nur im Volltext und ausschließlich für den genannten Bereich verwendet werden. Erstellung von Kopien und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der WW Brandschutz GmbH bzw. des Auftraggebers.

1.3 Chronologie

Auftragserteilung am: 2017/10/26

Ersterstellung am: 2018/01/08

Inkrafttreten des Planes am: nach der Mitwirkung durch die zuständige Brandschutzdienststelle und der Bestimmung der endgültigen Schutzziele durch die Gemeindevertretung

1.4 Vorschriften und Regelwerk

1. Dieser BSBP entspricht den Forderungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015; §§ 2(1), 32, Absatz 1 Satz 6 [6].
2. Die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) wurde vollumfänglich beachtet [5].
3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom April 2017 [4].

4. Die Grundlage bilden die unten genannten TIBRO-Informationen [7].
Verfasser: BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL, Ulli Barth (Hrsg.), Sandro Langer, Pascal Deseyve, Stephan Jung, Benedikt Kannenberg, Albert Kißlinger, Adrian Ridder
TIBRO-Informationen im Einzelnen:
 - 100 Anforderungsprofil Methoden zur Feuerwehrbedarfsplanung
 - 110 Vorschläge für Leitsätze zur Feuerwehrbedarfsplanung
 - 210 Empfehlungen zur Einsatzdokumentation in der Feuerwehr
 - 220 Methoden der Isochronenberechnung und -anwendung
 - 230 Methoden zur Analyse des Einsatzgeschehens mithilfe geoanalytischer Verfahren
 - 300 Dokumentationsempfehlung zur Feuerwehrbedarfsplanung

5. Zur Dislozierung der Kräfte und Mittel wurde zusätzlich zur FwOV M-V (siehe Punkt 2.), das Ermittlungs- und Richtwertverfahren (1) aus taktisch-technischen Gründen sowie zur besseren Veranschaulichung der unmittelbaren Zusammenhänge verwendet.
Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißburgstraße 60, 97082 Würzburg
Dieses Verfahren bildet die Realität zum gewünschten Planungsziel (Maximalschutz für Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte) effektiv und effizient ab und liefert ein anschauliches und sehr praxisorientiertes Gesamtbild.

6. Feuerwehrdienstvorschriften
 - 100 Führen und Leiten im Einsatz
 - 10 Die Tragbaren Leitern
 - 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
 - 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
 - 1 Grundtätigkeiten -Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

2 Gebietscharakterisierung

2.1 Gemeinde Tramm

Die Gemeinde Tramm liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim und befindet sich im Westen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Gemeinde gehört zum Amt Crivitz. Die gleichnamige Amtsverwaltung befindet sich etwa 6 km nördlich der Gemeinde. Im südwestlichen Gemeindegebiet verläuft die Stör-Wasserstraße, welche im Süden das Naturschutzgebiet Fischteiche in der Lewitz passiert, bevor sie in die Müritz-Elde-Wasserstraße fließt (nicht mehr Gemeindegebiet). Neben der Stör-Wasserstraße und den Karpfenteichen im Süden befinden sich im Gemeindeterritorium der Settiner See nahe Göhren und zahlreiche kleinere Bäche und Kanäle. Zu diesen gehören unter anderem der Grammnitzbach, der Hüttengraben sowie der Klinkener Kanal, welche alle in der Stör-Wasserstraße münden. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt 41,92 km² und gliedert sich in die Ortsteile Tramm, Bahlenhüschchen, Göhren und Settin. Sie liegt im Durchschnitt 45 Meter über NHN und wird großflächig für die Landwirtschaft genutzt. Bewaldete Flächen ziehen sich von Südwesten nach Nordosten diagonal durch die Gemeinde. Die Waldgebiete werden dem Forstamt Friedrichsmoor zugeordnet und unterteilen sich in die Reviere Zapel im Nordosten und Bahlenhüschchen im Südwesten. Gemäß § 16 Absatz 1 der Waldbrandschutzverordnung M-V mit Stand vom 9. August 2016 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V zum Waldbrandrisikogebiet der Stufe B = *Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko (Zapel)* und der Stufe C = *Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko (Bahlenhüschchen)* eingestuft.

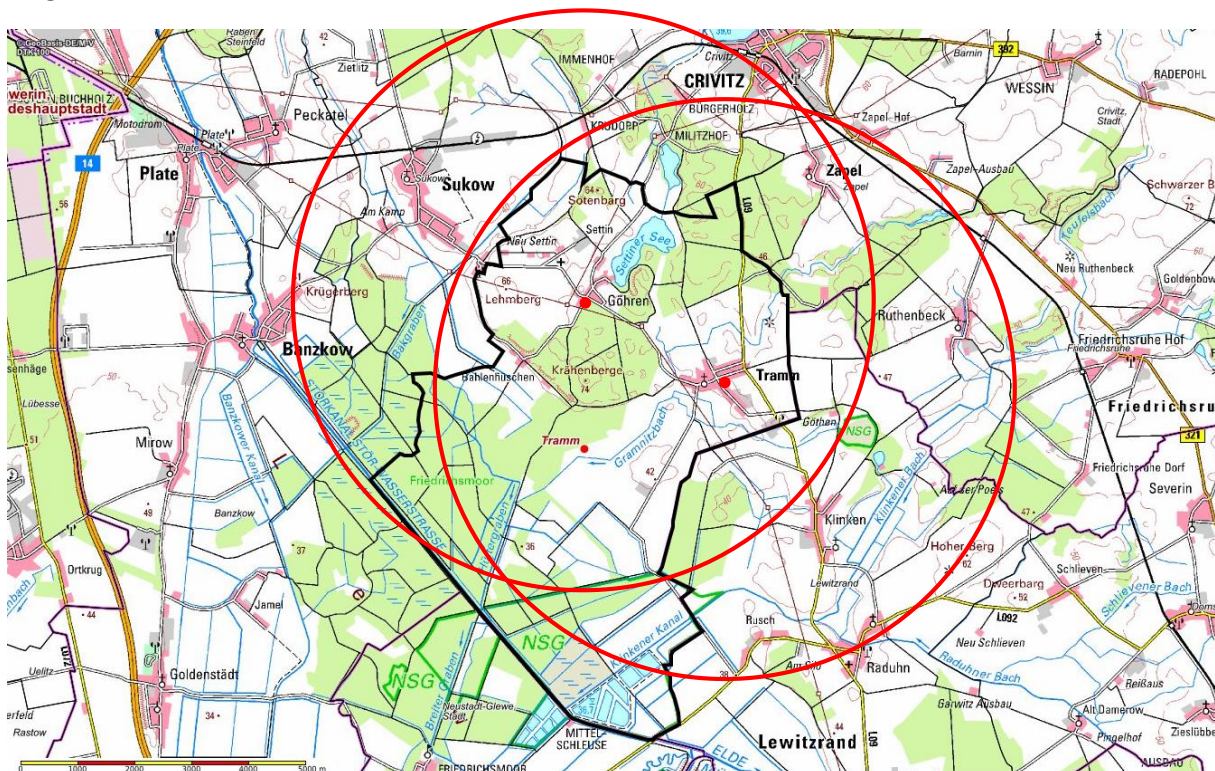


Abbildung 1 Gemeinde Tramm und Wirkungsbereich der Feuerwehren [8]

Die roten Kreise kennzeichnen die Grenze der wahrscheinlichen Eintreffzeit der Gemeindefeuerwehren Tramm und Göhren nach 10 Minuten (*von Alarmierung bis Eintreffen*). Die Feuerwehr Tramm verfügt über ein TSF-W mit 650 l Wasser, TH-Akkugerät (Schneid- und Spreizgerät, Rettungszylinder mit Schweller Aufsatz) und Steckleiter, einen MTW mit TS-8 und Schlauchmaterial. Die Feuerwehr Göhren verfügt über ein TSF mit Steckleiter und einen MTW. Die Eintreffzeiten für die

einzelnen Ortsteile sind in der Anlage 1 Fallstudien (Tabellen zur Ermittlung der Eintreffzeit für Ortsteile) ermittelt.

Amtsangehörige Gemeinde und die Ortsteile

Gemeinde: **Tramm**

Ortsteile: Tramm, Bahlenhüschchen, Göhren, Settin

2.2 Einwohnerzahlen

Mit dem Stand vom Dezember 2017 lebten 925 Menschen in der Gemeinde.

2.3 Altersstruktur

Tabelle 1 Altersstruktur der Gemeinde Tramm

Einwohnerzahlen	Gesamt	0-9	10-18	19-50	51-55	56-66	> 67
Gemeinde Tramm	925	85	79	303	91	207	160

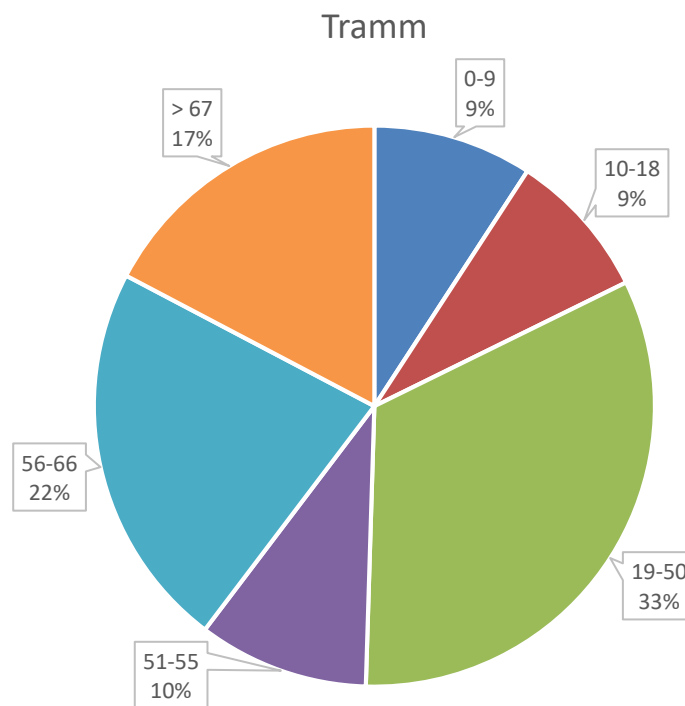


Abbildung 2 Einwohner Gemeinde Tramm schematisch

2.4 Einflüsse durch Pendlerbewegungen

In der Gemeinde Tramm hat sich kein personalintensives Gewerbe bzw. Industrie angesiedelt. Folglich sind mehr Aus- als Einpendler zu verzeichnen. Diese Bewegungen bedeuten hinsichtlich des Brandschutzes, dass aufgrund der sozialen Strukturen mit einem Absinken der Eintrittswahrscheinlichkeit von schädigenden Ereignissen (z. B. Brände durch Fehlverhalten) zu rechnen ist, andererseits sich eine Schwächung der Tageseinsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehren abbildet.

2.5 Einflüsse durch Tourismus und Fremdenverkehr

Das saisonbedingte Fremdenverkehrsaufkommen sowie auch Ein- und Durchreisen von Touristen bzw. Urlaubern ist im Verhältnis zu klassischen Urlaubsgebieten Mecklenburg-Vorpommerns zu vernachlässigen. Strukturrisiken durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sind nur bedingt feststellbar. Diese haben keinen tiefgreifenden Einfluss auf die Dislozierung von Feuerwehrkräften und -mitteln.

2.6 Bevölkerungsdichte

Es leben 925 Einwohner auf einer Fläche von 41,92 km². Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 22 Einwohnern je km².

2.7 Flächenverteilung

Verteilung der einzelnen Teilbereiche der Kommune auf das Gemeindegebiet

Tabelle 2 Flächennutzung der Gemeinde Tramm

Flächennutzung (in km ²)	Landwirtschaft	Wald	Wasser	Gewerbe	Erholung	Sonstige	Gesamt
Tramm	20,09	17,2	2,8	0,07	0,3	1,46	41,92

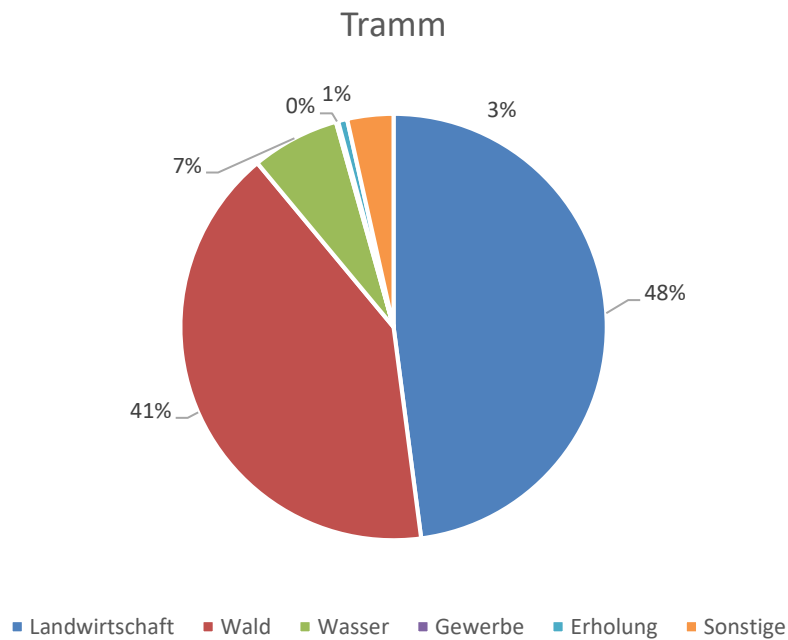


Abbildung 3 Flächennutzung der Gemeinde Tramm schematisch

3 Gefahrenanalyse

3.1 Gefahrenanalyse von Gebäuden und Objekten sowie deren Nutzung

3.1.1 Feuerwehrrelevante Auffälligkeiten sozialer Einflüsse

Aus den örtlich vorgefundenen Bedingungen sind keine feuerwehrrelevanten Einflüsse abzuleiten.

3.1.2 Gebäudealter, -höhe, -bauweise, -nutzung

Ein- bzw. Mehrfamilienhaus, Gewerbe oder Industrie, Gebäude mit historischer Bedeutung etc.

Die folgende Analyse beschränkt sich auf Besonderheiten bezüglich der Bauart, -weise und Nutzung von Gebäudekomplexen und Einzelgebäuden. Ausschließliches Ziel der Betrachtungen ist es, mithilfe dieses Kapitels die maximal erforderliche Bewältigungskapazität (Kräfte und Mittel sowie Löschwasser) der Feuerwehr zu ermitteln.

Die nicht aufgeführten Gemeindegebiete sind im Wesentlichen eingestuft in: Wohnnutzung mit Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (auch Reihenhäuser) massiver Bauweise und Hartbedachung mit geringem Anteil an Gebäuden anderer Bauart und -weise (z. B. vereinzelte Fachwerkgebäude, Gebäude mit Reetdach, etc.) mit einer Einsatz- bzw. Rettungshöhe von max. 8 m bzw. 2. Obergeschoss.

Tramm

- Dorfkirche in Tramm: massive Bauweise, hartbedacht, angebauter Holzglockenturm, Einsatzhöhe Erdgeschoss, hohe Brandlast durch Holzbestuhlung und Holzempore
- Landwirtschaftsbetrieb, Settiner Straße, 3 Ställe (teilweise Leerstand), Bergeraum: massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
Maschinenunterstand, Metallständerwerk, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
Tankstelle, ehem. Gasannahmestelle
Elektroanlagen, Mehrzweckgebäude (Büro und Werkstatt), massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
- Landwirtschaftsbetrieb im Süden (nördlich der Molkereistraße): 6 Ställe (teilweise genutzt), 1 Bergeräume, 1 Sozialgebäude, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
- Hühnerfarm im Süden (am Ende der Molkereistraße/ an der L 09): 2 Großställe, ein Großstallkomplex, insgesamt 13 Ställe, Ständerbauweise mit Sandwichplatten, hartbedacht teilweise mit PV-Anlagen, Einsatzhöhe Erdgeschoss
Strohlager, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
Getreidehalle, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
- 4 Kuhställe, südlich von Tramm (Sibirien): massive Bauweise, weichbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss

Bahlenhüschen

- Bahlenhüschen Forsthof: 2 Forstscheunen, Fachwerkbauweise, reetgedeckt, Einsatzhöhe Erdgeschoss

Göhren

- Verkaufshalle mit Wohnungen: nördlich der Kreuzung Sukower Str. / Seestraße, Mehrzweckgebäude, massive Bauweise, weichbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss

- Bushalle mit Tankstelle, Bahlenhüscherer Straße: Ständerbauweise mit Sandwichplatten eingehaust, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss

Settin

- Hotel, Crivitzer Straße 45: massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe 1. Obergeschoss mehrere Unterkunftsgebäude, massive und Holzbauweise, hart- und weichbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
- Milchviehanlage Settin, Stallkomplex (4 Kuhställe): 4 Einzelställe (Schweinställe), massive Bauweise, weichbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
Maschinenhalle: massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss
3 Biogasanlagen
- Bungalowsiedlung (I, II und III) beim Settiner See: gemischte Bauweise, teils weich- und hartbedacht, Einsatzhöhe Erdgeschoss

3.1.3 Eingehende Analyse von baulichen Anlagen

mit besonderen Anforderungen an den baulichen Brandschutz z. B. Krankenhaus, Schule, Pflege- / Altenheim, Tiefgarage, Verkehrsanlage etc.

- Nicht vorhanden.

3.1.4 Störfallbereiche bzw. Betriebe mit gefährlichen Stoffen und Gütern

Einbeziehung von Notfallplanungen vorhandener Störfallbetriebe etc.

- Nicht vorhanden.

3.1.5 Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Anforderungen

Erfordernis für BMA bzw. Feuerwehrplan festgestellt; insbesondere für überörtliche Einsätze

Tabelle 3 Störfallbereiche Gemeinde Tramm

Objekt	Anschrift
Hähnchenmastanlage	Klinkener Straße 3 19089 Tramm
3 Biogasanlagen	Triftweg 17 19089 Settin

 besondere Gefahren ohne BMA und ohne Feuerwehrplan

3.2 Verkehrsstruktur

3.2.1 Orts-, Landes- und Bundesstraßen, Bundesautobahnen

Tabelle 4 Verkehrsstruktur Gemeinde Tramm

Straßenarten	Verkehrswege in km
G	14,7
K 30	5,5
L 09	4,5
Wasserstr. Störkanal	6,9

3.2.2 DB-Strecken (evtl. besondere Streckennutzung beachten; z. B. Gefahrgut)

Nicht vorhanden.

3.2.3 Flughafen/Flugplatz inkl. Einflugbereich

Nicht vorhanden.

3.2.4 Witterungsbedingte Verkehrseinflüsse

Witterungsbedingte Verkehrseinflüsse sind vorrangig durch erhöhten Schneefall bzw. Eisglätte, wie dann auch Allerorts, zu erwarten.

3.2.5 Verkehrseinflüsse bedingt durch den Straßenverkehr

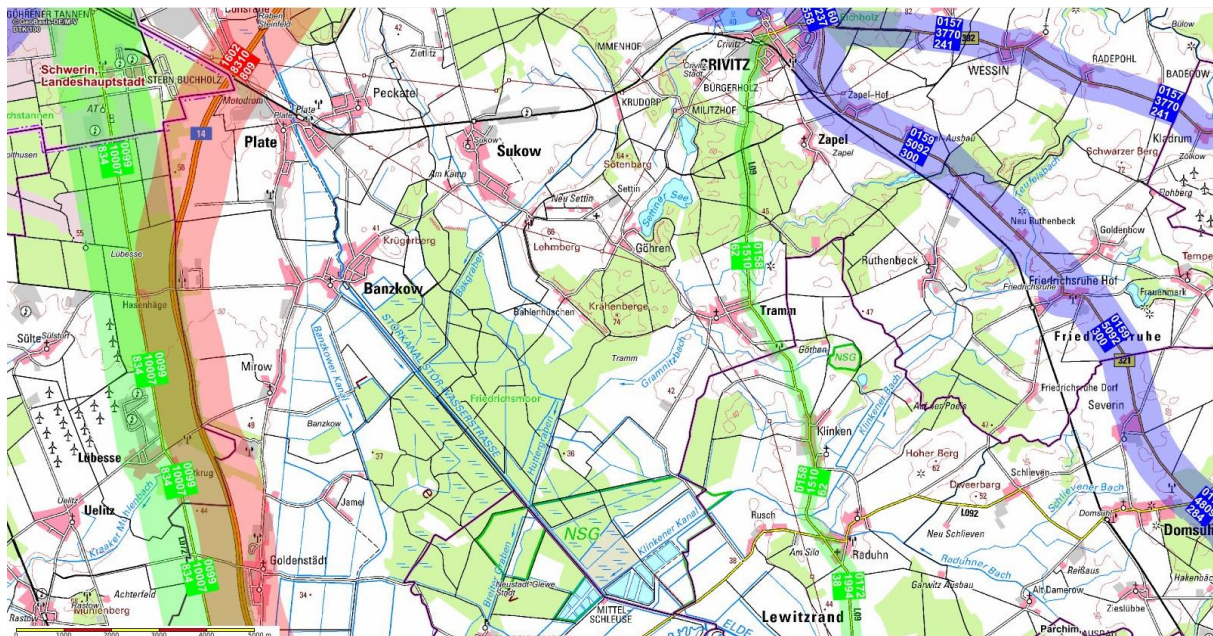


Abbildung 4 Verkehrsführung Gemeinde Tramm [8]

Durch das Gemeindeterritorium führt von Süden nach Norden die Landstraße L 09 und passiert hierbei den Ortsteil Tramm. Sie führt 4,5 km durch das Gemeindegebiet und ist täglich mit durchschnittlich 1.510 Kfz und 62 LKW befahren. Die Kreisstraße K 30 kommt aus der nordwestlichen Nachbargemeinde Sukow und verläuft über die Ortsteile Settin und Göhren nach Tramm, wo sie in der L 09 endet.

Mit erhöhtem Verkehrsaufkommen und relevanten Verkehrseinflüssen ist bei Unfallereignissen auf der B 321 und der L 09 zu rechnen. Dieser Umstand nimmt für die Planung der Bewältigungskapazitäten der Feuerwehr keinen wesentlichen Stellenwert ein (siehe FwOV M-V § 7, Absatz 2 Satz 2).

3.2.6 Veranstaltungsbedingte Verkehrseinflüsse

Nicht vorhanden.

3.3 Topographische Gefahren

3.3.1 Wassergefahren

mit Charakterisierung auf Schifffahrt, Ausmaße, Tiefe, Strömungsgeschwindigkeit etc.

Durch das Gemeindegebiet fließt im Südwesten, aus der Nachbargemeinde Banzkow kommend, mit 6,9 km die Stör-Wasserstraße. Sie wird auf dem Gemeindeterritorium durch zahlreiche Bäche, Gräben und Kanäle gespeist, zu denen der Grammnitzbach, der Schrägbach, der Hasengraben, der Hüttengraben sowie der Klinkener Kanal. Letzterer liegt direkt an den Karpfenteichen.

Die Stör und der Störkanal sind als Bundeswasserstraße der Wasserstraßenklasse I ausgewiesen. Diese ist definiert als regionale Klasse für kleinere Binnenschiffstypen und entspricht dem Groß-Finowmaß (Länge=41 m; Breite=5,1m; Tiefgang=1,75m; Tragfähigkeit bis 270t). Die Wasserstraße wird ebenfalls mit Sportbooten, Hausbooten, Kanus, Ruder- und Paddelbooten stromab- und -aufwärts gleichermaßen befahren. Es gibt viele Engstellen, in Form von Furten und Kanälen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit von schädigenden Ereignissen erhöht. Die Möglichkeit des Fahrens von Sport- und Hausbooten ohne Führerschein (nach kurzer Einweisung) trägt zur Erhöhung der Unfallrisiken bei. Die Wahrscheinlichkeit von schädigenden Ereignissen (Unfälle, Bootsbrände etc.) steigt.

Der einzige größere Natursee im Gemeindegebiet ist der Settiner See (0,5 km²), welcher lediglich einen Abfluss, nämlich den Amtsgraben zum Militzsee, besitzt. Der See ist ein Angel- und Badesee, der mit Ruder- und Paddelbooten befahren wird.

3.3.2 Gefahren durch Überschwemmungen, Hochwasser und Starkregen

Keine Besonderheiten.

3.3.3 witterungsbedingte Besonderheiten

z. B. Schneelast inkl. Lawinengefahr, Vegetationsbrände etc.

Keine Besonderheiten.

3.4 Löschwasserversorgung

Die gesetzliche Grundlage für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist im Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) verankert.

BrSchG § 2 (1)

„(1) Die Gemeinden haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen.“ Sie haben dazu insbesondere:

1. Die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme fest, dass im Einzelfall wegen einer örtlichen Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“

In der Praxis unterscheidet man zwischen Grundschutz und Objektschutz.

3.4.1 Grundschutz [9]

Für den Grundschutz sind die Gemeinden zuständig, indem sie Löschwasser vorhalten, um den Brandschutz in Wohngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten und Industriegebieten ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko zu gewährleisten.

3.4.2 Objektschutz [9]

Als Objektschutz werden die Sicherheitsvorkehrungen auf Privatgrundstücken mit höherem Gefährdungsgrad angesehen.

Löschwasserentnahmestellen

Unterflurhydranten nach DIN 3221

Überflurhydranten nach DIN 3222

Unterirdische Löschwasser-Behälter nach DIN 14230

Löschwasserteiche DIN 14210

Löschbrunnen DIN 14220

4 Szenarienbeschreibung

Eine Vielzahl von Faktoren in den Bereichen Brandschutz und Technische Hilfeleistung bestimmen das Gefahrenpotential in Ihrer Gemeinde. Neben der wissenschaftlichen Betrachtung mittels der TIBRO-Informationen werden verschiedene andere Analyse- und Prüfverfahren bei der Szenarienauswahl sowie der Risikobetrachtungen angewandt.

Im Wesentlichen ist dieses Kapitel die Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele (6 Zieldefinition).

4.1 Feuer „Groß“

Zum Alarmierungsstichwort Feuer „Groß“ zählen Wohnungen als „Kritischer Wohnungsbrand“ (siehe 4.2), Heime, Hotels, Lagerhallen, Industrie und Bahn. Entsprechende Einsätze werden gegenwärtig mittels Alarmgemeinschaften (überörtlicher Einsatz) abgesichert.

4.2 Kritischer Wohnungsbrand

Da in Ihrer Gemeinde hauptsächlich von Wohnnutzung auszugehen ist, wurde die Szenarienbetrachtung, wie im Folgenden dargestellt, mittels der durch die AGBF vorgegebenen Szenarien des „Kritischen Wohnungsbrandes“ analysiert und erörtert. Ableitend daraus ist die Dislozierung (Zuordnung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr zu einem angenommenen Schadensereignis) in ausreichendem Maße möglich.

Die gleiche Verfahrensweise wird für die Szenarien (Gefährdungsannahmen) in den Bereichen der Technischen Hilfe, Unfälle mit Gefahrstoffen, Gefahren auf Gewässern bzw. für Gewässer angewandt.

Die Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Bereichen besitzen die gleichen Rechte auf Daseinsfürsorge wie die Bürgerinnen und Bürger in Städten mit Berufsfeuerwehren. Dies macht die AGBF-Empfehlung zur anerkannten Regel der Technik. Eine andere vergleichbare Studie ist für die Landbevölkerung nicht bekannt. Anerkannte Tatsache ist, dass sich der Organismus sowie die Psyche und die Physis der Menschen in Städten und der Menschen im ländlichen Bereich grundsätzlich nicht unterscheiden.

➤ **Klarstellung**

„Standardisiertes Schadensereignis

Als dimensionierendes Schadensereignis gilt der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes. Neben Feuer und Rauch in der betroffenen Nutzungseinheit kommt es zu Raucheintrag in den Treppenraum. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem muss die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden. Dieses Ereignis wird als kritischer Wohnungsbrand bezeichnet.

Die für dieses Szenario aufgestellten Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung, decken auch die üblichen Szenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung mit ab, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen. In der weiteren Betrachtung werden daher nur die Anforderungen für das Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bestimmt.“ [10]

AGBF-Schutzzieldefinition zur Rettung bei Brandeinsätzen

„Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim kritischen Wohnungsbrand die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten müssen, das sind also 13 Minuten nach Alarmierung, mindestens 16 Funktionseinheiten vor Ort sein. Diese weiteren Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zum Verhindern der Brandausbreitung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur verbesserten Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen, nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen. Gegebenenfalls sind die Funktionen zu erhöhen, um die Zeitwerte zu reduzieren.“ [10]

Der Zeitablauf stellt sich wie folgt dar:

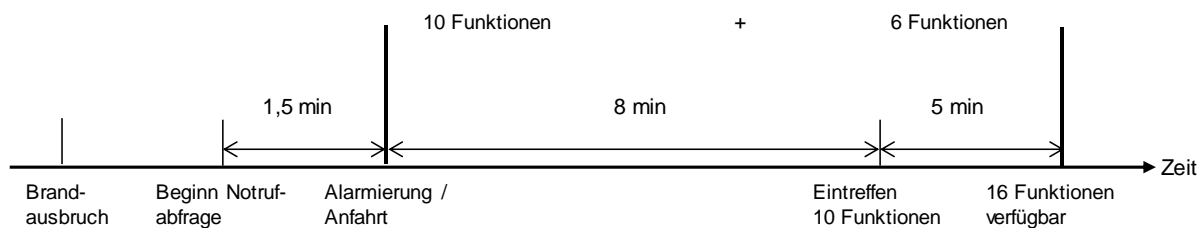


Abbildung 5 zeitlicher Verlauf gemäß Schutzzieldefinition zur Menschenrettung bei Brandeinsätzen

Zu berücksichtigende Grenzwerte und/oder Akzeptanzkriterien

Wohnungsbrände in mehrgeschossigen Gebäuden für den 1. und 2. Rettungsweg (Eingangsbereich/Treppenraum und Leitern der Feuerwehr):

Rettungszeit: betroffene Personen müssen bis zur 17. Minute an den Rettungsdienst übergeben werden.

Für lebensbedrohliche Verletzungen durch äußere Einflüsse wie:

Atemstillstand, Herzstillstand, Verletzungen in Folge von stumpfer Gewalt, Ertrinken, Einwirkung von Gefahrstoff etc.

Achtung: Der Umstand, dass in Ihrer Gemeinde in den vergangenen Jahren kein Mensch bei Brandereignissen tödlich verunglückte, lässt nicht darauf schließen, dass zukünftig keine Personen in Folge von Brand- bzw. Raucheinwirkung sterben können!

4.3 Feuer „Klein“ und Feuer „Mittel“

Zu Feuer „Klein“ zählen Szenarien wie z. B. Müllcontainerbrand, Ödlandbrand, Rauchentwicklung. Der Fall „Feuer Klein“ wird in den Fallstudien (siehe Anlage 1) wegen des geringen Eingreiferfordernisses und der Schadensschwere nicht betrachtet.

Zu Feuer „Mittel“ zählen Szenarien wie z. B. Fahrzeuge, Garage, Gartenlaube, Schuppen. Die Grundeinheit der Feuerwehr ist gemäß FwDV 3 die Gruppe (1/8/9).

4.4 Schwerpunktobjekte für Einzelfallstudien

Aus den gewählten Schadensereignissen erfolgen für die Schadensobjekte Einzelfallstudien bezüglich der Gefahren- und Risikobewertung. Diese werden zur Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung der von Brand und Hilfeleistungseinsätzen benötigt. Die Fallstudien finden Sie in der Anlage 1.

4.4.1 Größtmögliches Schadensereignis nach Schadensausmaß

- **Schwerpunktobjekt:**
Hähnchenmastanlage

Schwerpunkte im Schwerpunktobjekt:

Größe L/B/H: ca. 225 m x ca. 230 m

Bauart und -weise:

Objekt: massive Bauweise, hartbedacht,
Einsatzhöhe Erdgeschoss

Nutzung:

Hähnchenmastanlage

- **Szenario:** Montag 13:30 Uhr

Brand im Wirtschaftsgebäude,
Brandausbreitung auf die Stallanlage



Abbildung 6 Schwerpunktobjekt Schadensschwere [8]

4.4.2 Größtmögliches Schadensereignis nach Eingreiferfordernis

- **Schwerpunktobjekt:**
Gut Settin

Schwerpunkte im Schwerpunktobjekt:

Größe L/B/H: ca. 25 m x ca. 17 m x ca. 8 m

Bauart und -weise:

Objekt: massive Bauweise, hartbedacht,
Einsatzhöhe 1. Obergeschoss

Nutzung:

Hotel

- **Szenario:** Donnerstag 10:00 Uhr

Brand im Bereich der Lobby, Brand- und Rauchausbreitung
auf das Treppenhaus und 1. Obergeschoss,
Personenrettung aus dem Obergeschoss



Abbildung 7 Schwerpunktobjekt
Eingreiferfordernis [8]

4.5 TH umfassend

z. B. Verkehrsunfall (VKU) mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.

Betrachtungen unter der Voraussetzung, dass für Personen lebensbedrohliche Zustände vorliegen!

Zur Entwicklung eines besseren Verständnisses bei der Betrachtung dieser Fallstudie ziehen die Verfasser neben der FwOV M-V (Anlage 6 zu § 6 Absatz 1 Punkt 2. Technische Hilfeleistung) ein bewährtes Modell zur Veranschaulichung heran. Ein wichtiges und nicht zu vernachlässigendes Qualitätsmerkmal ist die, wie im Bild (rechts) dargestellte, „Golden Hour of Shock“ [11]. Es ist davon auszugehen, dass Personen, die z. B. bei einem Unfall lebensbedrohlich verletzt wurden, spätestens eine Stunde nach Eintritt des Unfallereignisses die besten Überlebenschancen haben, wenn sie der stationären Behandlung in einer Klinik zugeführt werden.

Ein Schwerpunkt für die Einschätzung der **Leistungsfähigkeit**, ist in dem in grün dargestellten Bereich. Ab diesem Zeitpunkt ist der Erfolg bei der Menschenrettung auf das Wirksamwerden der Feuerwehr (technische Rettung) angewiesen. Das Zusammenwirken zwischen Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei geschieht dann in der Praxis mittels des Rettungsgrundsatzes (siehe Abbildung 8).

Ein weiteres Bewertungskriterium ist die reale Tageseinsatzbereitschaft der zum Einsatz kommenden Feuerwehrkräfte.

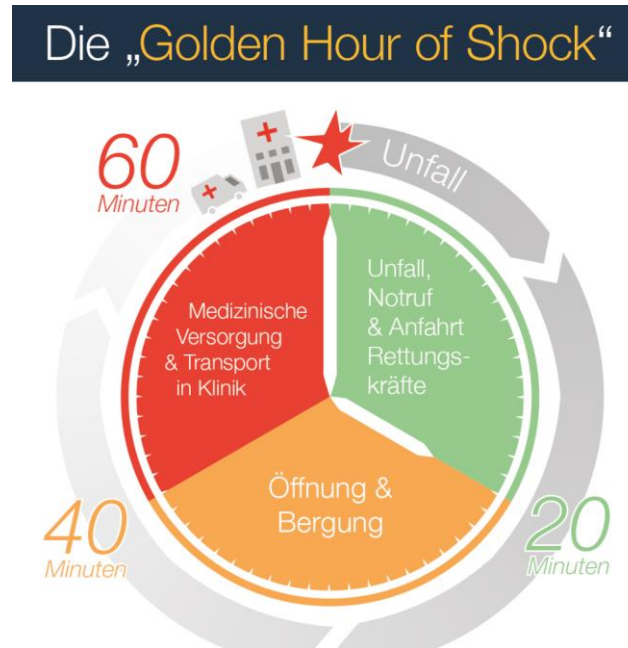


Abbildung 8 Golden Hour of Shock [11]

Dieser gliedert sich wie folgt:

RETTUNGSGRUNDSATZ

1. **Sichern**
 - Gegen Brandgefahr
 - gegen Dunkelheit
 - Wegrollen, -rutschen und Erschütterungen
2. **Zugang verschaffen**
 - Versorgungsöffnung schaffen
3. **lebensrettende Sofortmaßnahmen**
 - Herz- Lungenwiederbelebung
 - stillen von Wunden etc.
4. **Befreien**
 - Befreiungsöffnung schaffen
5. **Transportfähigkeit herstellen**
 - Abtransport in das Klinikum

Abbildung 9 Rettungsgrundsatz

4.6 Einfache und Mittlere Technische Hilfe

Zur Technischen Hilfeleistung „Klein“ zählen z. B. Türöffnung, Insekten, Tiere. Zur Technischen Hilfeleistung „Mittel“ zählen z. B. Ölspur, Baumbeseitigung, Sturmschäden, Keller unter Wasser. In der Regel verfügen alle Feuerwehren über die erforderlichen Einsatzmittel.

Im Rahmen der einfachen TH werden Einsatzszenarien betrachtet, die gemessen am Eingreiferfordernis wie auch der zu erwartenden Schadensschwere keine hohe Priorität in Bezug auf die Eintreffzeit aufweisen. Die Grundeinheit der Feuerwehr ist gemäß FwDV 3 die Gruppe (1/8/9).

4.7 Wassergefahren

Die Fallstudien „Wassergefahren“ berücksichtigt die Gefährdungen durch Austreten von gefährlichen Flüssigkeiten auf dem Wasser, für das Wasser, Bootsunfälle mit und ohne Personen sowie Sachschäden (inklusive Brände). Es werden nur die Zeiten (für Hauptberichte) von der Alarmierung bis zum Eintreffen, an der laut Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) vorgesehenen Einlassstelle des Bootes, sowie bei Nebenberichten die Zeiten von der Alarmierung bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft am Gerätehaus betrachtet.

4.8 CBRN-Lagen

Für CBRN-Lagen ist die Gemeinde nur für Erstmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend sind die Feuerwehren Tramm und Göhren nicht für CBRN-Lagen ausgerüstet. Die Wehren werden nicht in den Gefahrstoffzug des Kreises als Einheit mit überörtlichen Aufgaben eingebunden. Bezüglich der Abwehr von Gefahren, die von Gefahrstoffen ausgehen, besteht die Notwendigkeit mittels der örtlich zuständigen

Feuerwehr
Erstmaßnahmen an Einsatzstellen durchzuführen. Diese beschränken sich auf Erstmaßnahmen, die mit der Standardausrüstung der Feuerwehr zu bestreiten sind. Derartige Einsätze werden mittels der GAMS-Regel abgearbeitet.

- | | |
|----------|---|
| G | - Gefahren erkennen |
| A | - Abspermaßnahmen durchführen (Behelfs-Dekon-Platz herrichten als Eigenschutzmaßnahme bei erforderlicher Menschenrettung) |
| M | - Menschenrettung prüfen |
| S | - Spezialkräfte nachfordern (z. B. Gefahrgutzugführer, Gefahrgutzug) |

Abbildung 10 GAMS

5 Risikobeurteilung

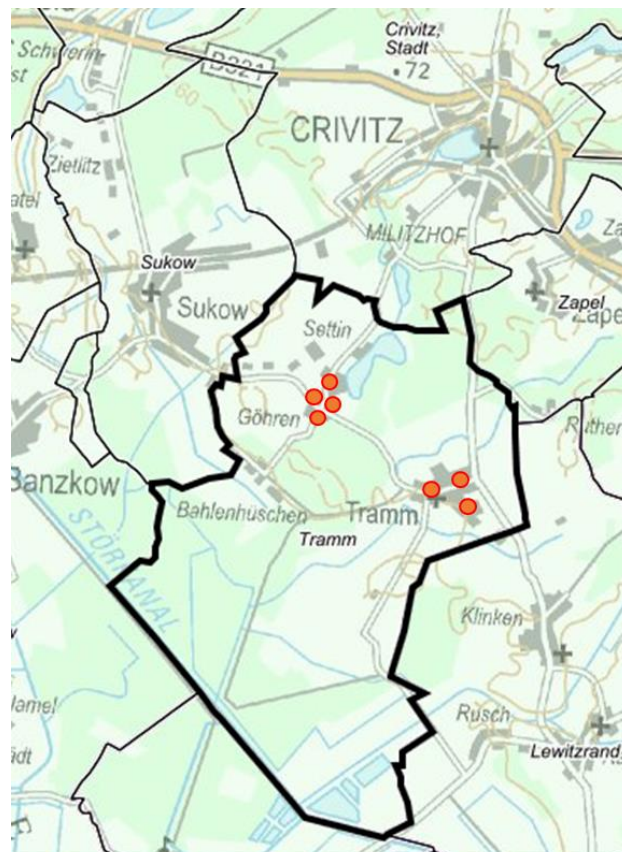
5.1 Einsatzgeschehen

5.1.1 Einsatzverteilung der Brandeinsätze

Tabelle 5 Einsatzstatistik Brände

Brände Feuerwehr	2016	2015	2014	2013	2012
Tramm	1	3	1	k. A.	k. A.
Göhren	1	1	0	k. A.	k. A.

Dargestellt wurde die Verteilung der Brandeinsätze, die innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenze stattgefunden haben. Für die Zuständigkeit gemäß BrSchG M-V § 2 „Leistungsfähigkeit“ sind nur die Einsätze (Punkte) innerhalb der gekennzeichneten Gemeindegrenze ausschlaggebend. Die übrigen Einsätze gelten als überörtlich.



Legende:		Tramm	Göhren
Gemeindegebiet	●	5	2
Überlandhilfe	●	0	0

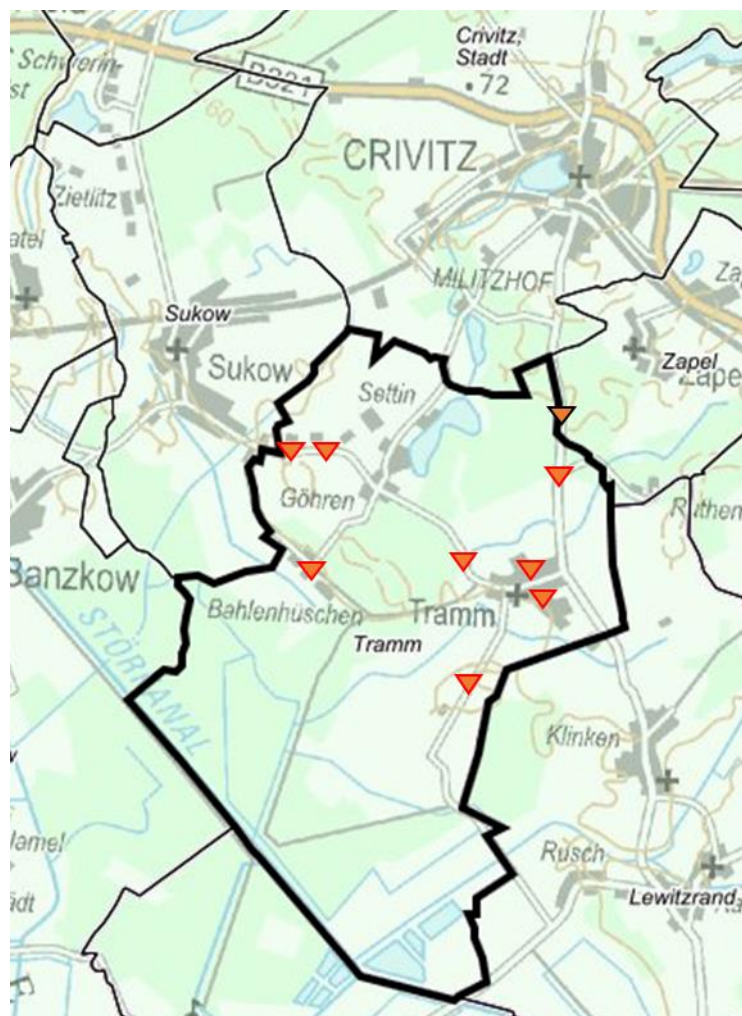
Abbildung 11 Einsatzstatistik Brände [8]

5.1.2 Einsatzverteilung der Hilfeleistungseinsätze

Tabelle 6 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung

TH-Feuerwehr	2016	2015	2014	2013	2012
Tramm	3	3	2	k. A.	k. A.
Göhren	0	1	0	k. A.	k. A.

Dargestellt wurde die Verteilung der TH-Einsätze, die innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenze stattgefunden haben. Für die Zuständigkeit gemäß BrSchG M-V § 2 „Leistungsfähigkeit“ sind nur die Einsätze (Dreiecke) innerhalb der gekennzeichneten Gemeindegrenze ausschlaggebend. Die übrigen Einsätze gelten als überörtlich.



Legende:		Tramm	Göhren
Gemeindegebiet	▼	7	1
Überlandhilfe	▼	1	0

Abbildung 12 Einsatzstatistik Technische Hilfeleistungen [8]

5.2 Risikoanalyse

In den Visualisierungen der Einsätze der vergangenen 3 Jahre sind auf Grund der geringen Einsatzzahlen der Schadensereignisse bei Brandeinsätzen als auch bei Technischen Hilfeleistungen keine Auffälligkeiten zu erkennen.

- *Die folgende Abschrift verdeutlicht Ihnen, nach welchen Kriterien und Methoden die Risikoermittlung, -analyse und -bewertung durchgeführt wurde.*

„Allgemeine Risiken

- **Bevölkerung:** Maß ist die Einwohnerdichte der Bevölkerung, mit dieser korrespondiert das Risiko durch Wohnnutzung. Annahme ist, dass bei höherer Einwohnerdichte die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein relevantes Ereignis steigt und je Ereignis mehr Personen betroffen sind.
- **Flächennutzung:** Maß ergibt sich aus einer Kategorisierung. Industrieflächen haben ein sehr hohes Gefährdungspotential, Verkehrsflächen ein hohes Gefährdungspotential, städtisch geprägte Flächen ein mittleres Gefährdungspotential, landwirtschaftliche Flächen ein niedriges Gefährdungspotential und Wasserflächen ein sehr niedriges Gefährdungspotential.
- **Einzelobjekte gewerblicher Nutzung:** Maß für die Risikobewertung ist die Betriebsdichte und Art der Betriebe (Industrie, Handwerk, Handel etc.).
- **Objekte mit besonderer Nutzung:** Maß ist die Objektdichte. Es werden alle Objekte gezählt, in denen durch ein Ereignis eine große Anzahl von Personen gefährdet ist (Versammlungsstätten, Hotels, Einkaufszentren, Schulen, Kindertagesstätten, Hochhäuser, Diskotheken, Pflegeheime, Krankenhäuser).
- **Gefahrgut:** Maß ist die Klassifizierung nach Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in Abhängigkeit von Art und Menge gelagerter Gefahrstoffe.

Risiken im Brandschutz

- **Gebäudehöhe:** Maß ist eine Klassifizierung in Anlehnung an die Landesbauordnung. Da die Menschenrettung und der Löschangriff immer auch über Leitern der Feuerwehr durchgeführt werden, ist bei hohen Gebäuden mit einer steigenden Gefährdung zu rechnen, weil die Maßnahmen der Feuerwehr aufwendiger werden und zusätzliches Spezialgerät benötigt wird. (Vergleich auch Pflicht zum Einsatz von Leitern der Feuerwehr nach Landesbauordnung, insb. flächendeckende Drehleiterversorgung für Gebäude höher 7m / 2. OG).
- **Häufung von Brandeinsätzen:** Maß ist die Einsatzhäufigkeit [...] in Bezug auf die landesweite Referenz. Somit können auch solche Gefahrenschwerpunkte identifiziert werden, die nicht durch die anderen Parameter erfasst, jedoch real vorhanden sind.

Risiken in der Technischen Hilfeleistung

- **Straßenverkehr:** Maß ist eine Verknüpfung aus Verkehrsdichte und Straßenkategorie. Es wurden nur die Hauptstraßen betrachtet. [...] Somit können auch solche Gefahrenschwerpunkte identifiziert werden, die nicht durch die anderen Parameter erfasst, jedoch real vorhanden sind.“ [12]

Die für die Gemeinde Tramm zu betrachtenden Risiken sind auf die Wohnbebauung und Wohnnutzung abbildbar. Objekte, wie unter „Allgemeine Risiken“ (wie oben, „Objekte mit besonderer Nutzung“) der Abschrift aufgeführt sind, wurden bei den weiteren Betrachtungen (siehe auf den direkt folgenden Seiten, Ergebnisberichte zum Erreichungsgrad und den Fallstudien), aufgrund ihrer anteiligen Geringfügigkeit und Vereinzelung nicht gesondert behandelt (siehe Anlage 1).

➤ *In Auswertung der Fallstudien ergeben sich folgende Überschreitungen von Grenzwerten und Akzeptanzkriterien:*

- Für den Ortsteil Stettin gilt: Gut Stettin kein 2. baulicher Rettungsweg
Die ermittelten und im besten Falle möglichen Eintreffzeiten für die erforderlichen Taktischen Einheiten zur Rettung von Menschen (Gruppe nach 8-, Staffel nach 13 Minuten) werden überschritten (siehe Fallstudien, Anlage 1, für Stettin A-C).
Gemäß der VV zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in M-V (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-9) Punkt 5.3 Gefahrenarten, A Brandbekämpfung, Gefährdungsstufe Br 3 in Verbindung mit der zugeordneten Ausrüstungsstufe ist der Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter nur übergangsweise zulässig.
- Für die unter Punkt 3.1.3 genannten Einzelobjekte sowie Einrichtungen gilt: es bestehen erhebliche Zweifel bezüglich Einhaltung Brandschutz- und/oder baurechtlicher Vorgaben (*Brandschutznachweise bzw. Konzepte sind augenscheinlich nicht vorhanden*). Die Prüfung entsprechender Umstände im Zusammenwirken mit der Brandschutzdienststelle wird unbedingt empfohlen.
- Für alle Ortsteile gilt: Bei Brandeinsätzen wird in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) der Gruppengleichwert nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwDV 7: Atemschutz und FwOV M-V § 6).
- Für die Ortsteile gilt: Bei Brandeinsätzen wird in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) der Gruppengleichwert nicht erreicht (s. FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwOV M-V § 6).
- Für alle Ortsteile gilt: Die zuständigen Feuerwehren erreichen, auch im Rahmen der Alarmgemeinschaften, zwar den Gruppengleichwert, die Eintreffzeit von 10 Minuten (siehe FwVO § 7 (4)) wird jedoch regelmäßig überschritten.
- Für die Ortsteile gilt: Bei der erweiterten Technischen Hilfeleistung wird in der Tageseinsatzbereitschaft der Gruppengleichwert nicht erreicht (siehe FwDV 3: Feuerwehrgrundeinheiten i. v. m. FwOV M-V § 7 (6)).
- Für alle Ortsteile, außer Tramm, gilt: Wegen fehlender Einsatzmittel (Rettungssatz) für die erweiterte Technische Hilfeleistung, kann aufgrund der zurückzulegenden Entfernung der Feuerwehr Tramm und Crivitz die Eintreffzeit (FwOV § 7 (4)) nicht erreicht werden.
- Für alle Ortsteile gilt: Eine abhängige Wasserversorgung ist für das Gemeindegebiet vertraglich nicht geregelt. Grundsätzlich ist Löschwasserversorgung über lange Schlauchstrecke erforderlich.

- In Auswertung der Fallstudien zur Alarm- und Ausrückeordnung wurde festgestellt, dass bei Leistung von Nachbarschaftshilfe für eine andere Gemeinde, grundsätzlich der Brandschutz in der eigenen Gemeinde vernachlässigt wird (vgl. BrSchG M-V § 2 (3) Satz 2).

Nur die alleinige, auf der Grundlage der Einsatzverteilung basierenden, Risikoabschätzung ist als Planungsgrundlage nicht aussagekräftig genug. Ein realistisches Bild entsteht, wenn die örtlichen Gegebenheiten mit der tatsächlichen Bewältigungskapazität der Feuerwehr (Leistungsfähigkeit) verglichen werden.

Die in der Anlage 1 angehefteten Fallstudien gründen auf der aktuellen AAO. Bedeutsam ist, dass bei den entsprechenden Kräfteangaben keine Reserven in den Standorten der alarmierten Feuerwehren vorhanden sind.

5.3 Ergebnisbericht zum Erreichungsgrad

Erreichungsgrad (Einsatzbereitschaft Ihrer Feuerwehr)

Gemäß der FwOV M-V, § 7, Absatz 6, soll ein Erreichungsgrad von 80 % nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. [5]

Beispiel 1: Die Feuerwehr X war in den vergangenen 5 Jahren zu 50 Einsätzen alarmiert.

Bei 48 Einsätzen wurde die Eintreffzeit von unter 10 Minuten (von Alarmierung bis Eintreffen) mit entsprechender Mannschaftsstärke (Gruppe) eingehalten.

$$\text{Erreichungsgrad} = \frac{\text{Anzahl der eingehaltenen Einsätze}}{\text{Anzahl der Gesamteinsätze}} = \frac{48}{50} = 0,96 \rightarrow \mathbf{96\%}$$

Table 7 Erreichungsgrad FF Tramm

Statistik: Tramm 2014-2016						
Absolutwerte der Einsätze				Erreichungsgrad		
Erreichungsgrad H gesamt	Erreichungsgrad N gesamt	H gesamt	N gesamt	Erreichungsgrad H	Erreichungsgrad N	Erreichungsgrad GESAMT
2	0	12	1	17%	0%	15%

Table 8 Erreichungsgrad FF Göhren

Statistik: Göhren 2014-2016						
Absolutwerte der Einsätze				Erreichungsgrad		
Erreichungsgrad H gesamt	Erreichungsgrad N gesamt	H gesamt	N gesamt	Erreichungsgrad H	Erreichungsgrad N	Erreichungsgrad GESAMT
0	0	1	1	0%	0%	0%

Legende: **H** = Hauptbericht (Zuständigkeitsbereich Gemeinde)
N = Nebenbericht (überörtliche Einsätze)

5.4 Ergebnisbericht zu den Fallstudien

Tabelle 9 Ergebnisbericht Fallstudien

	Brände			Technische Hilfe	
	Sachwertschutz (siehe Anlage 2)	Rettungswahrscheinlichkeit		einfach keine Menschen in Gefahr (siehe Anlage 5)	erweitert Menschen in Gefahr (Rettungswahrscheinlichkeit) (siehe Anlage 6)
		1. Rettungsweg (siehe Anlage 3)	2. Rettungsweg (siehe Anlage 4)		
Tramm	ungenügend	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	gut	mittelmäßig
Göhren	gut	unwahrscheinlich	wahrscheinlich	gut	gut
Bahlenhüschchen	ungenügend	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	gut	mittelmäßig
Settin	ungenügend	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	gut	mittelmäßig
Zusammenfassung Gemeinde	1 x gut 3 x ungenügend	unwahrscheinlich	1 x wahrscheinlich 3 x unwahrscheinlich	gut	1 x gut 3 x mittelmäßig

Legende: Abstufungen

Sachwertschutz (Brände): Voraussetzungen für den Löscherfolg		
gute Voraussetzungen	mittelmäßige Voraussetzungen	ungenügende Voraussetzungen
Erhaltung des brennenden Objektes gut möglich	Erhaltung des brennenden Objektes schlecht möglich	Schutz des brennenden Objektes nicht mehr möglich

Anlage 2

Rettungswahrscheinlichkeit: Chance zur Reanimation von Menschen 1. und 2. Rettungsweg	
wahrscheinlich	unwahrscheinlich
Beginn der Reanimation bis 17 Minuten rauchvergifteter Personen	Beginn der Reanimation über 17 Minuten rauchvergifteter Personen

Anlagen 3 und 4

Sachwertschutz (einfache und mittlere Technische Hilfeleistung)		
gute Voraussetzungen	mittelmäßige Voraussetzungen	ungenügende Voraussetzungen
personell und technisch in angemessener Zeit möglich	personell und technisch in angemessener Zeit größtenteils möglich	personell und technisch in angemessener Zeit in der Regel nicht möglich

Anlage 5

Rettungswahrscheinlichkeit: Chance zur Rettung von Menschen (Golden Hour of Shock)			
gute	mittelmäßig	geringe	ungenügende
gute Voraussetzungen	mittelmäßige Voraussetzungen	schlechte Voraussetzungen	keine Voraussetzungen

Anlage 6

5.5 Ergebnisbericht zu den Wassergefahren

Tabelle 10 Ergebnisbericht Wassergefahren

Name des Gewässers, Einlassstelle	Qualitätskriterium Eintreffzeit in Minuten erreicht wenn: (für Gruppengleichwert gem. FwOV M-V \leq 10 Minuten)	
	\leq 10 Minuten	$>$ 10 Minuten
Settiner See , Bootsanleger Settin an der Bungalowsiedlung		15

5.6 Risikobewertung

Im Ergebnis der Erarbeitung des Planteils Risikobeurteilung sind an dieser Stelle bereits unverzüglich Maßnahmen zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger im Betrachtungsgebiet einzuleiten. Die vom Gesetzgeber geforderten Qualitäts- bzw. Quantitätskriterien, Leistungsfähigkeit (Gemeinde) sowie Einsatzbereitschaft (Wehrführung) Ihrer Feuerwehr weisen erhebliche Defizite auf. Der technische Ausstattungsgrad Ihrer Feuerwehren in deren Zuständigkeitsbereich erscheint vorerst nicht problematisch. Eindeutige Angaben finden sie in Kapitel 8. Die personelle Situation ist für das Betrachtungsgebiet jedoch dramatisch. Der Gesetzgeber gibt als Grundeinheit der Feuerwehr die Gruppe mit entsprechenden Funktionseinheiten (genau definierte Qualifikationsmerkmale) vor. Wie aus den Fallstudien ersichtlich, fehlt es bei Einsätzen in der Regel an aktiven Mitgliedern, die gem. FwOV § 7 (1) Punkt 1 die geforderte Mindeststärke stellen (vgl. Ergebnisberichte Erreichungsgrad und Fallstudien). Erschwerend kommt hinzu, dass sich wegen Ermangelung an Personal, die Wartezeiten nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte am Feuerwehrgerätehaus bis zum Ausrücken der Feuerwehreinheiten erhöhen. Dies führt in der Regel zur Überschreitung der anzustrebenden Eintreffzeit von 10 Minuten. Auch wird die gesetzliche Mindeststärke am Tage regelmäßig unterschritten. Die Fallstudien wurden als betrachtende Einsatzszenarien Brand, Rettungswahrscheinlichkeiten für den 1. und 2. Rettungsweg sowie umfassende Technische Hilfeleistung ohne die in der FwOV M-V § 22 (2) geforderte Personalreserve durchgeführt.

➤ Empfohlene Maßnahmen

Information der Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde über den tatsächlichen Stand des abwehrenden Brandschutzes über folgende Punkte, z. B. mittels Bürgerbrief.

- **Reale Tageseinsatzbereitschaft Ihrer Feuerwehr.**
- **Eindringlicher Hinweis auf die in M-V existierende Rauchmelderpflicht. So wird sichergestellt, dass zu einem Teil der möglichen Brandereignisse, eine Personenrettung durch die Feuerwehr nicht erforderlich wird.**
- **Für Wohn- und Schlafräume, die höher als das 1. Obergeschoss gelegen sind, sollten z. B. die Schlafräume in das Erdgeschoss verlegt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre der Anbau einer Fluchttreppe zum selbständigen Verlassen von mit Brandrauch beaufschlagten Räumen.**

6 Zieldefinition

6.1 Zielvereinbarungen zwischen der Feuerwehr und der Gemeindevertretung

6.1.1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

„§ 7 Schutzziele

Die **Gemeinden** legen für ihr Gebiet **Schutzziele** für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das **Schutzniveau**, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen **mindestens erreicht werden soll**. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.“ [5]

Begriffsklärung:

Die **Schutzziele** sind das Resultat des Gemeinderatsbeschlusses, zum zukünftigen Schutzniveau, aus denen die umzusetzenden Schutzziele entwickelt wurden.

TIBRO-Information 110: „2. Vorschläge für Leitsätze zur Feuerwehrbedarfsplanung, [...] 4. Die Schutzziele der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich aus den Feuerwehrgesetzen hinsichtlich der Menschenrettung und zum Schutz von Sachwerten. Für den bisher üblichen Ausdruck „Schutzziel“ i. S. der Feuerwehrbedarfsplanung sollte stattdessen der Begriff **„Planungsziel“** verwendet werden, da dieser wertneutral ist und Diskussion um angemessene Planungsziele versachlicht.“

6.1.2 Erstellung der vorläufigen Planungsziele und Festlegung der Schutzziele

In Vorbereitung der Erstellung Ihres Feuerwehr- und Löschwasserbedarfsplanes ist es erforderlich, dass Sie entsprechende Planungsziele vorformulieren.

Zur Festlegung der Planungsziele (*vorläufige Planungsziele für den weiteren Planungsablauf*) gibt Ihnen dieser Abschnitt ein entsprechendes Werkzeug an die Hand, um gesetzeskonform und effizient die erforderlichen Ergebnisse in Ihrem Verantwortungsbereich zu erzielen.

Achtung: Zur Festlegung der **endgültigen Schutzziele*** sind die Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV M-V; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 - 10) [5] und der Verwaltungsvorschrift (VV Meckl. – Vorp. Gl. Nr. 2331 – 9) [4] zu beachten und einzuhalten.

*Bezüglich offener Fragen und notwendiger Klärungen wenden Sie sich an die zuständige Fachaufsicht.

6.2 Schutzgüter und zu betrachtende Kriterien

Die vorläufigen Planungs-, später (nach taktisch-, technischer Bewertung) Schutzziele sind an den Schutzgütern zu bemessen (siehe Fallstudien A – D).

Schutzgüter sind:

1. **Menschen**
2. **Tiere**
3. **Umwelt**
4. **Sachwerte**

Die zu betrachtenden Kriterien sind:

1. **Ursache und**
2. **Wirkung auf die**
3. **bedrohten Objekte (Schutzgüter)**

Nur auf diese Kriterien kann maßgeblich Einfluss genommen werden!

6.3 Mindeststärken für die Gruppe und für den Zug gemäß FwDV 3

- ✓ **Mindeststärke** für eine – Gruppe [3]:

Tabelle 11 Mindeststärke einer Gruppe

Anzahl	Funktionen	erforderlicher Mindestlehrgang	zus. Qualifikation
1	Gruppenführer	Gruppenführer	
1	Fahrer/Maschinist	Maschinist	erf. Führerscheinklasse
1	Melder	Truppmann (Sprechfunker)	
Angriffstrupp			
1	Angriffstrupfführer	Trupfführer (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + G gültige 26.3-Untersuchung
1	Angriffstruppmann	Truppmann (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + G gültige 26.3-Untersuchung
Wassertrupp			
1	Wasserstrupfführer	Trupfführer (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + G gültige 26.3-Untersuchung
1	Wasserstruppmann	Truppmann (Sprechfunker)	Atemschutzgeräteträger + G gültige 26.3-Untersuchung
Schlauchtrupp			
1	Schlauchstrupfführer	Trupfführer (Sprechfunker)	
1	Schlauchstruppmann	Truppmann (Sprechfunker)	
1/8/9			

- ✓ **Mindeststärke** für einen - Zug [3]:

Tabelle 12 Mindeststärke eines Zuges

Anzahl	Funktionen/Einheit	erforderlicher Mindestlehrgang	zus. Qualifikation
1	Zugführer	Zugführer	
1	Gruppenführer	Gruppenführer	
1	Zugmelder	Truppführer	
1	Fahrer/Maschinist	Maschinist	erf. Führerscheinklasse
1/8/9	1. Gruppe		
1/8/9	2. Gruppe		
1/3/18/22	= 1 Zug		Lösch- oder Rüstzug

6.4 Eintreffzeit gemäß FwOV

- ✓ **Eintreffzeit** für eine Gruppe:

- vereinfachte Darstellung

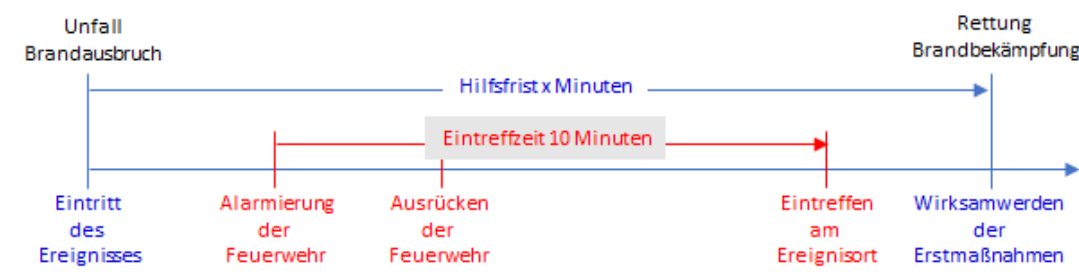


Abbildung 13 Eintreffzeiten

Die **Eintreffzeit** zählt von **Alarmierung** bis zum **Eintreffen** der örtlich zuständigen Feuerwehr am Einsatzort. Gemäß FwOV M-V § 7, Absatz 4, beträgt diese ≤ 10 Minuten. [5]

- Klarstellung:

Die in den Fallstudien ermittelten Werte zur „Mindeststärke“ und der „Eintreffzeit“ stellen den realistischen Einsatzwert Ihrer Feuerwehreinheiten wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr dar. Gemäß FwOV M-V, § 12 soll der „Erreichungsgrad“ von 80 % nicht unterschritten werden. Dies ist als Ergebnis der Fallstudien (siehe Anlage 1) in den überwiegenden Fällen (für das Verwaltungsgebiet) zu verzeichnen. Die Eintreffzeit von maximal 10 Minuten (siehe

1 / 3 / 18 / 22

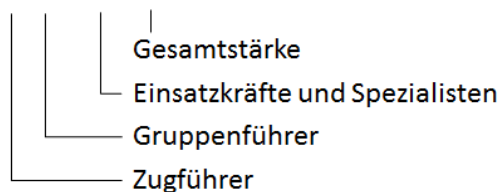


Abbildung 14 Gesamtstärke eines Zuges

Funktionseinheiten und Mindeststärke) wird zumeist überschritten. Die erforderlichen Mindeststärken werden nur im Rahmen von Alarmgemeinschaften, auf Kosten der Eintreffzeit, erreicht. Es sind keine Einsatzreserven vorhanden. Gemäß FwOV M-V § 12 sind für die Feuerwehrbedarfsplanung als erforderlich ermittelten Einheiten (Zug 1/3/18/22, Gruppe -/1/8/9, Staffel -/1/5/6, und Trupp -/1/2/3) als Personalreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

6.5 Erreichungsgrad gemäß FwOV

✓ Erreichungsgrad (*Einsatzbereitschaft Ihrer Feuerwehr*)

Gemäß der FwOV M-V. § 7 Schutzzieldefinition, Absatz 6, soll ein Erreichungsgrad von 80 % nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. [5]

Beispiel 1: Die Feuerwehr X war in den vergangenen 5 Jahren zu 50 Einsätzen alarmiert.

Bei 48 Einsätzen wurden die Eintreffzeit von unter 10 Minuten (von Ausrücken bis Eintreffen) eingehalten.

$$\text{Erreichungsgrad} = \frac{\text{Anzahl der eingehaltenen Einsätze}}{\text{Anzahl der Gesamteinsätze}} = \frac{48}{50} = 0,96 \rightarrow \mathbf{96\%}$$

Beispiel 2: Die Feuerwehr X war in den vergangenen 5 Jahren zu 50 Einsätzen alarmiert.

Bei 12 Einsätzen wurden die Eintreffzeit von unter 10 Minuten (von Ausrücken bis Eintreffen) eingehalten.

$$\text{Erreichungsgrad} = \frac{\text{Anzahl der eingehaltenen Einsätze}}{\text{Anzahl der Gesamteinsätze}} = \frac{12}{50} = 0,24 \rightarrow \mathbf{24\%}$$

6.6 Planungsziele und resultierende Maßnahmen

6.6.1 Zur Festlegung der vorläufigen Planungsziele als vorläufige Schutzziele beantworten Sie (in Ihrer Gemeindevertretung) folgende Fragen:

WAS soll WANN, WO, WOMIT und WARUM zukünftig getan werden, um den **Erreichungsgrad** von **100 % in der Planungsphase** zu sicherzustellen?

1. **WAS** wird im Einzelnen betrachtet (Brandbekämpfung, Menschenrettung, Sachwertschutz, einfache und/oder umfassende technische Hilfe)?
2. **WANN** sollen die Einheiten (in Stärke und Funktionseinheiten)?
3. **WO** eintreffen (in welcher **Eintreffzeit** ausschließlich im Gemeindegebiet)?
4. **WOMIT** soll es getan werden (Technik und Geräteausstattung)?
5. **WARUM** und für welche Schutzgüter (Menschen, Tiere, Umwelt, Sachwerte) ist es zu tun?

6.6.2 Die möglichen, aus den Planungszielen resultierenden, Maßnahmen

In Auswertung der im vorab aufgeführten Risikobeurteilung, bestehend aus:

- Risikoermittlung
- Risikoanalyse
- Risikobewertung

ergeben sich, die durch die Gemeindevertretung festzulegenden vorläufigen Planungsziele.

Ist-Zustand



Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung

Einbeziehung von Betriebs- und Werkfeuerwehren

Einberufung einer Pflichtfeuerwehr

Gemeinde ohne Drehleiter

Gemeinde ohne Feuerwehr

Aufgabe der Daseinsfürsorge

Soll-Zustand als politische Entscheidung

Abbildung 15 mögliche Maßnahmen

6.7 Zusammenfassung

In dieser Phase der Bedarfsplanung sind jene vorläufigen Planungsziele zu definieren, die unmittelbar mit dem vorhandenen Gefährdungspotential, zu bestimmen.

Gewerbegebiete und –betriebe, die den Forderungen der Störfallverordnung unterliegen, sowie die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistungen werden in weiterer Folge durch die Abstimmung mit dem Landkreis im Rahmen der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung, auf Grundlage dieses Brandschutzbedarfsplanes, gesondert abgestimmt.

Table 13 vorläufige Planungsziele der Gemeinde Tramm

Gefahrenart	vorläufiges Planungsziel
A Brand	1.1 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung aus Gebäuden geringerer Höhe (max. 8m Brüstungshöhe) sicherstellen.
	1.2 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung aus Gebäuden mittlerer Höhe (mehr als 8m Brüstungshöhe) mit erforderlichen/vorhandenen Mitteln sicherstellen. Nicht vorhanden
	2 Sachwerte und Tiere sind durch die Feuerwehr, entsprechend der VV M-V zu schützen.
	3 Die Umwelt ist mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen, um größtmöglichen Schaden abzuwenden.
B Technische Hilfe	1 Die Feuerwehr soll die Menschenrettung bei Unfallereignissen (mit lebensbedrohlichen Verletzungen) mit dem erforderlichen Rettungsgerät sicherstellen.
	2 Sachwerte und Tiere sind unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.
	3 Die Umwelt ist unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen. Es sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.
C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren	1 Die Menschenrettung wird durch die Feuerwehr entsprechend ihrer Möglichkeiten sichergestellt.
	2 Sachwerte und Tiere sind vor freigesetzten Gefahrstoffen und radioaktiver Strahlung, unter Berücksichtigung der Einsatzlage, mit den vorhandenen Mitteln, durch die Feuerwehr zu schützen.
	3 Die Umwelt ist bei Freisetzung von Gefahrstoffen und radioaktiver Strahlung, zur Schadensbegrenzung im Rahmen leistbarer Sofortmaßnahmen, mit den vorhandenen Mitteln zu schützen.
D Wassernotfälle	1 Die Feuerwehr führt die Menschenrettung mit den vorhandenen Mitteln und entsprechend der personellen Möglichkeiten durch.
	2 Sachwerte und Tiere sind um größeren Schaden abzuwenden, mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen.
	3 Die Umwelt ist mit den vorhandenen Mitteln durch die Feuerwehr zu schützen, um größtmöglichen Schaden abzuwenden.

6.8 Konkrete Messgrößen der Zielerreichung pro Ziel

Der Gesetzgeber bringt Sie in die vollumfängliche Verantwortung und fordert von Ihnen weitgreifende Entscheidungen bezüglich der Entwicklung Ihrer Gemeinde ab. Mit der Prüfung Ihres Brandschutzbedarfsplanes durch die Brandschutzdienststelle, dessen und darauffolgenden Inkraftsetzung beginnen teils einschneidende Veränderungen in Ihrer Gemeinde.

6.8.1 Vorgegebene Messgrößen zur Zielerreichung

Die aus der Risikobewertung resultierenden Ergebnisse zum Erreichungsgrad (siehe Punkt 5.3), die Ergebnisse zu den Fallstudien (siehe 5.4) und die durch die Gemeindevertretung beschlossenen vorläufigen Planungsziele (vorgegebene Messgrößen als politischer Wille) werden im Brandschutzbedarfsplan (Risikobehandlung) zusammengeführt.

6.8.2 Konkrete Messgrößen und Indikatoren

Die konkreten Messgrößen, stellen sich in Form der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Schutzziele dar.

6.8.3 Geltungsbereich

Der in den folgenden Kapiteln dargestellte Geltungsbereich, aus der Gegenüberstellung der Soll- zur Ist- Bewältigungskapazität, beschränkt sich auf die jeweils und explizit ausgewiesenen Schutzbereiche.

7 Ableitung der Soll-Bewältigungskapazität

Was bedeutet „Abgleich der Soll-Bewältigungskapazität“?

Die Soll-Bewältigungskapazität ergibt sich aus den *gesetzlichen Vorgaben* der FwOV M-V, der FwDV 100 sowie der Betrachtung der *Ergebnisse der Gefährdungs- und Risikobetrachtung* aus dem Kapitel 8 Ihres Brandschutzbedarfsplanes.

7.1 Ermittlung Feuerwehrstruktur – Soll – Zustand

7.1.1 Sollzustand Feuerwehrtechnik

Herleitung gemäß BrSchG M-V § 2 i. V. m. der FwOV M-V:

§ 13

Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

- (1) Fahrzeuge und Ausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese sind anhand der Gefährdungsstufen gemäß Anlage zu bestimmen. Für Gefahrenlagen besonderer Art können weitere notwendige Geräte und Materialien bereitgehalten werden, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen Fahrzeugen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden, soweit nicht § 3 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V Anwendung findet.*
- (2) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass geeignetes und ausgebildetes Personal für die Bedienung, Prüfung, Wartung und Pflege der Ausrüstung der Feuerwehr und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen.*
- (3) Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt Richtwerte zu der vorzuhaltenden Ausrüstung in Form einer Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern.*

7.1.2 Soll-Zustand Technik und Infrastruktur

Der „Sollzustand“ ergibt sich zwangsläufig aus den in den einzelnen Bereichen der Gemeinde festgestellten und zu erwartenden Gefahrenarten. Das Gefährdungspotential leitet sich aus dem Vorhandensein der Gefahren und deren Eintrittswahrscheinlichkeit ab. Gemäß „*VV zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in M-V Punkt 2 und Anlage*“ wird in der folgenden Analyse die „Soll-Bewältigungskapazität“ der Gemeindefeuerwehr ermittelt. Die Grundlage bilden die Fallstudien in der Anlage 1.

7.1.3 Anzahl an notwendigen Feuerwehrangehörigen differenziert nach Ausbildung sowie Führungsqualifikation

Herleitung gemäß BrSchG M-V § 2 i. V. m. der FwOV M-V:

§ 11

Aufstellung der öffentlichen Feuerwehren

- (1) Die Gemeinden haben orientiert an der Brandschutzbedarfsplanung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.*
- (2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist.*
- (3) Das für die Einhaltung der Eintreffzeit nach § 7 Absatz 4 Erforderliche ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen. Zur Sicherung der in der Eintreffzeit erforderlichen Einsatzstärke können mehrere Feuerwehreinheiten aus verschiedenen Gemeinden gleichzeitig alarmiert werden. Die Alarmgemeinschaften sind durch eine Alarm- und Ausrückeordnung des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt festzulegen.*

§12

Mindeststärke und Gliederung der Öffentlichen Feuerwehren

- (1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr/Ortsfeuerwehr orientiert sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe gemäß Anlage zu ermitteln ist, sowie an der Brandschutzbedarfsplanung. Sie soll in der niedrigsten Gefährdungsstufe in der Regel mindestens der taktischen Einheit einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 entsprechen.*
- (2) Für die taktischen Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbständiger Trupp) ist in der Regel eine Personalreserve in gleicher Stärke aufzustellen.*
- (3) Entsprechend den in der Brandschutzbedarfsplanung ermittelten Risiken kann die Einsatzleitung der Feuerwehr in Fachgruppen gegliedert werden.*

7.2 Der Bürgermeister als politisch Gesamtverantwortlicher

Neben den sich aus dem Brandschutzgesetz ergebenden Pflichten, hier weitere zu beachtende Auszüge aus relevanten Vorschriften.

7.2.1 bei Großschadensereignissen

Der Bürgermeister als politisch Gesamtverantwortlicher bei Großschadensereignissen (siehe FwDV 100 Pkt. 3.2.4.3)

„3.2.4.3 Führungsebenen bei Großschadenereignissen und im Katastrophenfall

Bei weiträumigen und länger andauernden Großschadenereignissen oder in Katastrophenfällen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch gesamtverantwortliche Instanz nötig.

Die oder der politisch Gesamtverantwortliche (zum Beispiel Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat) muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Sie oder er bedient sich hierbei der operativ-taktischen Maßnahmen eines Führungsstabes bzw. einer technischen Einsatzleitung und bedient sich zur Erfüllung der administrativ-organisatorischen Maßnahmen einer nach Landesrecht geregelten administrativ-organisatorischen Komponente.“ [FwDV 100]

7.2.2 der Unfallverhütung

Bürgermeister im weiteren als Unternehmer bezeichnet. (siehe DGUV Vorschrift 49 § 2 Pkt. 6)

„Pflichten des Unternehmers

2.1 Grundpflichten des Unternehmers

DGUV Vorschrift 1

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

2.1.1 (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“ [13]

8 Betrachtung der Soll-/Ist-Zustände

Die Ermittlung der erforderlichen Fahrzeuge und Mindeststärke erfolgt gem. VV zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in M-V, Anlage, Punkt 3.7.5 „Personalbedarfsberechnung Freiwillige Feuerwehr“ und der FwDV 100.

8.1 Betrachtung des Ist-Zustandes Technik/Personal/Hilfsfristen/ Löschwasserentnahmestellen

Im folgenden Kapitel wird der reale technisch / taktische Einsatzwert der Feuerwehr sowie die Beschaffenheit der Löschwasserentnahmestellen untersucht.

8.1.1 Technik und Personal

Tabelle 14 Ist-Zustand Technik und Personal

Feuerwehr	Anzahl	Fahrzeugbestand	Stellplatzgröße Fahrzeughalle	Personal (Mo-Fr 06:00- 18:00 Uhr)	Anzahl
Tramm	1	TSF-W	-*	Atemschutzgeräteträger	2
	1	MTW mit TS-2	-*	Einsatzkräfte	3
Göhren	1	TSF	-*	Atemschutzgeräteträger	0
	1	MTW	-*	Einsatzkräfte	3

* Zur Zeit der Lieferung lagen keine Angaben vor

Um die von der HFUK zu Verfügung gestellte Software zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr zu nutzen, verwenden Sie die Arbeitshinweise „Gefährdungsbeurteilung von Feuerwehrgerätehäusern“.

8.1.2 Ermittelte Eintreffzeiten

In Kapitel 8.1.2 und 8.1.3 werden die Eintreffzeiten für die Brandbekämpfung, für die Schieb- und Drehleiter, für die Technische Hilfeleistung sowie für die Gebietsabdeckung tabellarisch dargestellt. Die Fahrzeiten werden den Fallstudien (Anlage 1) entnommen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die angenommenen Fahrzeiten durch Probealarmfahrten zu überprüfen und die gemessenen Fahrzeiten zu dokumentieren.

8.1.2.1 Brandbekämpfung

Die Leistungsfähigkeit wird über die mittlere Eintreffzeit Ihrer Feuerwehr für die Zeit werktags (06:00 bis 18:00 Uhr) dargestellt.

In den folgenden Tabellen wird die Differenz aus der momentan möglichen Eintreffzeit und der vom Gesetzgeber geforderten Hilfsfrist dargestellt. Diese wird an den Fallstudien zur Erreichung der Leistungsfähigkeit gemessen.

„(4) Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.“ [5]

Tabelle 15 Erreichung des Gruppengleichwertes "Brandbekämpfung"

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für Gruppengleichwert in Minuten Brandbekämpfung	Eintreffzeit (10 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten
Tramm	13	+ 3
Göhren	9	- 1
Bahlenhüschen	12	+ 2
Settin	12	+ 2
Einzelfallstudien		
Hähnchenmast-anlage	15	+ 5
Gut Settin	12	+ 2

Der Gruppengleichwert wird aufgrund der Personalsituation der örtlich zuständigen Feuerwehr nur mit überörtlicher Hilfe erreicht. Die Eintreffzeit für den Gruppengleichwert liegt, mit Ausnahme des Ortsteils Göhren, über 10 Minuten.

8.1.2.2 TSF-W als Mindestausstattung

Laut VV M-V gilt:

„[...] Das TSF-W, KLF oder MLF ist als Ausstattung für eine Ortsfeuerwehr nur dann ausreichend, wenn innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten mindestens ein Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) vorhanden ist. [...]“ [4]

Hinweis: Die im Ist-Zustand erfassten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen grundsätzlich, bezüglich des technischen Ausstattungsstandes, nicht den derzeitigen Anforderungen gemäß DIN-EN. Dieser Umstand ist bei den Betrachtungen zu berücksichtigen.

So gibt es im Vergleich eines LF 8/6 (Alte DIN-Norm) mit dem LF 10 (DIN-EN) erhebliche Unterschiede in der Feuerwehertechnischen Beladung und Ausstattung (BSP: Löschwasserbehälterinhalt).

Tabelle 16 erste Löschgruppenfahrzeug (10 Minuten)

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für erstes Löschgruppenfahrzeug an der Einsatzstelle in Minuten	Eintreffzeit (10 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten	Feuerwehr mit dem ersten erforderlichen Löschgruppenfahrzeug
Tramm	15	+ 5	Crivitz (HLF 20)
Göhren	12	+ 2	Banzkow (LF 8/6)
Bahlenhüschen	15	+ 5	Banzkow (LF 8/6)
Settin	15	+ 5	Crivitz (HLF 20)

In der Tabelle sind die überörtlich ausrückenden Löschgruppenfahrzeuge dargestellt. Anhand dieser ist zu erkennen, dass die Eintreffzeit für das erste Löschgruppenfahrzeuge (Menschenrettung 10 Minuten) in allen Ortsteilen überschritten wird.

Es ist zu prüfen, ob das TSF-W bzw. das TSF im Hinblick auf die Menschenrettung und das zu bestimmende Schutzziel vertretbar ist. Das TSF-W gilt nur dann als ausreichend, wenn die geforderten Funktionseinheiten und die erforderlichen Mittel für das gewählte standardisierte Schadensereignis firstgemäß eintreffen.

Beachte: Auszug aus den Fragestellungen der WW-Brandschutz an das Kompetenzzentrum vom 05.12.2018. Die Fragestellungen sowie die Antworten sind auf dem Portal zu FAQ's für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern freigegeben.

Fragestellung: „Muss bei einem Standardereignis „kritischer Wohnungsbrand“ grundsätzlich ein LF 10 mit der 1. Einheit nach 10 min eintreffen?“

Antwort: „Damit nicht jede Gemeinde ein LF 10 beschaffen muss, wurde in der Verwaltungsvorschrift ein Kompromiss eingegangen. Die Regelung stellt sicher, dass fehlende Ausrüstungsgegenstände auf dem Fahrzeug eines TSF-W, KLF oder MLF kompensiert werden können. Bei der Betrachtung, wann das Fahrzeug eintreffen muss, ist zu untersuchen, welche Mittel benötigt werden. Dienen sie zur Menschenrettung muss das Fahrzeug mit der ersten Einheit eintreffen. Nur so ist es möglich, eine zeitgerechte Menschenrettung durchzuführen. Dienen die Ausrüstungsgegenstände zur Brandbekämpfung kann das Fahrzeug mit der 2. Einheit innerhalb von 15 min eintreffen.“

Bei dem Standardereignis „kritischer Wohnungsbrand“ muss die Menschenrettung gewährleistet werden. Sofern die Ausrüstung und das Personal der Feuerwehr für die Menschenrettung ausreichen, muss ein LF 10 nicht zeitgleich mit der 1. Einheit eintreffen.“

Tabelle 17 erste Löschgruppenfahrzeug 15 Minuten

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für erstes Löschgruppenfahrzeug an der Einsatzstelle in Minuten	Eintreffzeit (15 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten	Feuerwehr mit dem ersten erforderlichen Löschgruppenfahrzeug
Tramm	15	± 0	Crivitz (HLF 20)
Göhren	12	- 3	Banzkow (LF 8/6)
Bahlenhüschchen	15	± 0	Banzkow (LF 8/6)
Settin	15	± 0	Crivitz (HLF 20)

In dieser Tabelle ist die Eintreffzeit des ersten Löschgruppenfahrzeuges zur reinen Brandbekämpfung (15 Minuten) dargestellt. Anhand dieser ist ebenfalls zu erkennen, dass die Eintreffzeit von 15 Minuten für jeden Ortsteil eingehalten wird.

8.1.2.3 Schieb- und Drehleiter

Die Eintreffzeiten für die Schieb- bzw. Drehleiter sind in der VV M-V festgehalten.

Für die Schiebleiter gilt: „Falls nach Bebauungshöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall anstelle einer DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zur vorgesehenen Anleithöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)“ [4]

Für die Drehleiter gilt: „[...] Die zweite Einheit soll möglichst nach 15 Minuten eintreffen. Sonderfahrzeuge, die überregional eingesetzt werden (zum Beispiel Drehleiter, ELW 1, SW) sollen in der Regel mindestens mit der zweiten Einheit eintreffen.“ [4]

Die örtliche Bebauung ist maximal 1. Obergeschoss mit einer Rettungshöhe von maximal 8 m. Diese Rettungshöhe ist mit der 4-teiligen Steckleiter erreichbar, welche nach Normbeladung, auf jedem Tragkraftspritzenfahrzeug und Löschfahrzeug verlastet sind.

8.1.2.4 Technische Hilfeleistungen

Gemäß vfdb-Richtlinie 06/01 Punkt 3.4 „Technische Ausstattungsempfehlung“ sind 2 Rettungssätze innerhalb von 20 Minuten an der Einsatzstelle erforderlich.

Tabelle 18 1. und 2. Rettungssatz „Technische Hilfe“

Ortsteil	Ermittelte Eintreffzeit für den ersten und zweiten Rettungssatz in Minuten Technische Hilfe		Eintreffzeit (20 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten	
	1. Rettungssatz	2. Rettungssatz	1. Rettungssatz	2. Rettungssatz
Tramm	5	15	- 15	- 5
Göhren	8	13	- 12	- 7
Bahlenhüschchen	12	15	- 8	- 5
Settin	11	15	- 9	- 5

Die technische Hilfeleistung im Gemeindegebiet Tramm wird durch die Feuerwehren Tramm, Crivitz und Plate, welche über die erweiterte Mindestbeladung für Technische Hilfeleistung verfügt, sichergestellt. Die Feuerwehren sind innerhalb der geforderten 20 Minuten in jedem Ortsteil. Dieser Umstand entspricht den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 06/01 Punkt 3.4.

8.1.3 Gebietsabdeckung/ Art und Anzahl notwendiger Wachstandorte

Tabelle 19 Wachstandorte

Gemeinde	Wachstandort	Wachstandort optimal
Tramm	Tramm	ja
	Göhren	ja

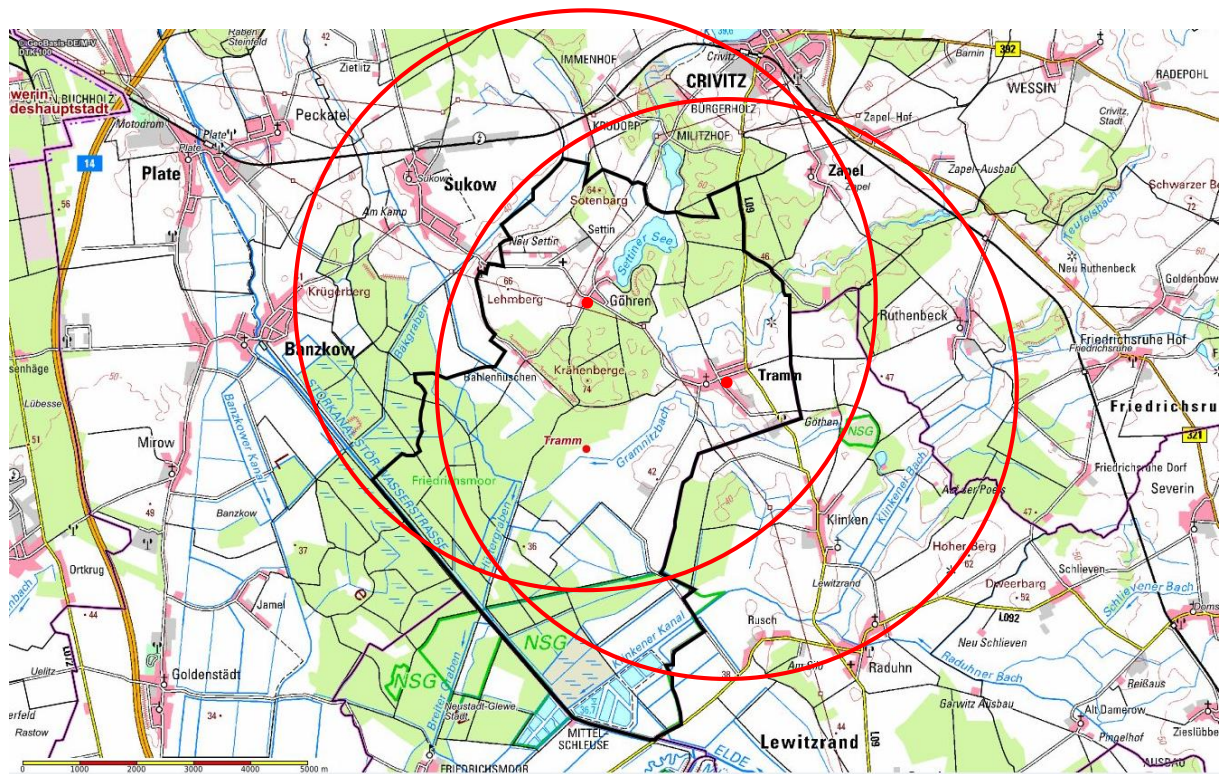


Abbildung 16 Wirkungskreis der ausrückenden Feuerwehr [8]

Die Kreisochronen zeigen den Wirkungsbereich (maximale Grenze der wahrscheinlichen Eintreffzeit) der örtlich zuständigen Feuerwehren. Die Wachstandorte in Tramm und Göhren sind, wie in der Abbildung zu erkennen (Kreisochrone), optimal gewählt und sollten möglichst erhalten bleiben. Jedoch zeigt sich, dass das südliche Gemeindegebiet außerhalb der Kreisochronen, also außerhalb des Wirkungsbereiches, der Feuerwehren liegt.

Tabelle 20 Eintreffzeit der ersten Einheit

Ortsteil	Ermittelte durchschn. Eintreffzeit für die erste Einheit am Einsatzort in Minuten (Herstellung der Einsatzbereitschaft + Fahrzeit)	Eintreffzeit (10 Minuten) unterschritten (-) überschritten (+) um ... Minuten
Tramm	5	- 5
Göhren	5	- 5
Bahlenhüschen	7	- 3
Settin	8	- 2

Die, für die erste Einheit an der Einsatzstelle, gesetzlich geforderte Eintreffzeit von zehn Minuten wird für alle Ortsteile eingehalten. Dies bedeutet, dass in jedem Ortsteil innerhalb von 10 Minuten der Gruppengleichwert erreicht werden kann.

8.1.4 Technik der Nachbargemeinden

Die Abstimmung der personellen und technischen Einsatzwerte mit den Nachbargemeinden hat zum Ziel (gemäß FwOV M-V § 5 Absatz 3 i. V. m. VV Meckl.-Vorp. Punkt 2.7.3), eine „[...] Einsatzwertsteigerung und verbesserte Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.“ [4]

Die Arbeitshinweise zur Brandschutzbedarfsplanung geben Ihnen hierfür im Kapitel 3 die notwendigen Handlungsgrundlagen. Die Brandschutzbedarfsplanung ist ein fortschreitender Prozess und bedingt ständige Veränderungen in der Tageseinsatzbereitschaft und den technischen Ausstattungen aller zu betrachtenden Feuerwehren (länder-, kreis-, amts- und gemeindeübergreifend). In diesem Sinne wird darauf verzichtet, den derzeitigen Ist-Stand darzustellen.

8.1.5 Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen

Es wurden die Standorte der Löschwasserentnahmestellen zueinander und die dazu im Verhältnis liegenden Schutzobjekte im Schutzbereich betrachtet. In den Fallstudien (Anlage 1) sind unter dem Punkt 7 der Brandfallstudien drei Einstufungen vorgegeben:

- **ausreichend:** Direkter Löschangriff von der Löschwasserentnahmestelle zum Brandobjekt in jedem Falle möglich (mindestens ein Löschgruppenfahrzeug erforderlich).
- **teilweise ausreichend:** Aufbau der Löschwasserversorgung von der Löschwasserentnahmestelle bis zum Schutzobjekt weniger als 300 m (mindestens ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Staffelfahrzeug erforderlich).
- **nicht ausreichend:** Aufbau der Löschwasserversorgung über 300 m erforderlich (mehrere Löschgruppenfahrzeuge bzw. Staffelfahrzeuge und/oder GW-L2 (SW 2000) erforderlich).

Tabelle 21 Bewertung der Standorte von Löschwasserentnahmestellen

Ortsteil	Ergebnisse der Fallstudien
Tramm	nicht ausreichend
Göhren	ausreichend
Bahlenhüschen	nicht ausreichend
Settin	nicht ausreichend
Einzelfallstudien	
Hühnermastanlage	nicht ausreichend
Gut Settin	nicht ausreichend

8.2 Betrachtung des Soll-Zustandes Technik/Personal/Löschwasser

Im folgenden Kapitel wird auf der Grundlage der genannten einschlägigen Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den ermittelten Gefährdungs- und Ausrüstungsstufen, der Soll-Zustand* für das Gemeindegebiet dargestellt.

**Hinweis: Der ermittelte Soll-Zustand, ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, bezüglich der Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnungen sowie der erforderlichen bzw. vorhandenen Technik/Fahrzeuge, mit den benachbarten Gemeinden, Ämtern und den Landkreisen (ggf. Bundesländern) abzustimmen.*

8.2.1 Mindestausstattung Technik

Das BrSchG M-V regelt die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

„§ 2; Aufgaben der Gemeinden

*(1) Die **Gemeinden** haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere*

- 1. eine **Brandschutzbedarfsplanung** zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,*
- 2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, **auszurüsten**, zu unterhalten und einzusetzen“*

[...]

§ 3; Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung sicherzustellen.

(2) Sie haben dazu insbesondere

[...]

- 2. die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,*
- 3. die Anerkennung der Feuerwehren der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,*

[...]

- 6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,*

[...]

- 9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistungen die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.“ [6]*

Zur Bestimmung der erforderlichen Fahrzeugkomponenten kommt die VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 – 9 zum Tragen. Auf der Grundlage des in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenpotentials (siehe Kap. 3) ergeben sich die Gefährdungsstufen. Die Ausrüstungsstufen sind anhand der Einwohnerzahlen und der kennzeichnenden Merkmale abzuleiten.

Aus den entsprechenden klassifizierten Gefahren- und Ausrüstungsstufen^{*1} ergeben sich die nach VV Meckl.-Vorp., Gl. Nr.2131 - 9 vorgegebenen Feuerwehrfahrzeuge. Die letztendlich vorgegebenen Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der höchsten ermittelten Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe.

^{*1} Ausrüstungsstufe nach VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 – 9 [4]:

„5.2 Grundsätze

[...]

c) Die Ausrüstung wird in folgende Stufen gegliedert:

<i>Ausrüstungsstufe I</i>	<i>Mannschaft und Geräte entsprechend der Einwohnerzahl</i>
<i>Ausrüstungsstufe II</i>	<i>Mannschaft und Geräte entsprechend der kennzeichnenden Merkmale</i>

Grundsätzlich ist die Ausrüstungsstufe I anzuwenden. Entsprechend des Gefährdungspotenzials ist weiter zu prüfen, ob eine Ausrüstung entsprechend der kennzeichnenden Merkmale (Ausrüstungsstufe II) anzuwenden ist.“ [4]

Beispiel für Gefahrenart CBRN: Gemeinde mit 850 Einwohnern ohne Gefährdungspotenzial. Nach der VV ist zu prüfen, ob die Ausrüstungsstufe I oder II zur Anwendung kommt.

Kriterium Einwohnerzahl (Ausrüstungsstufe I):

- bis 20.000

Die Einwohnerzahl ist kleiner als 20.000, wodurch die Ausrüstungsstufe zunächst auf I festgelegt wird.

Kriterium kennzeichnende Merkmale (Ausrüstungsstufe II):

- kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet
- keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen
- kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen

Das Gefährdungspotenzial in der Gemeinde entspricht den kennzeichnenden Merkmalen gemäß der Verwaltungsvorschrift. Das heißt, dass die Ausrüstung entsprechend der kennzeichnenden Merkmale angewendet werden müsste und die Ausrüstungsstufe II festzulegen wäre. Da jedoch kein Gefahrenpotenzial in der Gemeinde festgestellt worden ist, kann sinnvoller Weise nur die Ausrüstungsstufe I festgelegt werden.

Auszug aus den Fragestellungen der WW-Brandschutz an das Kompetenzzentrum vom 05.12.2018. Die Fragestellungen sowie die Antworten sind auf dem Portal zu FAQ's für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern freigegeben.

Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Service/Publikationen/Infoveranstaltung-am-09.04.04.06.2016-zum-Thema-Brandschutzbedarfsplanung>

Fragestellung: *„Muss bei einem Standardereignis „kritischer Wohnungsbrand“ grundsätzlich ein LF 10 mit der 1. Einheit nach 10 min eintreffen?“*

Antwort: *„Damit nicht jede Gemeinde ein LF 10 beschaffen muss, wurde in der Verwaltungsvorschrift ein Kompromiss eingegangen. Die Regelung stellt sicher, dass fehlende Ausrüstungsgegenstände auf dem Fahrzeug eines TSF-W, KLF oder MLF kompensiert werden können. Bei der Betrachtung, wann das Fahrzeug eintreffen muss, ist zu untersuchen, welche Mittel benötigt werden. Dienen sie zur Menschenrettung muss das Fahrzeug mit der ersten Einheit eintreffen. Nur so ist es möglich, eine zeitgerechte Menschenrettung durchzuführen. Dienen die Ausrüstungsgegenstände zur Brandbekämpfung kann das Fahrzeug mit der 2. Einheit innerhalb von 15 min eintreffen.*

Bei dem Standardereignis „kritischer Wohnungsbrand“ muss die Menschenrettung gewährleistet werden. Sofern die Ausrüstung und das Personal der Feuerwehr für die Menschenrettung ausreichen, muss ein LF 10 nicht zeitgleich mit der 1. Einheit eintreffen.“

Fragestellung: *„Kann im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung an Stelle eines ELW 1 auch ein KdoW nach FwDV 100 vorgesehen werden?“*

Antwort: *„Die FwDV 100 ist in MV eingeführt. In der FwDV 100 sind die Führungsmittel (Fahrzeuge) immer mit dem Konjunktiv „sollte“ enthalten, d. h. eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ist möglich. Dieses wäre auch bei der Festlegung in der Brandschutzbedarfsplanung möglich anstelle eine ELW 1 einen KdoW vorzusehen.“*

- Zur richtigen Zuordnung des Führungsfahrzeuges verwenden Sie die Arbeitshinweise zur Brandschutzbedarfsplanung.

In den folgenden Tabellen sind die zutreffenden kennzeichnenden Merkmale „fett“ geschrieben.

➤ A Brandbekämpfung

Tabelle 22 Einstufung Brandbekämpfung gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2131 - 9

Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) - einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige Bauten besonderer Art oder Nutzung 	Br 2 AS II	TSF-W oder LF 10 oder HLF 10 oder LF 20 oder HLF 20 TLF ¹⁾

¹⁾ TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

➤ B Technische Hilfeleistung

Tabelle 23 Einstufung TH gem. VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - größere Ortsverbindungsstraße (z. B. Kreis- und Landstraße) - kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe 	TH 2 AS II	TSF-W oder LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ²⁾

¹⁾ mit erweiterter Hilfeleistungsbelastung

²⁾ nicht bei HLF 20 erforderlich

➤ C Gefahrstoffeneinsatz und radiologische Gefahren

Tabelle 24 Einstufung CBRN gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet - keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen 	CBRN 1 AS I	TSF-W

➤ D Wassernotfälle

Tabelle 25 Einstufung Wassernotfälle gem. VV Meckl- Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9

Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt - Bundeswasserstraßen - Häfen mit gewerblichem Güterumschlag 	W 3 AS II	ELW 2 ¹⁾ LF 20 RW ¹⁾ RTB ²⁾ /MZB

¹⁾ mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

²⁾ Kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden

Unter den derzeitigen Bedingungen sollten folgende Kriterien bei der Planung bzw. Neubeschaffung beachtet werden:

1. Überschreitung der Eintreffzeit eines Löschgruppenfahrzeuges von über 10 Minuten (Menschenrettung) in allen Ortsteilen. Einhalten der Eintreffzeit des ersten Löschgruppenfahrzeuges von 15 Minuten (Brandbekämpfung) in allen Ortsteilen.
daraus resultiert die Anforderung an die Mindestausstattung:
 - Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) (Beachten Sie die Erläuterungen in Kapitel 8.1.2.2)
2. Die Gemeindefeuerwehr ist mit einem Rettungssatz für die erweiterte Technische Hilfeleistung ausgestattet. Das Vorhandensein des Rettungssatzes entspricht den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 06/01.
daraus resultiert die Anforderung an die Mindestausstattung:
 - Beladung für die erweiterte Technische Hilfeleistung (HLF 10 gemäß DIN-EN)
3. Einhalten der Rettungshöhe von 8 m für alle Ortsteile
 - daraus resultiert keine Anforderung an die Mindestausstattung (Schieb- und Drehleiter)

Grundsätzlich gilt:

Das Gefahrenpotenzial und die Gefährdungsbewertung begründen sich auf den Pkt. 2.4 der VV Meckl.-Vorp. „[...] Neben den allgemeinen Gefahren, die mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt werden, sind die besonderen Gefahren in einer Gemeinde zu ermitteln. **Die Bewertung hat in der Erstellung einer Soll-Struktur zu enden.**“ [4]

Im Ergebnis der Recherche können Fahrzeuge ermittelt werden, die weit über der technischen Anforderung, gemessen am örtlichen Gefahrenpotenzial der Gemeinden und deren Ortsteile, liegen.

Wird z. B. die Einsatz- und Rettungshöhe von 8 m bzw. 2. Obergeschoss überschritten, ist in diesem Falle eine Schiebleiter*² erforderlich. Das ermittelte Fahrzeug wäre dem zu Folge ein nach Landesrecht förderfähiges LF 20 (gemäß DIN-EN).

Unter Berücksichtigung der Hilfsfristen (Eintreffzeit erstes Löschgruppenfahrzeug (mind. LF 10), Eintreffzeit der notwendigen Schiebleiter*¹, Eintreffzeit des ersten und zweiten Rettungssatzes) kann das ermittelte Fahrzeug vom technischen Einsatzwert, bis auf die durch die Gemeindevertretung endgültig festgelegten Schutzziele, reduziert werden.

**¹ Durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist zu prüfen, ob nach Landesbaurecht die Schiebleiter für die entsprechenden Einzelobjekte als Rettungsmittel angesetzt werden soll (gemäß BrSchG M-V § 3, (2), 2 [6]) und/oder andere Maßnahmen einzuleiten sind.*

➤ Plausibilitätsprüfung zur Ermittlung der Fahrzeugkomponenten:

- Die Kreisstraße 30 und die Landesstraßen 09 verlaufen mit insgesamt 10,0 km durch das Gemeindegebiet. Die Zuständigkeiten für diese Straßen und die Ausrüstung der entsprechenden Feuerwehren liegen als überörtliche Aufgaben in der Verantwortung des Landkreises und obliegt diesem.
- die Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße verläuft mit 6,9 km durch das Gemeindegebiet. Die Zuständigkeiten für dieses Gewässer (AAO) und die Ausrüstung der entsprechenden Feuerwehren liegen als überörtliche Aufgaben in der Verantwortung des Landkreises und obliegen diesem.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Informationen geben einen Überblick über mögliche Feuerwehrfahrzeuge. Im Näheren werden die Ausstattungsmerkmale, die Mannschaftsstärken und die Stellplatzgrößen vorgestellt. Das letztendliche Fahrzeug ergibt sich aus der Schutzzielefestlegung der Gemeindevertretung.

Tabelle 26 Fahrzeuge gemäß DIN-EN

technischer Einsatzwert		taktischer Einsatzwert	Stellplatzgröße
Fahrzeug	Ausstattungsmerkmale gemäß DIN-EN		
TSF-W*	feuerwehrtechnische Beladung Gruppe	Staffel 1/5/6	1
	Löschwasserbehälterinhalt mind. 500 Liter		
	Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder Schnellangriffseinrichtung		
	EN 14466 - PFPN 10-1000		
LF 10*	feuerwehrtechnische Beladung Gruppe	Gruppe 1/8/9	1
	Löschwasserbehälter mind. 1.200 Liter		
	Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder Schnellangriffseinrichtung		
	EN 1028-1 - FPN 10-1000		
HLF 10*	feuerwehrtechnische Beladung Gruppe	Gruppe 1/8/9	1
	Löschwasserbehälter mind. 1.000 Liter		
	Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder Schnellangriffseinrichtung		
	EN 1028-1 - FPN 10-1000		
	erweiterte Mindestbeladung für Technische Hilfeleistung		
LF 20*	feuerwehrtechnische Beladung Gruppe	Gruppe 1/8/9	2
	Löschwasserbehälter mind. 2.000 Liter		
	Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder Schnellangriffseinrichtung		
	EN 1028-1 - FPN 10-2000		
	3-tlg. Schiebleiter		
HLF 20*	feuerwehrtechnische Beladung Gruppe	Gruppe 1/8/9	2
	Löschwasserbehälter mind. 1.600 Liter		
	Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder Schnellangriffseinrichtung		
	EN 1028-1 - FPN 10-2000		
	3-tlg. Schiebleiter		
TLF*	TLF 2000: Löschwasserbehälter mind. 2.000 Liter EN 1028-1 - FPN 10-1000	Trupp 1/2/3	1
	TLF 3000: Löschwasserbehälter mind. 3.000 Liter EN 1028-1 - FPN 10-2000		
	TLF 4000: Löschwasserbehälter mind. 4.000 Liter EN 1028-1 - FPN 10-2000 Schaummittelbehälter mit Schaumwasserwerfer		

technischer Einsatzwert		taktischer Einsatzwert	Stellplatzgröße
Fahrzeug	Ausstattungsmerkmale gemäß DIN-EN		
RW*	betriebsbereiter ein- oder angebauter Lichtmast	Trupp 1/2/3	2
	eingebaute vom Fahrzeugmotor angetriebene Zugeinrichtung mit maschinellem Antrieb		
	von Fahrzeugmotor angetriebener Stromerzeuger		
	technische Hilfeleistung		
RTB/MZB*	RTB 1: für stehende Gewässer zulässiges Rettungsboot in der Regel ohne Motorantrieb (Motorantrieb möglich)	Trupp 1/2/3	
	RTB 2: für offene Gewässer zulässiges motorisiertes Rettungsboot		
	MZB: einsatzbereit gehaltenes Boot zum Retten und Transport von Personengruppen Durchführung technischer Hilfeleistung und Löscheinsätze kleineren Umfangs		

* Die Normausstattung dieses Fahrzeuges entspricht, unter Berücksichtigung der bestimmten Schutzziele, dem angestrebten technischen und taktischen Einsatzwert gemäß DIN-EN (Mindestanforderungen). **Alternative Fahrzeuge können betrachtet werden, sofern bei Verwendung von anderen als den zitierten Fahrzeugen unter Berücksichtigung der Schutzziele mindestens der angestrebte technische und taktische Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit sichergestellt ist.**

8.2.2 Verfügbarkeit der aktiven Kameraden der Feuerwehr

Die hier zugrundeliegenden Grundannahmen wurden mit der Amtswehrführung auf Plausibilität geprüft.

1. Unter der Woche (06:00 bis 18:00 Uhr) wurde die in der Anlage 1 (Fallstudien) dargestellte Tagesverfügbarkeit festgestellt. Durch das Auspendeln aktiver Feuerwehrmitglieder ergibt sich regelmäßig eine Reduzierung der Tagesverfügbarkeit unter den Gruppengleichwert.
2. Abends und nachts (18:00 bis 06:00 Uhr) steigt regelmäßig die Einsatzbereitschaft.
3. Für Sonn- und Feiertage ist auf Grund des Freizeitverhaltens der aktiven Mitglieder keine grundsätzliche und belastbare Aussage bezüglich der Verfügbarkeit möglich.

Nach Vorgabe der Amtswehr- und Wehrführungen soll die Alarm- und Ausrückeordnung nicht in Tag- / Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen unterschieden werden. Folglich wird es auf absehbare Zeit keine Unterschiede in der Gestaltung der Alarm- und Ausrückordnung in Bezug auf unterschiedliche Gegebenheiten in der Alarmierung geben.

Eine tieferegehende Zuarbeit bezüglich der Ermittlung entsprechender Verfügbarkeiten erfolgte wegen schnelllebiger Veränderungen daher nicht.

Die unter dem taktischen Einsatzwert aufgeführten Mindeststärken sind in Form von Funktionseinheiten in doppelter Stärke vorzuhalten (FwOV M-V, §12 (2)). Aus diesen

Funktionseinheiten ergibt sich zusammen mit dem Wehrvorstand die unten aufgeführte Mindeststärke der Feuerwehr.

Tabelle 27 Mindeststärke vor der Schutzzielbestimmung (siehe VV M-V Punkte 2.4-2.6)

Mindeststärke	
1 Wehrführer (Zugführer)	
1 stellv. Wehrführer (Zugführer)	
2 Gruppenführer	
8 Maschinisten	
2 Melder	
12 Truppführer*	
12 Truppmänner*	
Gesamt Soll:	38 Aktive Mitglieder

* davon insgesamt mind. 8 Atemschutzgeräteträger

Beachte: Die Führungsassistenten und das Führungshilfspersonal für den ELW 2 K werden bei Anforderung des genannten Fahrzeuges mit der Führungseinheit gestellt.

Erst mit den endgültig festgelegten Schutzzielen können die erforderlichen Einsatzfahrzeuge und Sonderausrüstungen ermittelt werden. Daraus ergibt sich dann die tatsächlich erforderliche personelle Mindeststärke der Feuerwehr.

2.6 „Umsetzungsmaßnahme“ der VV Meckl.-Vorp.:

„Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.“ [4]

8.2.3 Ausbildungsstand der aktiven Kameraden der Feuerwehr

Die Datenerhebung erfolge bis zur Lieferung der Brandschutzbedarfspläne nicht. Der Mitglieder und deren Ausbildungsstand sind im Verwaltungsprogramm FOX112 eingepflegt. Auch mit diesen Aussagen könnte, durch das Auspendeln (werktags) und das Freizeitverhalten (z. B. Reisen, Einkauf etc.) keine klare Aussage bezüglich der aktuellen Verfügbarkeit der erforderlichen Funktionseinheiten zu entsprechenden Anforderungen getroffen werden. Die Erhebung bezüglich der Ausbildung muss differenziert betrachtet werden. Im realen Einsatz ist nicht vorherzusehen, ob alle notwendigen Funktionseinheiten besetzt werden können. Zu beachten ist, dass ein „Führer von Verbänden“ gleichzeitig auch als Zugführer, Gruppenführer, Truppführer, Sprechfunker und Truppmann ausgebildet ist. Die Einsatzkraft erscheint damit multifunktional, ist jedoch nur einmal real im Einsatz wirksam. Aus diesem Grund kann die Mindeststärke der Feuerwehr in Funktionseinheiten nicht direkt mit dem Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder verglichen werden. Die durchschnittliche persönliche Verfügbarkeit (5 Minuten nach der Alarmierung) beträgt unter der Woche tagsüber für die FF Tramm 5 Einsatzkräfte, von denen 2 Atemschutzgeräteträger sind und für die FF Göhren 3 Einsatzkräfte, von denen keiner ein Atemschutzgeräteträger ist. Bei dieser Annahme ist es zusätzlich erforderlich, dass die Fahrzeuge in den Einsatz gebracht werden können.

Der notwendige Ausbildungsstand resultiert direkt aus der ermittelten Mindeststärke (gemäß FwOV M-V) der Feuerwehr. Die Betrachtung der aktiven Mitglieder, in Bezug auf die erforderlichen

Qualifikationen und der entsprechenden Verfügbarkeiten (Tag, Nacht, Wochenende etc.) führt hier zu keinem aussagekräftigen Ergebnis.

Der tatsächliche Ausbildungsbedarf kann erst nach bzw. für neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr bestimmt werden. Der Ausbildungsumfang richtet sich nach der FwDV 2. Der Qualifizierungszeitraum erstreckt sich mindestens über 2 Jahre. Erst danach entfaltet ein neu geworbenes Mitglied in der Feuerwehr seine volle Einsatzbereitschaft.

8.2.4 Ermittlung der Leistungsfähigkeit von Löschwasserentnahmestellen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Schutzbereiche erforderlichen Löschwassermengen und Anzahl an Löschruppen auf.

Anhand der Fallstudien ist zu erkennen, dass die Löschwasserversorgung ausreichend bzw. nicht ausreichend ist. Die Erstellung eines Löschwasserkonzeptes ist Bestandteil der Einsatzplanung und -vorbereitung und wird dringend empfohlen (siehe Anlage 9).

Hinweis:

- der Ist-Zustand wurde mittels des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens (Tabellen Fallstudien Anlage 1) für die einzelnen Ortsteile und Einzelobjekte dargestellt (siehe 8.1.3.)
- der Soll-Zustand wurde mittels des Richtwertverfahrens (Anlage 8) für die einzelnen Ortsteile und Einzelobjekte ermittelt (siehe Tabelle: erforderliche Löschwassermenge)

Tabelle 28 erforderliche Löschwassermenge

Ortsteil	Soll-Zustand (erforderliche Löschwassermenge als Regelwert*)		Anzahl Löschruppen für Brandbekämpfung**
	in l/Minute	in m ³ /2 h	
Tramm	1.200	144	2
Göhren	1.200	144	2
Bahlenhüschen	1.200	144	2
Settin	1.200	144	2
Einzelfallstudien			
Hähnchenmastanlage	3.000	360	5
Gut Settin	1.200	144	2

Regelwert* Die ermittelten Werte gelten als erforderliche Löschwassermengen zur Verteidigung benachbarter noch nicht vom Brand betroffener Objekte. Diese können sich auf maximal 2 Löschwasserentnahmestellen (Lwest.) aufteilen. Die Entfernung der 1. Lwest. zum betroffenen Objekt darf nicht mehr als 300 m, zur jeweils nächsten Lwest. nicht mehr als 600 m betragen.

** Ohne die Anzahl der Löschruppen, die zum Aufbau der Löschwasserversorgung über lange Schlauch- bzw. Wegstrecke, zusätzlich benötigt werden.

9 Fazit

Das folgende Kapitel zeigt Ihnen die derzeitigen Defizite bezüglich der Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in Ihrer Gemeinde und gibt Ihnen im Anschluss an dieses Kapitel (Kapitel 10 – Maßnahmen) die möglichen Verfahrensweisen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr vor.

9.1 Personalsituation

Bei Brandeinsätzen und der Technischen Hilfeleistung wird die geforderte personelle Einsatzstärke (Gruppengleichwert) durch die örtlich zuständige Feuerwehr in der Tageseinsatzbereitschaft (wochentags) nicht erreicht. Die ermittelten Hilfsfristen liegen, mit Ausnahme des Ortsteiles Göhren, über der gesetzlich vorgegebenen Eintreffzeit von 10 Minuten (Alarmierung bis Eintreffen am Einsatzort).

Die Personalstärke der Feuerwehr sollte gesteigert werden. Es ist anzustreben, sich der durch die endgültig festgelegten Schutzziele ermittelten aktiven Mitgliederzahlen in der Mindeststärke anzunähern und folglich die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften zu erhöhen.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.1 – Personalsituation

9.2 Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder

Inwieweit der vorhandene Ausbildungsstand genügt, um die erforderliche Qualifikation der Funktionen im Einsatz sicherzustellen (Einsatzkräfte), entzieht sich derzeit einer Aussage. Durch die Wehrführung sind für die Zukunft weitere Überlegungen zur Ausbildung anzustellen.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.2 – Laufbahn- und Zusatzausbildung

9.3 Technik

Die örtliche Bebauung ist maximal 1. Obergeschoss mit einer Rettungshöhe von maximal 8 m. Diese Rettungshöhe ist mit der 4-teiligen Steckleiter erreichbar, welche nach Normbeladung, auf jedem Tragkraftspritzenfahrzeug und Löschfahrzeug verlastet sind.

Die ermittelten Hilfsfristen für die erweiterte Technische Hilfeleistung liegen für das Eintreffen des 1. und 2. erforderlichen Rettungssatzes unter den vorgegebenen 20 Minuten (Golden Hour of Shock).

Für das Gemeindegebiet ist die Beschaffung einer Drehleiter, aufgrund der Bebauung, nicht notwendig. Die Gemeindefeuerwehr ist mit einem Rettungssatz für die erweiterte Technische Hilfeleistung ausgestattet. Das Vorhandensein des Rettungssatzes entspricht den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 06/01. Aus dieser Perspektive ist es empfehlenswert, ein Fahrzeugkonzept für die Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung sowie ein Führungskonzept auf der Grundlage der FwDV 100 zu erstellen. Bezüglich der Planung von Beschaffungen ist es hilfreich, entsprechende Synergien im Amtsbereich und darüber hinaus abzubilden.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.3 – Technik

9.4 Löschwassersituation

Die vorhandene Löschwasserversorgung sollte mittels Löschwasserkonzept erfasst und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Wasserversorgung in den Ortsteilen Tramm, Bahlenhüschchen und Setting ist grundsätzlich nicht ausreichend. Im Ortsteil Göhren ist die Wasserversorgung ausreichend. Hierzu ist es hilfreich, die errechneten benötigten Löschwassermengen (Anlage 8) für die einzelnen Ortsteile als Grundlage für den Plan der Löschwasserversorgung zu nutzen. Das Rohrleitungssystem im Gemeindegebiet und den dazugehörigen Ortsteilen ist grundsätzlich nur für den Erstangriff zu verwenden. Im Allgemeinen sind die für die Trinkwasserversorgung ausgelegten Rohrleitungen für die Löschwasserversorgung nicht leistungsfähig.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.4 – Erstellung von Löschwasserkonzepten

9.5 Gebietsabdeckung

Die Feuerwehrstandorte decken den größten Teil des Gemeindegebiets ab. Die Gebiete im Süden der Gemeinde liegen außerhalb des Wirkungskreises (Kreisochron 5 km) der zuständigen Feuerwehren Tramm und Göhren. Alle Ortsteile können durch die örtlich zuständigen Feuerwehren innerhalb von 10 Minuten erreicht werden.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.5 – Gebietsabdeckung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises

9.6 Alarm- und Ausrückeordnung

Als Ergebnis aus den Einzelfallstudien sollten die besonderen Anforderungen an die Dislozierung der Kräfte und Mittel für die Alarm- und Ausrückeordnung überprüft und geändert werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Kräfte- und Mittelbedarf über die Zuordnung im Alarmstichwort „Feuer Groß“ (siehe Anlage 10) für den ersten Abmarsch angepasst werden muss. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist augenscheinlich nicht vorhanden.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.6 – Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung

9.7 Führungskonzept

Auf der Grundlage der FwDV 100 sind für die Führungsebene 3 (Amt/Stadt/Großgemeinde) Führungsstrukturen zu entwickeln. Hintergrund dieser Forderung ist z. B. kleinere nicht führende Einheiten zu größeren führungsfähigen Einheiten zusammenzufassen. Hierzu beschreibt die genannte Dienstvorschrift genau die operativen, taktischen sowie administrativen Maßnahmen und Verantwortungsverhältnisse.

- Verwenden Sie Maßnahme 10.7 – Führungssystem gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100

10 Maßnahmen

Das nun folgende Kapitel gibt Ihnen als „Maßnahmenplan“ mögliche Verfahrensweisen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Ihrer Feuerwehr vor.

*Sehen Sie die folgenden Maßnahmenpläne als Orientierung!
Diese gelten für den Zeitraum der nächsten 5 Jahre und darüber hinaus.*

10.1 Personalsituation (Gemeinde)

Der ausgewiesene Erreichungsgrad (siehe Punkt 5.3) und der Ergebnisbericht zu den Fallstudien Brände und Technische Hilfeleistung (siehe Punkt 5.4) in Verbindung mit der ermittelten Tageseinsatzbereitschaft lässt darauf schließen, dass derzeit die gesetzlich geforderte Leistungsfähigkeit **nicht** vollumfänglich gewährleistet ist.

10.1.1 „Mitgliederwerbung“:

Die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung tendiert erwiesenermaßen gegen „Null“!

Die meisten Menschen gehen erwartungsgemäß und unterbewusst davon aus, dass Ihnen in jedem Fall bei Notfällen (z. B. Brand und Unfall) durch die Feuerwehr geholfen wird. Diese Muster in den Köpfen der Menschen sind schwer zu überwinden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Durch gezielte Mitgliederwerbung kann der Personalbestand der Feuerwehr auf das maximal mögliche Maß erhöht werden.

Folgende Regeln können helfen, die Menschen zu erreichen und über Beeinflussung ein positives Verantwortungsbewusstsein bezüglich des Mitwirkens in der FF zu entwickeln:

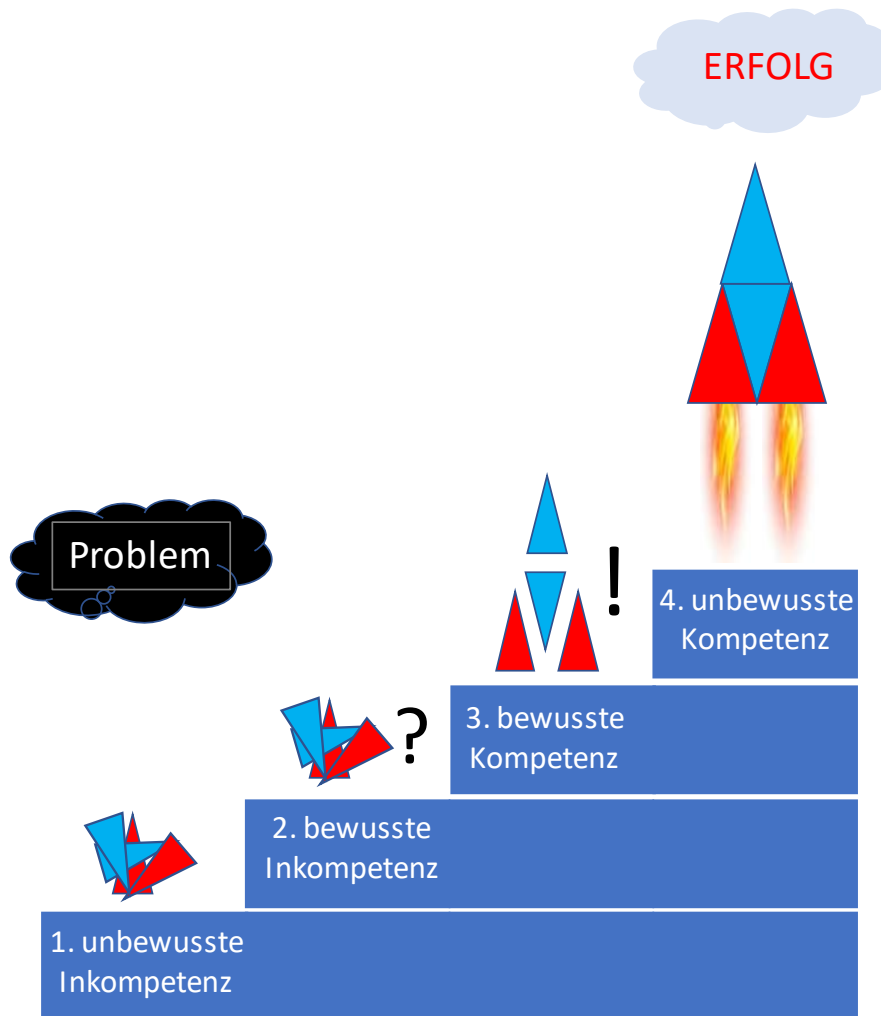


Abbildung 17 Kompetenzstufen (Stufen der Transformation)

Stufe 1: (unbewusste Inkompetenz)



Gehen Sie davon aus, dass Ihre Bürgerinnen und Bürger in Sicherheitsfragen grundsätzlich inkompetent sind!

Was: **Amtsausschuss/ Amtwehrführung:** Aufklärung der Bevölkerung über die derzeit laufenden Brandschutzbedarfsplanungen in den Städten und Gemeinden.

Wie: **über Amtsebene:** Fördern und unterstützen Sie eine amtsübergreifende Aufklärungskampagne mit möglichen Inhalten, wie Rolle und Bedeutung der Brandschutzbedarfsplanung für das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum der Bevölkerung. (Regionalpresse, Rundfunk, Fernsehen).

Wann: kurzfristig (unverzüglich)

Warum: Wahrnehmung der bewussten Inkompetenz, Interesse wecken.

Stufe 2 (bewusste Inkompetenz):



Erzeugen Sie **schrittweise** bewusste Inkompetenz, indem Sie Fakten zu Sicherheitslücken auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren publizieren. Zeigen Sie derzeitige Auswirkungen der Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehr auf das Wohneigentum der Menschen und die daraus resultierenden Resultate im Brandfall behutsam aber konsequent auf.

Was: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Aufklärung der Bevölkerung über die derzeit laufenden Brandschutzbedarfsplanungen im Amtsbereich

Wie: **über Amtsebene:** z. B. fortschreibende Artikel im Regionalanzeiger, mögliche Inhalte wie: Rolle und Bedeutung der Brandschutzbedarfsplanung für das Leben und die Gesundheit sowie das Eigentum der Bevölkerung.

Wann: kurzfristig (unverzögerlich), in jedem Regionalanzeiger

Warum: Wahrnehmung der bewussten Inkompetenz, Interesse wecken

Stufe 3 (bewusste Kompetenz):



Erzeugen Sie **schrittweise** bewusste Kompetenz, indem Sie Antworten auf bestehende Sicherheitsfragen (im Zusammenhang mit Bränden und Unfällen) geben. Schildern Sie die personelle Situation Ihrer Feuerwehr und geben Sie Einblicke in die derzeitige Leistungsfähigkeit.

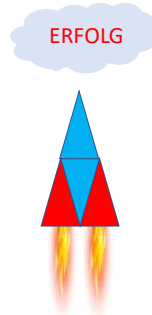
Was: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Fragezeichen bei den Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der eigenen Sicherheitsansprüche erzeugen („Die Reise nach Innen“).

Wie: **Gemeinde/ Wehrvorstand:** z. B. Bürgerfragestunde, persönliche Gespräche, Bürgerbriefe, Flyer, Tag der Offenen Tür: Vorträge/Gesprächsrunden über den Ist-Stand der Leistungsfähigkeit der FF, Aufklärung über Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, Konsequenzen für Gemeinde (Gemeinde ohne Feuerwehr, Aufgabe der Daseinsfürsorge).

Wert der Feuerwehr für die Gemeinschaft: Sicherheitsgarant im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten, Kulturträger, Jugendarbeit, einzige und greifbare Hilfsorganisation bei Unwettern und zivilen Notständen sowie bei zeitweisen kritischen Infrastrukturen

Wann: mittelfristig (½ - 3 Jahre), kontinuierliche Arbeit mit den Menschen auf unbestimmte Zeit

Warum: Intrinsische (von Innen kommend) Motivation erzeugen, Selbstmotivation und den Willen zur Verantwortungsübernahme für die Gesellschaft bewirken, Bewusstseinsweiterung eigene Sicherheitsbedürfnisse zu befriedigen und z. B. Eintritt in die Feuerwehr.



Stufe 4 (unbewusste Kompetenz erzeugen)

Was: **Gemeinde/Wehrvorstand:** *Führungsorganisation innerhalb der Feuerwehr anerkennen, mitgestalten und leben, Kompetenzen bei willigen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Mitgliedern erzeugen.*

Wie: **Amtswehrführung/Wehrvorstand** *Umsetzung und Anwendung der Führungsgrundsätze der FwDV 100*

Betreuung williger Bürgerinnen und Bürger bis hin zur Aufnahme in die FF

Phase 1: Mitglied dirigieren und Hilfestellung geben

Phase 2: Mitglied trainieren und Unterstützung anbieten

Phase 3: Mitglied fördern und fordern

Phase 4: Delegieren von Verantwortung auf das Mitglied

Wann: *mittel- bis langfristig (bis 5 Jahre), Entwicklung innerhalb der Feuerwehr und Gemeinde, langfristig (wahrscheinlich erst ab 5. Jahr bis fortwährend tragfähig), Entwicklung innerhalb der Feuerwehr und Gemeinde.*

Warum: *Selbstmotivation und den Willen zur Verantwortungsübernahme erzeugen, Feuerwehr stabilisieren und weiter auf- und ausbauen*

10.1.2 „Mitglieder anderer Feuerwehren zur Stärkung der Tageseinsatzbereitschaft“

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Personalsituation in Ihrer Feuerwehr bietet unter anderem das Bewerben von aktiven Feuerwehrmitgliedern anderer Gemeinden, die in Betrieben und Einrichtungen in ihrem Territorium tätig sind.

Was: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** *Ermitteln, ob und wie viele aktive Mitglieder anderer Feuerwehren in Betrieben, Einrichtungen und Institutionen innerhalb der Gemeinde tätig sind.*

Wie: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** *Gespräche mit entsprechenden Arbeitgebern und Feuerwehrangehörigen führen.*

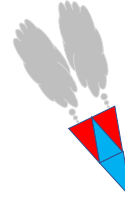
Wann: *unverzüglich*

Warum: *Notwendigkeit des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde, der Beschäftigten sowie des Schutzes von Eigentum entsprechender Betriebe und Einrichtungen.*

Tabelle 29 Angaben zur Ermittlung der Zweitmitgliedschaft

Kamerad/ -in	Erlerner Beruf	Jetzige berufliche Tätigkeit	Arbeitsort/Arbeitgeber
<i>Bsp.*</i>	<i>Maurer</i>	<i>Lagerarbeiter</i>	<i>Musterstadt</i>

*Bsp.** Name, Vorname, Qualifikationen in der Feuerwehr ermitteln (z.B. Atemschutzgeräteträger, G26.3-Untersuchung), Maschinist (Führerscheinklasse) etc.



10.1.3 Maßnahmenplan „Pflichtfeuerwehr“

Was: **Landkreis/Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Einberufung einer Pflichtfeuerwehr.

Wie: **Bürgermeister/Amtsverwaltung:** Wenden Sie sich zwecks Klärung der Verfahrensfragen zuständigkeitshalber an die Aufsichtsbehörde.

Wann: Wenn die Maßnahmen unter Punkt 10.1.1 sowie 10.1.2 (personelle Leistungsfähigkeit gem. BrSchG, § 2, (1)) nicht zum erforderlichen Erfolg führten.

Warum: BrSchG M-V § 13

Grundlage BrSchG M-V

„§ 13

Pflichtfeuerwehr

- (1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn kein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist.
- (2) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr. Gliederung, Ausbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Bürgermeister bestellt die erforderliche Zahl von Einwohnern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Die Wehrführung und Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen. Sie werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die zum Dienst Verpflichteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr.“

10.2 Laufbahn- und Zusatzausbildung

Da der Ist-Zustand an aktiven Mitgliedern insbesondere in der Tageseinsatzbereitschaft unter den Anforderungen liegt (siehe Fallstudien Anlage 1, A-D), werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Was: **Wehrvorstand/Amt/Gemeinde:** Der fortlaufende Ausbildungsbedarf ist insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Maßnahme „Personalentwicklung“ zu erfassen, an der personellen Sollstruktur zu orientieren, fortzuschreiben und bei den entsprechenden Ausbildungseinrichtungen/-stellen anzumelden.

Wie: **Wehrvorstand:** Der aktuelle Ausbildungsbedarf ist ständig und fortlaufend in Fox112 einzupflegen. Gleiches gilt bei Neueintritten in die Feuerwehr. Der Bedarf ist mit der Gemeinde und der Amtswehrführung abzustimmen.

Amt/Gemeinde: Die Kosten für z. B. Nettoverdienstausschlag, Fahrten zu den Lehrgangsorten, Tagegeld etc. sind rechtzeitig im Haushalt zu berücksichtigen. Hier bedarf es der engen Abstimmung mit der Wehrführung.

Wann: bei erkannter Notwendigkeit

Warum: Erlangung der personellen Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft (unverzögliche Sicherung der erforderlichen Funktionseinheiten).

10.3 Technik

Liegt der technische Einsatzwert der vorhandenen Fahrzeuge unter den ermittelten Anforderungen des Gemeindegebietes werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Was: **Amt/Gemeinde:** Neu- oder Ersatzbeschaffung von im Kapitel 8.2.1 vorgeschlagenen Fahrzeugkomponenten bzw. Anpassung AAO (siehe Maßnahme Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung)

Wie: **Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Fahrzeugausschreibung und -beschaffung unter Berücksichtigung der AAO (Synergien) für den Amtsbereich.

Wann: bei erkannter Notwendigkeit (siehe Wie)

Warum: Hilfsfristen werden überschritten, technischer Einsatzwert unterschritten.

**Zur Festlegung und Ausstattung der Feuerwehren stehen Ihnen die Arbeitshinweise
„Fahrzeugkonzept auf Gemeindeebene“ zu Verfügung**

10.4 Erstellung von Löschwasserkonzepten

Gemäß BrSchG M-V §2 (1), 4. hat die Gemeinde zur Aufgabe die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierfür wird die Erstellung eines Löschwasserkonzeptes (siehe Anlage 9) empfohlen.

Was: **Landkreis/Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Ermittlung der erforderlichen Standorte von leistungsfähigen Löschwasserentnahmestellen und Anpassung der in der Anlage 8 enthaltenen Planungswerte an die realen Verhältnisse.

Wie: **Gemeinde/Wehrvorstand:**

- Bildung einer Arbeitsgruppe Löschwasserversorgung. Durchführung von Arbeitsgesprächen.

- *Ermittlung erforderlicher Standorte und des Leistungsvermögens entsprechender Löschwasserentnahmestellen (siehe Arbeitshinweise zur Brandschutzbedarfsplanung). Planung der erforderlichen kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungsmaßnahmen zur Errichtung geeigneter Löschwasserentnahmestellen.*
- *Einbeziehung des Amtsausschusses: Interessenabfrage zur Umsetzung von technischen Kompensationsmaßnahmen.*

Wann: unverzüglich

Warum: Erzeugung eines zeitnah möglichen Maximalschutzes für Sachwerte

Zur Erstellung eines Löschwasserkonzeptes stehen Ihnen die Arbeitshinweise „Arbeitshinweise/Empfehlung zur Planung der Löschwasserversorgung“ zu Verfügung.

10.5 Gebietsabdeckung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises

Gemäß BrSchG § 2 (1) „Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen“ [6]

Gemäß FwOV § 7 (4) „Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann“ [5]

Was: **Landkreis/Amt/Gemeinde/Wehrvorstand:** Ermittlung der erforderlichen Wachstandorte für den Wirkungskreis.

Wie: **Amtswehrführung/Wehrvorstand/Verwaltung/Landkreis:**

- *Überprüfung der Wachstandorte und ggf. Verlegung, Ertüchtigung, Neubau.*
- *Prüfung, Korrektur und Anpassung der in der Gebietsabdeckung noch nicht erfassten Bereiche insbesondere der mit urbanen Strukturen.*
- *Überprüfung der Fahrzeiten durch Alarmfahrten der Feuerwehren.*

Wann: unverzüglich

Warum: Gebietsabdeckung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Eintreffzeit (gemäß FwOV) sicherstellen.

10.6 Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung

Für die AAO ist eine kontinuierliche Erfassung der Leistungsfähigkeit erforderlich (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen).

Empfehlung: Bei stetiger Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft sollte die Alarm- und Ausrückeordnung den dann gegebenen Voraussetzungen (Unterscheidung Tag-, Nacht- und Wochenend- Einsatzbereitschaft) angepasst werden. Bei der Gestaltung der Alarm- und Ausrückeordnung sind die Einzelfallstudien nach Schadensausmaß (siehe 4.4.1) und Eingreiferfordernis (siehe 4.4.2) mit einzubeziehen.

Was: ***Bürgermeister/Gemeindevertretung/Amtsausschuss/Wehrführung/Amtwehrführung/Landkreis:** Überprüfung und Anpassung der AAO für die Gemeinde (gem. BrSchG M-V § 2, (1) Punkt 3).*

Wie: ***Gemeinde/Amtsebene:***

- *Zusammenwirken der Gemeindevertretung/Bürgermeister mit dem Wehrvorstand sicherstellen.*
- *Bildung von gemeinde-, amts-, kreis- und länderübergreifenden Alarmgemeinschaften (Rechtsvereinbarungen, öffentlich-rechtliche Verträge).*
- *Kontinuierliche und vollumfängliche Datenerfassung der Leistungsfähigkeit sowie die technische Ausstattung im Verwaltungsprogramm „Fox112“*

Wann: *unverzüglich*

Warum: *Erzeugung eines zeitnah möglichen Maximalschutzes*

Zur Erstellung bzw. Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung stehen Ihnen die Arbeitshinweise „Arbeitshinweise zur Erstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung“ zu Verfügung.

10.7 Führungssystem gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100)

Bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall ist der Bürgermeister politisch Gesamtverantwortlicher. Die gesetzliche Grundlage bildet die FwDV 100.

Was: ***Bürgermeister/Gemeindevertretung/Amtsausschuss/Wehrführung/Amtwehrführung/Landkreis:** Überprüfung und Anpassung des derzeitigen Führungskonzeptes auf Amts- und Landkreisebene sowie der weiteren Umsetzung der Führungsorganisation bis hin zur Realisierung auf Kreisebene gemäß FwDV 100 (insbesondere des Kapitels „3.2 Führungsorganisation“).
Wenn noch nicht realisiert: Aufstellung, Ausrüstung und Einsatz einer leistungsfähigen Führungsgruppe Amt*

Wie: ***Gemeinde/Amtsebene:***

- *zielorientiertes Zusammenwirken der Gemeindevertretungen und Bürgermeister mit den Wehrvorständen auf Amtsebene sicherstellen.*
- *bzgl. Leistungsfähigkeit: Schaffung der materiellen Voraussetzungen (ELW 1 und Büroausstattung).*
- *bzgl. Einsatzbereitschaft: Erstellung eines Personalkonzeptes für die Führungsgruppe sowie Erarbeitung und Umsetzung eines effizienten Ausbildungskonzeptes.*

Wann: *zeitnahe Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes
mittelfristige Schaffung der materiellen Voraussetzungen
mittelfristige Aufstellung eines Ausbildungskonzeptes für die Führungseinheit*

Warum: *Sicherstellung erforderlicher Führungsstrukturen auf Gemeinde-, Amts- und Kreisebene, um die Führbarkeit und die Handlungsfähigkeit der Feuerwehren auch bei größeren Schadenlagen sicherstellen zu können.
Für größere Schadenlagen gilt: Effiziente Ressourcenverteilung durch die jeweils*

*höhere Führungsebene (operativ-taktische Komponente) nach Einsatzschwerpunkten
in einem Schadengebiet.*

***Zur Erstellung bzw. Anpassung des Führungskonzeptes auf Amtsebene stehen Ihnen die
Arbeitshinweise „Empfehlung zur Entwicklung eines Führungs- und Fahrzeugkonzeptes auf
Amtsebene“ zu Verfügung.***

11 Nachwort

Alle Anstrengungen zur Erstellung Ihres Brandschutzbedarfsplanes sind im Ergebnis nur sinnvoll, wenn sich diese im konkreten Handeln widerspiegeln. Dabei geht es grundsätzlich immer um Werte.

Welchen Wert können Sie, als politische Verantwortungsträger, und unsere Wehrführungen der Zukunft unserer Feuerwehren beimessen?

Mit dem Brandschutzbedarfsplan erhalten Sie den erforderlichen Überblick über die Hintergründe, Methoden und zu erwartenden Ergebnisse aus der Brandschutzbedarfsplanung. Es ist das Anliegen, Ihnen alle notwendigen Informationen transparent zur Verfügung zu stellen, die Sie benötigen, um Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die darin enthaltenen Werkzeuge und Hilfsmittel (Mittel und Methoden) eröffnen Ihnen (Stadt und Feuerwehr) die Möglichkeiten, auf jegliche Veränderungen in Bezug auf die Gefahrenschwerpunkte und Risiken sowie der Personalentwicklung in Ihrer Feuerwehr zu reagieren.

Vor uns liegen notwendige und einschneidende Veränderungen in unserem „Sein“ und „Tun“. Um Nachhaltigkeit in unserem gemeinsamen Anliegen zu erzeugen, müssen wir lernen, größer zu denken und ein neues Verständnis für die Dinge entwickeln.

»Es kann aus der Natur der Sache keine wissenschaftlich fundierte Hilfsfrist geben – Tote und Verletzte bei Feuerwehreinsätzen müssen akzeptiert werden.

Die politisch Verantwortlichen entscheiden nach Betrachtung durch Fachleute, welche Zeitdauer bis zum Eingreifen der Feuerwehr akzeptabel und leistbar ist!«

„TIBRO-Information 110, Uli Barth“

Als politisch Verantwortliche erkennen Sie, dass dieses Zitat keinen Freibrief darstellt. Gerade und in erster Linie tragen Sie eine hohe Verantwortung für das Leben und die Gesundheit unserer Mitmenschen. Es muss immer der maximal mögliche Schutz für unsere Mitmenschen, bei allen erforderlichen Überlegungen, im Vordergrund stehen. So dürfen wir in unseren Betrachtungen nicht an den Stadtgrenzen haltmachen. Um maximale Sicherheit gewähren zu können, sollten Sie gemeinsam mit Ihren Wehrführungen die erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Notwendigkeit einer gemeindeübergreifenden Führungsorganisation wird durch Sie erkannt und in Ihrer übertragenen Verantwortung realisiert werden. Dazu berät Sie Ihre Wehrführung gern.

»Die Fähigkeit zu führen, ist der Unterschied zwischen Erfolg und Versagen und damit zwischen einem erfüllten Leben und frustrierender Mittelmäßigkeit.«

Boris Grundel

12 Schutzziele

➤ **A** Brandbekämpfung

➤ Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) - einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige Bauten besonderer Art oder Nutzung 	<p>Br 2 AS II</p>	<p>TSF-W oder LF 10 oder HLF 10 oder LF 20 oder HLF 20 TLF¹⁾</p>

¹⁾ TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **A, Brandereignis**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien A)	Ist-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Soll-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Schutzziele
a) Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	- Gebäude bis 2. Obergeschoss bzw. bis 8 m Brüstungshöhe im Gemeindegebiet	TSF-W und TSF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W und TSF Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!

12 Schutzziele

➤ **B Technische Hilfeleistung**

➤ Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - Kreis-, Landes- und Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie - Schienenwege - Regionalflugplätze 	TH 3 AS II	ELW 1 LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ²⁾

1) mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung

2) nicht bei HLF 20 erforderlich

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **B, Technische Hilfeleistung**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien D + TH-klein)	Ist-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Soll-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Schutzziele
a) Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden wie umgestürzter Baum).	- Gemeindegebiet	TSF-W / TSF und je mit MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W / TSF und je mit MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!
b) Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	- Straßen im Gemeindegebiet	TSF-W und TSF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W und TSF Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!

12 Schutzziele

<p>c) Unfall mit einer verletzten Person.</p>	<p>- Gemeindegebiet</p>	<p>TSF und TSF-W mit TH-Rettungssatz Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht</p>	<p>TSF und TSF-W mit TH-Rettungssatz Gruppengleichwert in TEB erreicht</p>	<p>Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!</p>
<p>d) Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.</p>	<p>- Straßen im Gemeindegebiet</p>	<p>TSF und TSF-W mit TH-Rettungssatz Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht</p>	<p>TSF und TSF-W mit TH-Rettungssatz Gruppengleichwert in TEB erreicht</p>	<p>Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!</p>

➤ **C Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren**

Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
<ul style="list-style-type: none"> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet - keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen 	CBRN 1 AS I	TSF-W

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 4 Pkt.4.9)	Ist-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Soll-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Schutzziele
a) Stofffreisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - austretende unbekannte Flüssigkeit - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage) - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrswege im Gemeindegebiet - Biogasanlage 	TSF-W und TSF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	<u>GAMS</u> → TSF-W und TSF Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!

D Wassernotfälle

Kennzeichnende Merkmale	ergibt Gefährdungs- und Ausrüstungsstufe	Fahrzeuge nach VV M-V
- Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt - Bundeswasserstraßen - Häfen mit gewerblichem Güterumschlag	W 3 AS II	ELW 2 ¹⁾ LF 20 RW ¹⁾ RTB ²⁾ /MZB

1) mindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

2) Kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 (im BSBP Kapitel 3-4, Anlage 1 Fallstudien A)	Ist-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Soll-Stand o.g. VV M-V Pkt. 2.5 (im BSBP Kapitel 8)	Schutzziele
a) Bade- und Eisunfälle	- „Settiner See“	TSF und TSF-W Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF und TSF-W Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll: nach spätestens 10 Minuten, mit gemäß den entsprechenden, in der UVV und der FwDV vorgesehenen, 9 Einsatzkräften (Gruppe) und den vorhandenen Einsatzmitteln und Ausrüstungen, in 80 % der Fälle am Ereignisort eintreffen!

Auf Grund der Lage, findet die Störwasserstraße bei der Schutzzielbestimmung keine Berücksichtigung.

13 Anlagen

Anlage 1 Fallstudien	79
Methoden und Fallstudien zur Risikoanalyse.....	79
Verwendete Methoden zur Berechnung.....	80
Zeitstrahl zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen	82
Methode zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.....	83
Musterfallstudien	84
Ortsteil Tramm	89
Ortsteil Göhren.....	93
Ortsteil Bahlenhüschen	97
Ortsteil Settin	101
Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Hähnchenmastanlage	105
Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Gut Settin	106
Fallstudie einfache TH Gemeindeterritorium Tramm	109
Fallstudie Wassergefahren für Gemeindeterritorium Tramm	110
Settiner See	110
Anlage 2 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse	111
Anlage 3 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit	112
Anlage 4 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit	113
Anlage 5 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse	114
Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse	115
Anlage 7 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse	116
Anlage 8 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf	117
Anwendung des Richtwertverfahrens.....	117
Ortsteil Tramm	119
Ortsteil Göhren.....	120
Ortsteil Bahlenhüschen	121
Ortsteil Settin	122
Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Hähnchenmastanlage	123
Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Gut Settin	124
Anlage 9 Beispiel eines Löschwasserkonzeptes	125
Anlage 10 Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung	126
Anlage 11 Ermittlungs- und Richtwertverfahren	129
Anlage 12 Ermittlungsbericht Gerätehaus/ Personal.....	130

Freiwillige Feuerwehren Tramm und Göhren	130
Personalentwicklung	130
Qualifikation des Personals	130
Fahrzeugbestand (Technischer Einsatzwert).....	133

Anlage 1 Fallstudien

Methoden und Fallstudien zur Risikoanalyse

Legende der Methodenanwendungen und Analyseverfahren

Die Fallstudien gliedern sich wie folgt:

Anlage 1

Fallstudien für Orte und Ortsteile

Anlage 2

Betrachtung Brandeinsatz

Die Risikoeinschätzung wurde mit dem, als technische Regel anerkannten, Ermittlungs- und Richtwertverfahren durchgeführt.

Betrachtung Rettungseinsatz infolge eines Brandes

Die bei der Ermittlung der Löscherfolgsklassen verwendeten Tabellen über die Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren bilden ebenfalls die Grundlage zur Risikobetrachtung der Fallstudien zur Rettungswahrscheinlichkeit bei Bränden.

Anlage 3

1. Rettungsweg:

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“.

Rettungswahrscheinlichkeit über Eingangsbereich bzw. Treppenraum.

Mindestanforderung: eine Gruppe mit allen Funktionseinheiten, Eintreffzeit nach 10 Minuten (Alarmierung bis Eintreffen).

Verwendet wurde der Zeitstrahl zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.

Anlage 4

2. Rettungsweg:

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „tragbare Leitern/Drehleiter“.

Rettungswahrscheinlichkeit mit tragbaren Leitern und der Drehleiter.

Mindestanforderung: nach weiteren 5 Minuten muss mind. eine weitere Gruppe mit 9 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Betrachtung Technische Hilfeleistung

Verwendet wurde das angepasste Ermittlungs- und Richtwertverfahren für Technische Hilfeleistung.

Anlage 5

Einfache Technische Hilfe

Szenario: Keine Menschen in Gefahr

Anlage 6

Erweiterte Technische Hilfe

Szenario: ein bzw. mehrere Menschen lebensbedrohlich verletzt

Kriterium für die Risikobewertung ist die „Golden Hour of Shock“

Anlage 7

Einzelfallstudien für ausgewählte Schutzobjekte



Wollen Sie Verfahrensweisen, Prozessabläufe, systemrelevante Betrachtungen ergründen oder auch Fakten und Ergebnisse überprüfen sowie Zustände auf Aktualität prüfen, folgen Sie den Hinweisen am Blattrand „rechts“. Als Orientierungshilfe dienen die Anlagen 2 – 7.

Verwendete Methoden zur Berechnung



Grundsätzlich liegen allen nun folgenden Szenarienbetrachtungen, die Eintreffzeiten der bisher in der Alarm- und Ausrückeordnung festgelegten Kräfte und Mittel der Feuerwehren, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigt werden, zugrunde (siehe Tabelle 30). Der für den Einsatzerfolg notwendige taktische Einsatzwert der eintreffenden Einheiten ist erst erreicht, wenn die gemäß FwDV 3 geforderten Funktionseinheiten (in Anzahl und Qualifikation) zu einer größeren Einheit zusammengefasst wurden (Ist-Wert-Betrachtung). Die wahrscheinliche „Anfahrzeit*“ für die in der Tabelle genannten Einheiten wurden mittels elektronischem Routenplaner ermittelt. Der notwendige technische Einsatzwert ergibt sich aus der mitgeführten Technik für die in den Fallstudien betrachteten Einsatzlagen.

Es gilt der Führungsgrundsatz „Kleine, nicht fährbare Einheiten sind zu größeren, fährbaren Einheiten zusammenzufassen!“.

Tabelle 30 Mustertabelle Feuerwehren des 1. Abmarsches

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
079/01	Riesengroß	2,6	7	1 Asgt + 1 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
00014	Kleindorf	4,5	10	3 Asgt + 6 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

taktisch/technischer Einsatzwert für die zu erfüllende Aufgabe erreicht

→ Die tabellarisch in den Fallstudien aufgeführten Werte (*taktischer Einsatzwert*) zur Tageseinsatzbereitschaft (zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse) sind aktuell. Die Werte sind auf generell alle Fallstudien (Brand + 1. und 2. Rettungsweg, einfache und umfassende technische Hilfe, Wasserrettungs- und Wassergefahren- sowie Gefahrstoffesätze) angewendet worden.

Szenarienbetrachtung für Brände in flächiger Wohnbebauung (Nutzung bis 2. Obergeschoss)

Zur Szenarienbeschreibung sowie der darauf basierenden Gefahren und Risikobewertungen wurde das Ermittlungs- und Richtwertverfahren verwendet.

Dieses Verfahren ermöglicht die Spezifik, bezüglich der für die Orte und Ortsteile vorhandenen Besonderheiten, ausreichend differenziert darzustellen. Verallgemeinerungswürdige bauliche Beschaffenheit von Gebäuden, deren Nutzung, allgemeine Gegebenheiten und weitere beachtenswerte Fakten werden so zu grundsätzlichen Aussagen für Ihre Stadt bzw. Gemeinde zusammengefasst. Die Ergebnisse dieser Analyse bilden später die Grundlage für die Risikobewertung und den Vergleich der Soll- Ist-Bewältigungskapazität.

„Ermittlung der >>Allgemeinen Lage<< ohne Berücksichtigung von Brandursachen [...]

Anwendung bei Orten und Ortsteilen

Die Ermittlung der >>Allgemeinen Lage<< ist eine >>Bestandsaufnahme<< der lagemäßigen und baulichen Eigenart des Schutzbereiches (Punkt 1 mit 6), seiner Löschwasserversorgung und der organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung (Punkte 7 mit 9) sowie der besonderen Umstände, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Die Bewertung dieser Punkte in 10 Bewertungsgruppen ermöglicht die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit. Nachdem von Annäherungswerten ausgegangen wird, kann im Ergebnis - >> spezifische Brandausweitung>> und >>Löscherfolgsklasse<< - ebenfalls nur ein durchschnittlicher Annäherungswert nach der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind.“ [14]

Hintergründig wird bei den Betrachtungen der maximal möglichen Reanimationszeit von 17 Minuten ausgegangen (AGBF-Schutzzieldefinition als Anhaltswert). Die im Mittel erfassten EINTREFFZEITEN sowie die ermittelten maximal verfügbaren TAKTISCHEN EINHEITEN, gemessen in Funktionseinheiten, (siehe Erläuterungen in der Anlage 2) bilden die Grundlage.

Bei den Betrachtungen zur Rettung bei Brandeinsätzen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei Vorhandensein mehrerer Personen im Objekt zuerst der 1.- (Treppenraum), dann der 2. Rettungsweg (Leitern der Feuerwehr) genutzt wird.

Hinweis: Gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V § 7 (5) „Schutzziele“, gilt das Schutzziel als eingehalten, wenn die Einsatzstärke einer Gruppe (1/8/9) für Einsätze und die Eintreffzeit von maximal 10 Minuten (gemessen von der Alarmierung bis zum Eintreffen) nicht überschritten wird. Als leistungsfähig und einsatzbereit gilt die Gruppe, wenn alle erforderlichen Funktionseinheiten besetzt sind. [5]



Die Fallstudien wurden auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr/-en an Werktagen begrenzt. Bekanntlich stehen in dieser Zeit die wenigsten Einsatzkräfte am Heimatort zur Verfügung. Im Äquivalent sinkt in der Regel dann die Eintrittswahrscheinlichkeit schädigender Ereignisse. Häufige Brandursachen sind z. B.: menschliches Fehlverhalten oder elektrische bzw. technische Ursachen. Durch die Fallstudien werden ca. 30 % der Jahreszeit betrachtet. Der Umstand, dass es bei den angenommenen Bedingungen auch zu Unfällen und Brandereignissen kommt, soll den Extremfall bezüglich der gesetzlich geforderten Schutzziele (Mindeststärke, Eintreffzeit und Erreichungsgrad) darstellen und den realen Stand der Leistungsfähigkeit (100% Einsatzreserve) verdeutlichen. Als Grundlage wurden, die derzeit aktuellen Alarm- und Ausrückeordnungen verwendet.

→ nähere Erläuterungen finden Sie in der Anlage 2

Zeitstrahl zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen

1. und 2. Rettungsweg

Berechnete Eintrittswahrscheinlichkeit für die Schutzbereiche der Gemeinde mit zugehörigen Ortsteilen gemessen an der Fallstudie „*Kritischer Wohnungsbrand*“.

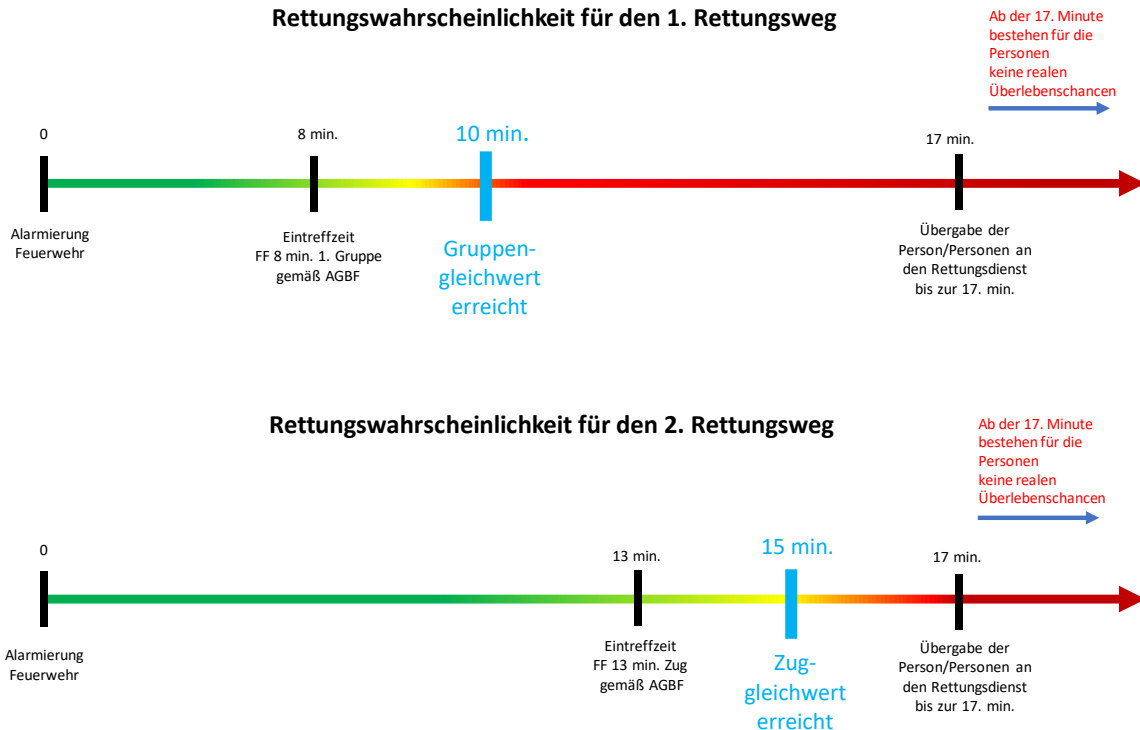


Abbildung 18 Muster 1. und 2. Rettungsweg

Der oben im Bild dargestellte Zeitstrahl zur Darstellung der „*Rettungswahrscheinlichkeit*“ soll verdeutlichen, mit welcher Schadensschwere bei einem Brand in einem Ein- bzw. Mehrfamilienhaus, in dem sich gleichzeitig Menschen im Erd- und/oder in darüberliegenden Geschossen aufhalten können, zu rechnen ist. Die „*Rettungswahrscheinlichkeit*“ stellt den statistischen Wert einer noch möglichen Reanimation dar. Dieser Zeitstrahl wurde durch die Verfasser entwickelt.

Der Rettungserfolg ist maßgeblich vom taktischen Einsatzwert der Feuerweereinheiten und deren *Eintreffzeit* (Abbildung 19) an der Einsatzstelle abhängig.

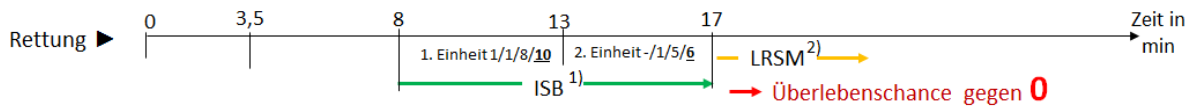


Abbildung 19 Zeitstrahl Eintreffzeiten

→ nähere Erläuterungen finden Sie in der Anlage 3

Methoden zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen

2. Rettungsweg

Zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 2. Rettungsweg wurden die in der Gemeinde real vorhandenen Gebäude, in denen Menschen wohnen und tätig sind, herangezogen.

In Verbindung mit der „Zeitstrahl zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit“ und der unten aufgeführten Tabelle ergibt sich ein ausreichendes Bild zur Rettungswahrscheinlichkeit für Personen, die sich noch in verrauchten Räumen von Gebäuden befinden können.

Tabelle 31 Geschosshöhen im Betrachtungsgebietes

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Neubau Mehrfamilienhäuser Musterstraße	x	x	-	-
übrige Wohnbebauung	x	-	-	-

Die Bewertung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 2. Rettungsweg ist aus dem Zeitstrahl der Rettungswahrscheinlichkeit für den 1. Rettungsweg abgeleitet.

Bewertet wurden die Eintreffzeiten der taktischen Einheiten (*in erforderlichen Funktionseinheiten*) und der technische Einsatzwert (*Vorhandensein der erforderlichen Rettungsmittel*).

Alle weiteren und für Sie interessanten Angaben entnehmen Sie bitte der Anlage 4.

Muster-Fallstudien

Die nun folgenden Muster-Fallstudien helfen Ihnen, bei Bedarf die Einzelfallstudien (*siehe Anlage 1*) zu überprüfen.

Musterfallstudien

Schutzziel: Bewertung Sachwerte
 Methode: Ermittlungs- und Richtwertverfahren

Fallstudie **Brandeinsatz** Musterdorf A

	Landkreisinternes Kennziffersystem	Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) *Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)			verfügbare Kräfte (ohne Reserve)
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert	
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK	
079/01	Riesengroß	2,6	7	1 Asgt + 1 EK	
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK	
00014	Kleindorf	4,5	10	3 Asgt + 6 EK	
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK	

► Für den **Schutzbereich** gilt: **Zuggleichwert (1/3/18/22) mit mind. 8 Asgt. erreicht** **Gruppengleichwert (1/8/9) mit mind. 4 Asgt. erreicht**

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25% Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt <small>(für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)</small>	► Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 3 min. FF Musterdorf, Riesengroß, Großes Dorf ► Erreichung Zuggleichwert nach ca. 7 min. FF Kleindorf, Kleinstadt	1
3. Bauweise	Mehr als 85 % der Gebäude (feuerbeständige Umfassung, harte Bedachung)	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	unter 10 % Abweichungen	1
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	ausreichend	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	ausreichend	1
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	Schule mit Kindergarten Wohnblöcke bis 2. OG	7
Summe der Annäherungswerte =		16

Anlage 2
 Erläuterungen zur Prüfmethode in der Anlage 2

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{16}{10} = 1,6 < 2,0$$

Löscherklassengruppe I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Für eine Analyse verwenden Sie die Anlagen 2 und 7!

Schutzziel: Bewertung Menschenrettung
 Methode: „Kritischer Wohnungsbrand“ + Zeitstrahl zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen (1. Rettungsweg)

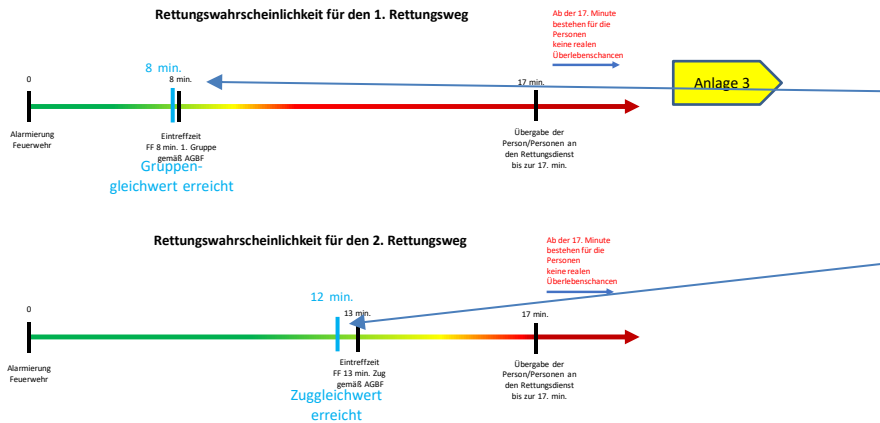
Tabelle aus der Fallstudie Brand A

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) *Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)				
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
079/01	Riesengroß	2,6	7	1 Asgt + 1 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
00014	Kleindorf	4,5	10	3 Asgt + 6 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“.

Musterdorf

► **Zeitstrahl** zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.



1. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 8 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

► Rettungswahrscheinlichkeit: **wahrscheinlich**, Gruppe mit mind. vier Asgt nach 8 min

► siehe Erläuterungen Anlage 2 „Einsatzgrundsätze“

Für eine Analyse verwenden Sie die Anlage 3!

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „tragbare Leitern/Drehleiter“

C

Schutzziel: Bewertung Menschenrettung
 Methode: „Kritischer Wohnungsbrand“ + Zeitstrahl zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen (2. Rettungsweg)

Tabelle aus der Fallstudie Brand A

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) *Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)				
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
079/01	Riesengroß	2,6	7	1 Asgt + 1 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
00014	Kleindorf	4,5	10	3 Asgt + 6 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

Musterdorf

2. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Zugleichwert im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Neubau Mehrfamilienhäuser Musterstraße 112	x	x	-	-
übrige Wohnbebauung	x	-	-	-

Rettungsmittel: Steckleiter erforderlich und vorhanden

Rettungswahrscheinlichkeit: für den 2. Rettungsweg nach 12 Minuten **wahrscheinlich**

Zusammenfassend für den 1. und 2. Rettungsweg gilt:

Zur ermittelten Eintreffzeit von 12 Minuten kommen ca. 2 – 3 Minuten Entfaltungs- und Rüstzeit, zum in Stellung bringen der Leiter, hinzu. Die Rettungswahrscheinlichkeit für bewusstlose **Personen**, die sich in verrauchten Räumen des 1. OG aufhalten, ist nach 14 - 15 Minuten mittelmäßig. Über den 1. Rettungsweg kann nach erfolgter Suche, i.d.R. nur maximal eine Person durch einen Atemschutztrupp gerettet werden. Für weitere, sich in verrauchten Räumen befindliche Personen in Obergeschossen bestehen, in Kombination der Rettungsmaßnahmen mit der 1. Gruppe, mittelmäßige Chancen für eine erfolgreiche Reanimation.

Maßnahme: Für rechtzeitige Entfluchtung, insbesondere benachbarter, noch nicht vom Brand betroffener Gebäude, ist Sorge zu tragen (z. B. gekoppelte Rauchmelder, Bürgerbrief).



Für eine Analyse verwenden Sie die Anlage 4!

Musterfallstudie einfache und mittlere TH Gemeindeterritorium Musterdorf

Schutzziel: Bewertung Sachwertschutz

Methode: Ermittlungs- und Richtwertverfahren für einfache Technische Hilfe

Kriterium: Anfahrzeit und Einsatzwert (Geräte für einfache Hilfeleistung reichen aus)

TH klein-mittel (z. B. Tragehilfe, Baum auf Straße, Öl auf Straße usw.)

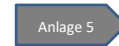
Unter der Voraussetzung, dass keine lebensbedrohlichen Zustände bei Personen vorliegen!

Zur Vereinfachung wurde als Ereignisort für die Feuerwehr Musterdorf der Ortsteil Musterortsteil als maximal zu überwindende Fahrstrecke angenommen.

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) *Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Musterdorf</i>	-	5	<i>2 Asgt + 3 EK</i>
00029	<i>Großes Dorf</i>	2,9	8	<i>1 Asgt + 5 EK</i>

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungs- wert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 3 min	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min.	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
Summe der Annäherungswerte =		3

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{3}{3} = 1,0$$



Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei einfacher Technischer Hilfeleistung. Voraussetzung, KEINE Menschen lebensbedrohlich verletzt!

Für eine Analyse verwenden Sie die Anlage 5!

Musterfallstudie Rettungseinsatz Technische Hilfe (umfassend)

D

Schutzziel: Bewertung Menschenrettung

Methode: „Golden Hour of Shock“

Kriterium: Anfahrzeit und Eintreffzeit der erforderlichen Feuerwehrrkräfte, Hilfeleistungssatz

Fallstudie Musterdorf

D

TH umfassend (z. B. VKU mit eingeklemmter Person, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

	Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO) *Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)			
	Feuerwehr	km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Musterdorf	-	5	2 Asgt + 3 EK
00029	Großes Dorf	2,9	8	1 Asgt + 5 EK
126/04	Kleinstadt	5,2	12	2 Asgt + 8 EK

Gruppengleichwert
(2 Asgt. ausreichend)
für erweiterte
Technische Hilfeleistung

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungs- wert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 3 min	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min.	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
11. erforderliche Mittel	1. Musterdorf: nicht vorhanden 2. Großes Dorf: nach 8 min 3. Kleinstadt: nach 12 min	1
Summe der Annäherungswerte =		4

Zuggleichwert (1/2/13/16)
erreicht („kleiner Zug“)

20 Minuten für Anfahrt
(Golden Hour of Shock)
für 1. und 2. Hilfeleistungssatz
eingehalten

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{4}{4} = 1,0$$



Ergebnis:

TH Erfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach ca. 8 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach ca. 12 Minuten

Für eine Analyse
verwenden Sie die Anlage 6!

Ortsteil Tramm

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Tramm</i>	-	<i>5 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>2,9</i>	<i>8 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Sukow</i>	<i>6,8</i>	<i>13 min</i>	<i>2 Asgt. + 6 EK.</i>
-	<i>Crivitz (DLAK)</i>	<i>7,8</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Banzkow</i>	<i>9,8</i>	<i>17 min</i>	<i>4 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Zapel</i>	<i>10,1</i>	<i>17 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>11,1</i>	<i>17 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK</i>
<i>AWF/FüG</i>	<i>Amtsbereich</i>			<i>Verbandsführung</i>

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

<i>Kriterium Bewertung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Annäherungs- wert</i>
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung über 25 % Bebauungsdichte	3
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 8 min FF Tramm, Göhren, Sukow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 12 min FF Crivitz, Banzkow, Zapel, Plate 	3
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	teilweise behindert	2
7. Löschwasserversorgung (LwV)	nicht ausreichend	21
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend	11
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		47

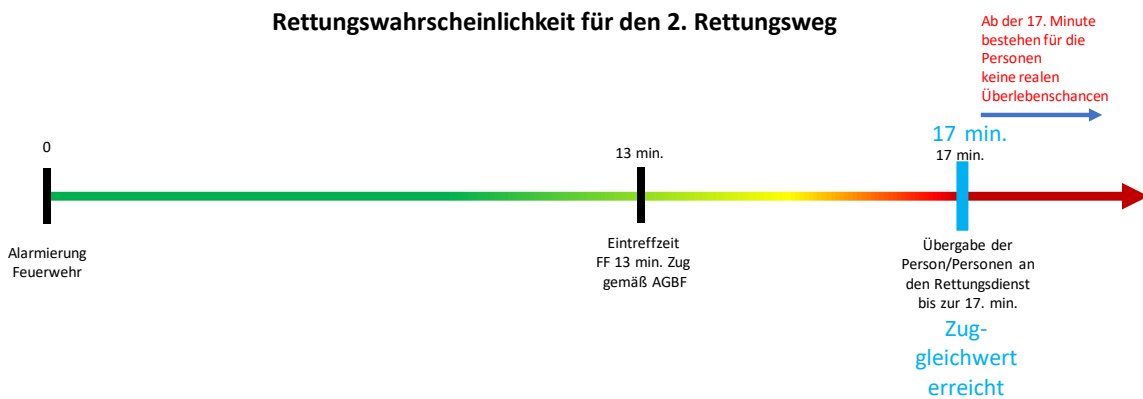
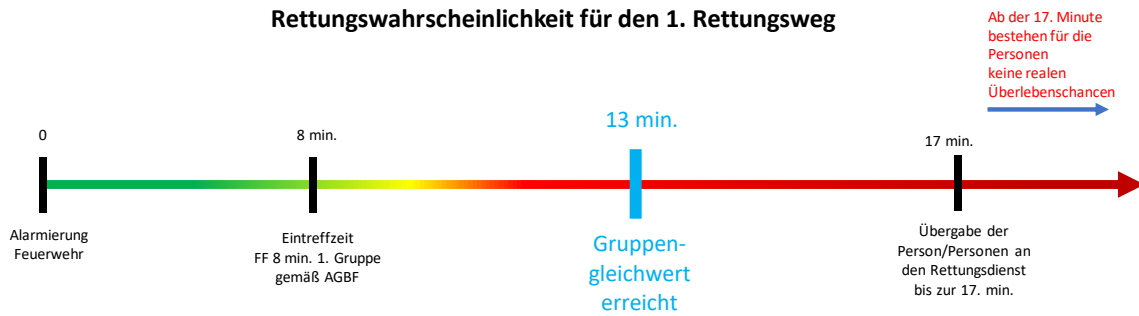
Anlage 2

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{47}{10} = 4,7 \geq 3,0$$

Löscherklassifikation III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherefolg

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“

► **Zeitstrahl** zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.



Anlage 3

1. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 13 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 17 Minuten

► Rettungswahrscheinlichkeit: **unwahrscheinlich**, Gruppe mit mind. vier Asgt nach 13 min

► siehe Erläuterungen Anlage 2 „Einsatzgrundsätze“

2. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 13 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 17 Minuten**

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Mehrfamilienhäuser	x	-	-	-
übrige Wohnbebauung	x	-	-	-

Rettungsmittel: Steckleiter erforderlich und vorhanden

Rettungswahrscheinlichkeit: für den 2. Rettungsweg nach 17 Minuten **unwahrscheinlich**

Zusammenfassend für den 1. und 2. Rettungsweg gilt:

Zur ermittelten Eintreffzeiten kommen ca. 2 – 3 Minuten Entfaltungs- und Rüstzeit, zum in Stellung bringen der tragbaren Leitern, für die Drehleiter bis zu 4 Minuten, hinzu. Die Rettungswahrscheinlichkeit für bewusstlose **Personen**, die sich in verrauchten Räumen der Obergeschosse aufhalten, ist unwahrscheinlich. Über den 1. Rettungsweg kann nach erfolgter Suche, i.d.R. nur maximal eine Person durch einen Atemschutztrupp gerettet werden. Die Verweilzeit für weitere, sich in verrauchten Räumen befindliche Personen, überschreitet vor dem in Sicherheit bringen in jedem Falle die Reanimationszeit.

Maßnahme: Für rechtzeitige Entfluchtung, insbesondere benachbarter, noch nicht vom Brand betroffener Gebäude, ist Sorge zu tragen (z. B. gekoppelte Rauchmelder, Bürgerbrief).

Fallstudie TH umfassend**D**

TH umfassend (z. B. VKU mit Person klemmt, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Tramm</i>	-	<i>5 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>2,9</i>	<i>8 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Crivitz</i>	<i>7,8</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>11,1</i>	<i>17 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK.</i>

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 10 min	7
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
11. erforderliche Mittel	1. FF Tramm nach 5 min 2. FF Crivitz nach 15 min	1
Summe der Annäherungswerte =		10

Anlage 6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{10}{4} = 2,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **II** = im Durchschnitt **mittelmäßige Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 17 Minuten**

Ortsteil Göhren

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Göhren	-	5 min	0 Asgt. + 3 EK.
-	Tramm	2,9	8 min	2 Asgt. + 3 EK.
-	Sukow	3,7	9 min	2 Asgt. + 6 EK.
-	Banzkow	6,5	12 min	4 Asgt. + 4 EK.
-	Plate	8,0	13 min	3 Asgt. + 6 EK.
-	Crivitz (DLAK)	7,2	16 min	2 Asgt. + 4 EK.
-	Zapel	9,5	18 min	2 Asgt. + 3 EK.
AWF/FüG	Amtsbereich			Verbandsführung

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 4 min FF Göhren, Tramm, Sukow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 7 min FF Banzkow 	1
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	teilweise ausreichend	3
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	ausreichend, ausgebautes Hydrantennetz	1
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	ausreichend	1
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		12

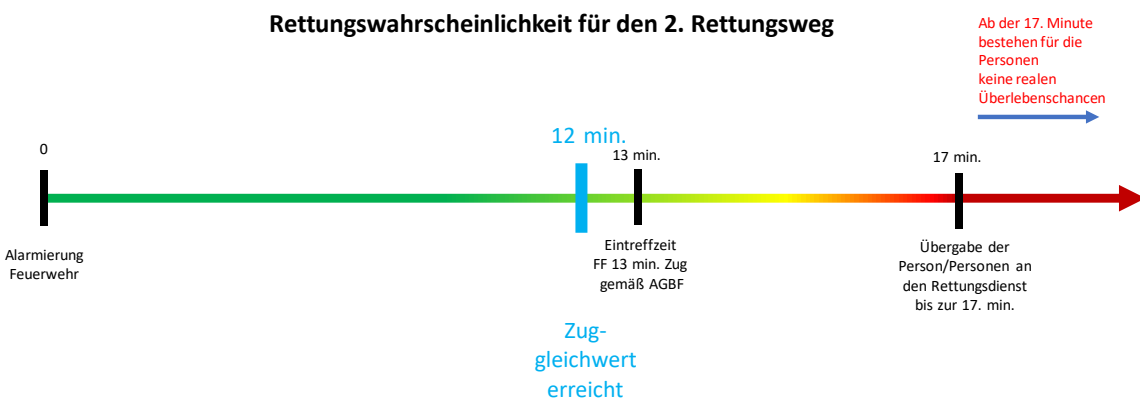
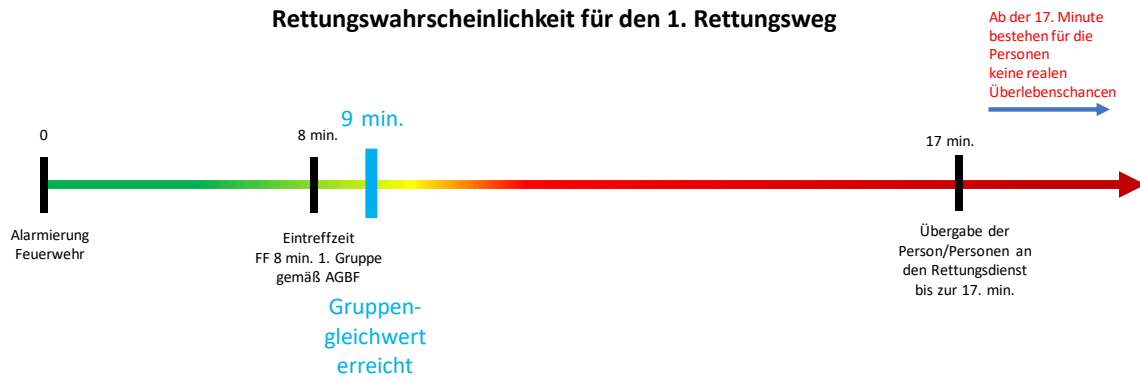
Anlage 2

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{12}{10} = 1,2 \geq 1,0$$

Löscherfolgsklasse I = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Löscherfolg

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“

► **Zeitstrahl** zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.



Anlage 3

1. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 9 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

► Rettungswahrscheinlichkeit: **unwahrscheinlich**, Gruppe mit mind. vier Asgt nach 9 min

► siehe Erläuterungen Anlage 2 „Einsatzgrundsätze“

2. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 9 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Mehrfamilienhäuser	x	-	-	-
übrige Wohnbebauung	x	-	-	-

Rettungsmittel: Steckleiter erforderlich und vorhanden

Rettungswahrscheinlichkeit: für den 2. Rettungsweg nach 12 Minuten **wahrscheinlich**

Zusammenfassend für den 1. und 2. Rettungsweg gilt:

Zur ermittelten Eintreffzeiten kommen ca. 2 – 3 Minuten Entfaltungs- und Rüstzeit, zum in Stellung bringen der tragbaren Leitern, für die Drehleiter bis zu 4 Minuten, hinzu. Die Rettungswahrscheinlichkeit für bewusstlose **Personen**, die sich in verrauchten Räumen der Obergeschosse aufhalten, ist wahrscheinlich. Über den 1. Rettungsweg kann nach erfolgter Suche, i.d.R. nur maximal eine Person durch einen Atemschutztrupp gerettet werden. Die Verweilzeit für weitere, sich in verrauchten Räumen befindliche Personen, überschreitet vor dem in Sicherheit bringen in jedem Falle die Reanimationszeit.

Maßnahme: Für rechtzeitige Entfluchtung, insbesondere benachbarter, noch nicht vom Brand betroffener Gebäude, ist Sorge zu tragen (z. B. gekoppelte Rauchmelder, Bürgerbrief).

Fallstudie TH umfassend**D**

TH umfassend (z. B. VKU mit Person klemmt, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Göhren</i>	-	<i>5 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>2,9</i>	<i>8 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>8,0</i>	<i>13 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK</i>
-	<i>Crivitz</i>	<i>7,2</i>	<i>16 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 8 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
11. erforderliche Mittel	1. FF Tramm nach 8 min 2. FF Plate nach 13 min	1
Summe der Annäherungswerte =		6

Anlage 6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{6}{4} = 1,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **I** = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 13 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 16 Minuten**

Ortsteil Bahlenhüschchen

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Göhren	1,6	7 min	0 Asgt. + 3 EK.
-	Sukow	3,7	10 min	2 Asgt. + 6 EK.
-	Tramm	4,7	12 min	2 Asgt. + 3 EK.
-	Banzkow	6,8	15 min	4 Asgt. + 4 EK.
-	Plate	8,0	15 min	3 Asgt. + 6 EK
-	Crivitz (DLAK)	8,9	16 min	2 Asgt. + 4 EK.
-	Zapel	11,1	21 min	2 Asgt. + 3 EK.
AWF/FüG	Amtsbereich			Verbandsführung

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 7 min FF Göhren, Sukow, Tramm ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 10 min FF Banzkow 	3
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1
4. Nutzung	Wohngebiete	1
5. Brandabschnitte	nicht ausreichend	5
6. Zugänglichkeit	stark behindert	3
7. Löschwasserversorgung (LwV)	nicht ausreichend	21
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend	11
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1
Summe der Annäherungswerte =		48

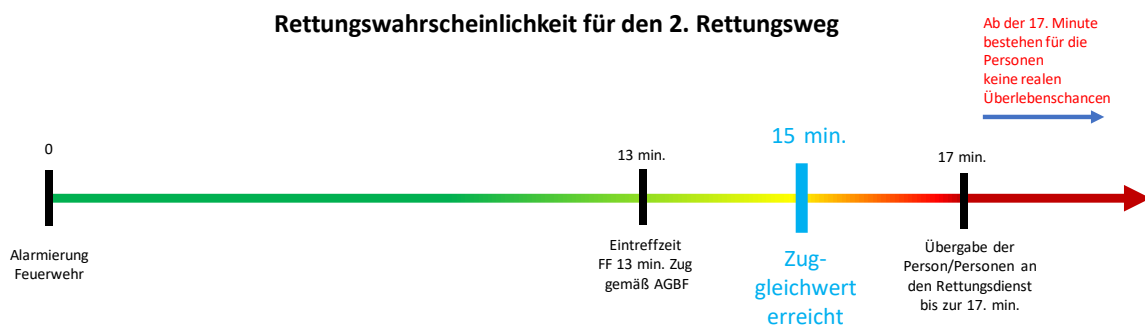
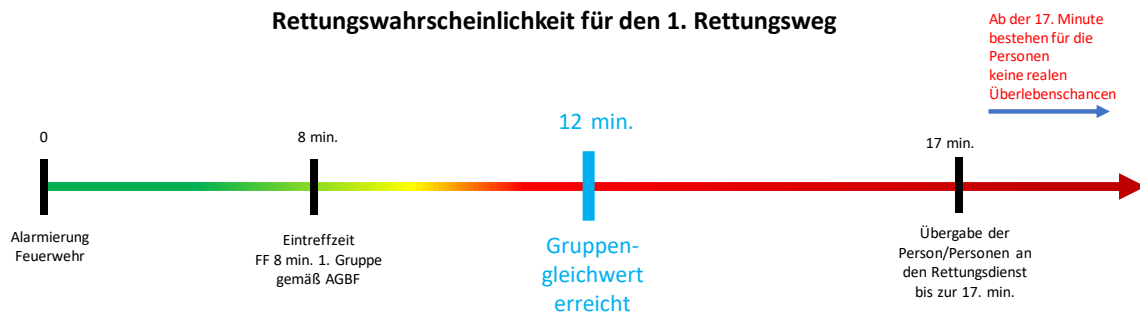
Anlage 2

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{48}{10} = 4,8 \geq 3,0$$

Löscherklassifikation III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherefolg

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“

► **Zeitstrahl** zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.



Anlage 3

1. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: ca. 12 Minuten

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: ca. 15 Minuten

► Rettungswahrscheinlichkeit: **unwahrscheinlich**, Gruppe mit mind. vier Asgt nach 12 min

► siehe Erläuterungen Anlage 2 „Einsatzgrundsätze“

2. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Mehrfamilienhäuser	x	-	-	-
übrige Wohnbebauung	x	-	-	-

Rettungsmittel: Steckleiter erforderlich und vorhanden

Rettungswahrscheinlichkeit: für den 2. Rettungsweg nach 15 Minuten **unwahrscheinlich**

Zusammenfassend für den 1. und 2. Rettungsweg gilt:

Zur ermittelten Eintreffzeiten kommen ca. 2 – 3 Minuten Entfaltungs- und Rüstzeit, zum in Stellung bringen der tragbaren Leitern, für die Drehleiter bis zu 4 Minuten, hinzu. Die Rettungswahrscheinlichkeit für bewusstlose **Personen**, die sich in verrauchten Räumen der Obergeschosse aufhalten, ist unwahrscheinlich. Über den 1. Rettungsweg kann nach erfolgter Suche, i.d.R. nur maximal eine Person durch einen Atemschutztrupp gerettet werden. Die Verweilzeit für weitere, sich in verrauchten Räumen befindliche Personen, überschreitet vor dem in Sicherheit bringen in jedem Falle die Reanimationszeit.

Maßnahme: Für rechtzeitige Entfluchtung, insbesondere benachbarter, noch nicht vom Brand betroffener Gebäude, ist Sorge zu tragen (z. B. gekoppelte Rauchmelder, Bürgerbrief).

Fallstudie TH umfassend

D

TH umfassend (z. B. VKU mit Person klemmt, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>1,6</i>	<i>7 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>4,7</i>	<i>12 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>8,0</i>	<i>15 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK</i>
-	<i>Crivitz</i>	<i>8,9</i>	<i>16 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungs- wert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 10 min	7
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
11. erforderliche Mittel	1. FF Tramm nach 12 min 2. FF Plate nach 15 min	1
Summe der Annäherungswerte =		10

Anlage 6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{10}{4} = 2,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **II** = im Durchschnitt **mittelmäßige Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 16 Minuten**

Ortsteil Settin

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A

Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)				
*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)				
	Feuerwehr	Km (Ortsmitte)	mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-	Takt. Einsatzwert
-	Göhren	1,4	8 min	0 Asgt. + 3 EK.
-	Tramm	4,3	11 min	2 Asgt. + 3 EK.
-	Sukow	5,0	12 min	2 Asgt. + 6 EK.
-	Crivitz (DLAK)	6,7	15 min	2 Asgt. + 4 EK.
-	Banzkow	8,0	15 min	4 Asgt. + 4 EK.
-	Plate	9,3	16 min	3 Asgt. + 6 EK
-	Zapel	9,0	17 min	2 Asgt. + 3 EK.
AWF/FüG	Amtsbereich			Verbandsführung

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

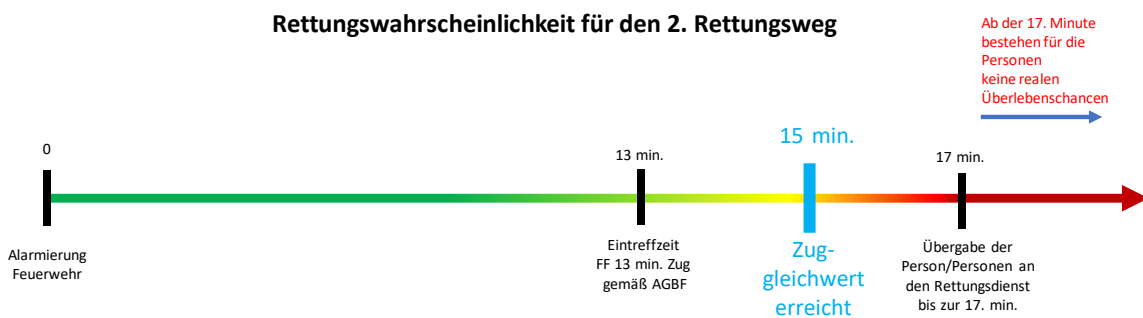
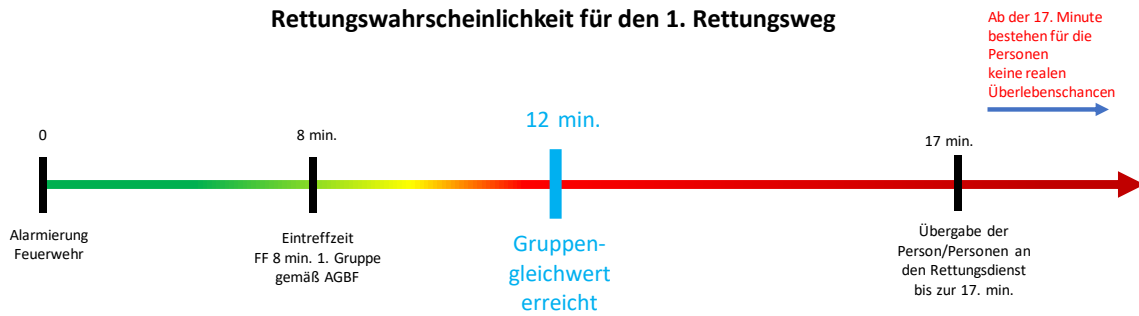
Kriterium Bewertung	Bemerkung	Annäherungs- wert	Anlage 2
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1	
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 7 min FF Göhren, Tramm, Sukow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 10 min FF Crivitz, Banzkow, Plate, Zapel 	3	
3. Bauweise	über 85 % feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach	1	
4. Nutzung	Wohngebiete, landwirtschaftliche Nutzung	4	
5. Brandabschnitte	ausreichend	1	
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1	
7. Löschwasserversorgung (LwV)	nicht ausreichend	21	
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1	
9. Löschhilfe	teilweise ausreichend	11	
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	nicht zu erwarten	1	
Summe der Annäherungswerte =		45	

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{45}{10} = 4,5 \geq 3,0$$

Löscherklassifikation III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherefolg

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“

► **Zeitstrahl** zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.



Anlage 3

1. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

► Rettungswahrscheinlichkeit: **unwahrscheinlich**, Gruppe mit mind. vier Asgt nach 12 min

► siehe Erläuterungen Anlage 2 „Einsatzgrundsätze“

2. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Mehrfamilienhäuser	x	-	-	-
Gut Settin	x	-	-	-

Rettungsmittel: Steckleiter erforderlich und vorhanden

Rettungswahrscheinlichkeit: für den 2. Rettungsweg nach 15 Minuten **unwahrscheinlich**

Zusammenfassend für den 1. und 2. Rettungsweg gilt:

Zur ermittelten Eintreffzeiten kommen ca. 2 – 3 Minuten Entfaltungs- und Rüstzeit, zum in Stellung bringen der tragbaren Leitern, für die Drehleiter bis zu 4 Minuten, hinzu. Die Rettungswahrscheinlichkeit für bewusstlose **Personen**, die sich in verrauchten Räumen der Obergeschosse aufhalten, ist unwahrscheinlich. Über den 1. Rettungsweg kann nach erfolgter Suche, i.d.R. nur maximal eine Person durch einen Atemschutztrupp gerettet werden. Die Verweilzeit für weitere, sich in verrauchten Räumen befindliche Personen, überschreitet vor dem in Sicherheit bringen in jedem Falle die Reanimationszeit.

Maßnahme: Für rechtzeitige Entfluchtung, insbesondere benachbarter, noch nicht vom Brand betroffener Gebäude, ist Sorge zu tragen (z. B. gekoppelte Rauchmelder, Bürgerbrief).

Fallstudie TH umfassend**D**

TH umfassend (z. B. VKU mit Person klemmt, Unfall mit Schienenfahrzeug, Flugzeugabsturz usw.)

Kriterium: Person, Personen lebensbedrohlich oder schwer verletzt

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>1,4</i>	<i>8 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>4,3</i>	<i>11 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Crivitz</i>	<i>6,7</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 6 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>9,3</i>	<i>16 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK</i>

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungs- wert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Gruppengleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 10 min	7
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
11. erforderliche Mittel	1. FF Tramm nach 11 min 3. FF Crivitz nach 15 min	1
Summe der Annäherungswerte =		10

Anlage 6

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{10}{4} = 2,5$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **II** = im Durchschnitt **mittelmäßige Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei erweiterter Technischer Hilfeleistung. Betrachtung: **Menschen lebensbedrohlich verletzt!**

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 16 Minuten**

Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Hähnchenmastanlage

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>1,0</i>	<i>6 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>3,9</i>	<i>10 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Sukow</i>	<i>8,2</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 6 EK.</i>
-	<i>Crivitz (DLAK)</i>	<i>8,7</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Banzkow</i>	<i>10,5</i>	<i>17 min</i>	<i>4 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Zapel</i>	<i>10,9</i>	<i>17 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>12,3</i>	<i>19 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK</i>
<i>AWF/FüG</i>	<i>Amtsbereich</i>			<i>Verbandsführung</i>

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	geschlossene Bebauung bis 75 % Bebauungsdichte	7
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	► Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 10 min FF Tramm, Göhren, Sukow ► Erreichung Zuggleichwert nach ca. 12 min FF Crivitz, Banzkow, Zapel, Plate	5
3. Bauweise	Bauartklasse I feuerbeständige Umfassung, hartes Dach	1
4. Nutzung	Landwirtschaftlicher Betrieb	4
5. Brandabschnitte	nicht ausreichend	5
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschmittel und -wasserversorgung	nicht ausreichend	21
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	öffentliche Löschhilfe teilweise ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend	12
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	in erhöhtem Maße zu erwarten Lagerung leicht entzündlicher Stoffe	5
Summe der Annäherungswerte =		62

Anlage 7

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{62}{10} = 6,2 \geq 3,0$$

Löscherklassifikation III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherefolg

Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Gut Settin

Fallstudie Brandeinsatz Sachwertschutz

A

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>1,4</i>	<i>8 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>4,3</i>	<i>11 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Sukow</i>	<i>5,0</i>	<i>12 min</i>	<i>2 Asgt. + 6 EK.</i>
-	<i>Crivitz (DLAK)</i>	<i>6,7</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Banzkow</i>	<i>8,0</i>	<i>15 min</i>	<i>4 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Plate</i>	<i>9,3</i>	<i>16 min</i>	<i>3 Asgt. + 6 EK</i>
-	<i>Zapel</i>	<i>9,0</i>	<i>17 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
<i>AWF/FüG</i>	<i>Amtsbereich</i>			<i>Verbandsführung</i>

Tabelle: Ermittlungsverfahren gemäß Ermittlungsblatt Teil 1

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungswert
1. Lage des Schutzbereiches	offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte	1
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet) (für Zug)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erreichung Gruppengleichwert nach ca. 7 min FF Göhren, Tramm, Sukow ▶ Erreichung Zuggleichwert nach ca. 10 min FF Crivitz, Banzkow, Plate, Zapel 	3
3. Bauweise	Bauartklasse I feuerbeständige Umfassung, hartes Dach	1
4. Nutzung	öffentliches Gebäude Hotel	1
5. Brandabschnitte	ausreichend	1
6. Zugänglichkeit	nicht behindert	1
7. Löschwasserversorgung (LwV)	nicht ausreichend	21
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Löschhilfe	öffentliche Löschhilfe teilweise ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend	12
10. Besondere Gefahrenschwerpunkte	teilweise zu erwarten Ansammlung von Menschen	4
Summe der Annäherungswerte =		46

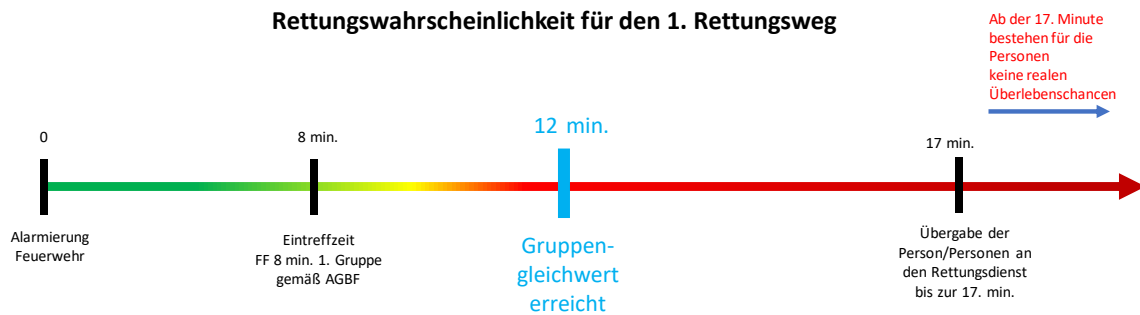
Anlage 7

$$\text{Spezifische Brandausweitung} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{46}{10} = \geq 3,0$$

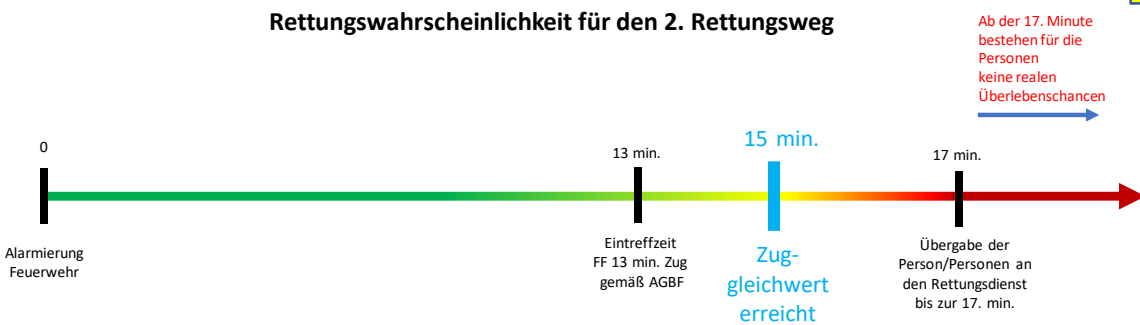
Löscherklassifikation III = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen** für den Löscherefolg

Betrachtung der vorhandenen Rettungsmittelsituation „Eingangsbereich/Treppenraum“

► **Zeitstrahl** zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für Menschen.



Anlage 3



1. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

► Rettungswahrscheinlichkeit: **unwahrscheinlich**, Gruppe mit mind. vier Asgt nach 12 min

► siehe Erläuterungen Anlage 2 „Einsatzgrundsätze“

2. Rettungsweg

►► Für den **Schutzbereich** gilt:

Eintreffzeit im Gruppengleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 12 Minuten**

Eintreffzeit im Zuggleichwert im Durchschnitt nach: **ca. 15 Minuten**

Bezeichnung	1. OG	2. OG	3. OG	mehr
Gut Setting	x	-	-	-

Rettungsmittel: Steckleiter erforderlich und vorhanden

Rettungswahrscheinlichkeit: für den 2. Rettungsweg nach 15 Minuten **unwahrscheinlich**

Zusammenfassend für den 1. und 2. Rettungsweg gilt:

Zur ermittelten Eintreffzeiten kommen ca. 2 – 3 Minuten Entfaltungs- und Rüstzeit, zum in Stellung bringen der tragbaren Leitern, für die Drehleiter bis zu 4 Minuten, hinzu. Die Rettungswahrscheinlichkeit für bewusstlose **Personen**, die sich in verrauchten Räumen der Obergeschosse aufhalten, ist unwahrscheinlich. Über den 1. Rettungsweg kann nach erfolgter Suche, i.d.R. nur maximal eine Person durch einen Atemschutztrupp gerettet werden. Die Verweilzeit für weitere, sich in verrauchten Räumen befindliche Personen, überschreitet vor dem in Sicherheit bringen in jedem Falle die Reanimationszeit.

Maßnahme: Für rechtzeitige Entfluchtung, insbesondere benachbarter, noch nicht vom Brand betroffener Gebäude, ist Sorge zu tragen (z. B. gekoppelte Rauchmelder, Bürgerbrief).

Fallstudie einfache TH Gemeindeterritorium Tramm

TH klein-mittel (z. B. Tragehilfe, Baum auf Straße, Öl auf Straße usw.)

Unter der Voraussetzung, dass keine lebensbedrohlichen Zustände bei Personen vorliegen!

Zur Vereinfachung wurde als Ereignisort für die Feuerwehren Tramm und Göhren der Ortsteil Bahlenhüschchen als maximal zu überwindende Fahrstrecke angenommen.

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>1,6</i>	<i>7 min</i>	<i>0 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Sukow</i>	<i>3,7</i>	<i>10 min</i>	<i>2 Asgt. + 6 EK.</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>4,7</i>	<i>12 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>

Kriterium <i>Bewertung</i>	Bemerkung	Annäherungswert
2. Anfahrt (für Gruppe: Fahrzeit vom Ausrücken bis Eintreffen am Einsatzort und Erreichen des Gruppengleichwertes gerechnet)	Staffelgleichwert erreicht durchschnittliche Fahrzeit ca. 5 min	3
8. Feuermelde- und Alarmwege	gesichert bis 5 min	1
9. Nachbarschaftshilfe	ausreichend	1
Summe der Annäherungswerte =		5

Anlage 5

$$\text{Spezifische Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Summe Annäherungswerte}}{\text{Summe Bewertungsgruppen}} = \frac{5}{3} = 1,7$$

Ergebnis:

TH Erfolgsklasse **I** = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen** für den Einsatzerfolg bei einfacher Technischer Hilfeleistung. Voraussetzung, KEINE Menschen lebensbedrohlich verletzt!

Fallstudie Wassergefahren für Gemeindeterritorium Tramm

Wasserunfall: Menschen in Gefahr/Bootsbrand/TH erforderlich

Methode/Verfahren: Ermittlungsverfahren TH-Erfolgsklassen und Rettungswahrscheinlichkeit

Settiner See

Einlassstelle: am See 1; OT Göhren

<i>Feuerwehren im 1. Abmarsch (gem. geltender AAO)</i>				
<i>*Anfahrzeit (Herstellung EB + mittlere Fahrzeit)</i>				
	<i>Feuerwehr</i>	<i>Km (Ortsmitte)</i>	<i>mittlere Anfahrzeit* in Minuten -gesichert-</i>	<i>Takt. Einsatzwert</i>
-	<i>Göhren</i>	<i>1,4</i>	<i>7 min</i>	<i>0 Asgt. + 0 EK.</i>
-	<i>Tramm</i>	<i>4,4</i>	<i>11 min</i>	<i>2 Asgt. + 3 EK.</i>
-	<i>Crivitz</i>	<i>6,0</i>	<i>15 min</i>	<i>2 Asgt. + 4 EK.</i>
-	<i>Banzkow</i>	<i>8,1</i>	<i>15 min</i>	<i>4 Asgt. + 4 EK.</i>

Gruppengleichwert wird nach ca. 15 Minuten erreicht.

Crivitz mit Rettungsboot nach 15 Minuten

Banzkow mit Ölwehr-Bootstrailer nach 15 Minuten

➤ **Ergebnis** für Ereignis Menschen durch „Ertrinken“ in Gefahr:

Über die Überlebenswahrscheinlichkeit von Personen im Wasser kann keine **belastbare Aussage getroffen werden**. Hierfür spielen zu viel Faktoren eine Rolle:

- Ist die Person Schwimmer/Nichtschwimmer (Schwimmweste ja/nein)
- Konstitution und Gesundheitszustand der verunfallten Person/-nen
- Jahreszeit (Wasser- und Außentemperatur, Wind, Sturm und sonstige Wetterverhältnisse)
- Von einer Rettungswahrscheinlichkeit ist auszugehen, wenn der Patient nach ca. 20 min. aus dem Wasser gerettet wurde und innerhalb der „goldenen Stunde“ einer stationären Behandlung zugeführt wird. Einsätze in der Wasserrettung sind grundsätzlich zeitkritisch zu bewerten, bis diese in den klassischen Bereich der technische Hilfe übergehen (Person wurde in Sicherheit gebracht).

➤ **Ergebnis** für z. B. Boot gekentert, Öl auf Wasser, Bootsbrand etc.

- Da das Ereignis in sich abgeschlossen ist und die sich ergebenden Gefahren bereits vorhanden sind, ist das Ziel des Einsatzes Schadensbegrenzung. Entsprechende Funktionseinheiten sind lt. AAO, gemessen an der Eintrittswahrscheinlichkeit an möglichen Schadensereignissen, ausreichend vorgesehen.

Anlage 2 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse

bei Orten und Ortsteilen

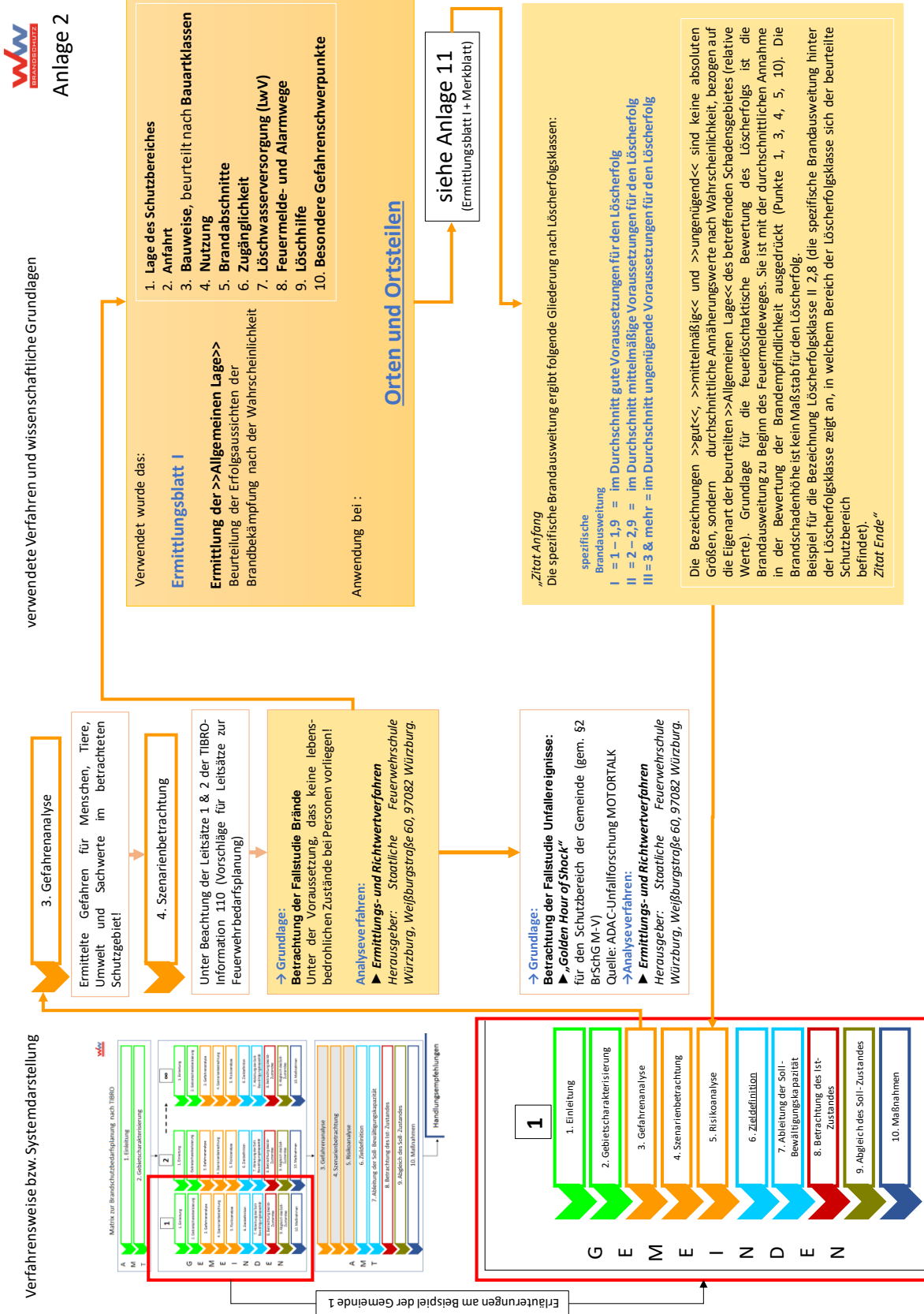


Abbildung 20 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Orten und Ortsteilen

Anlage 3 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 1. Rettungsweg

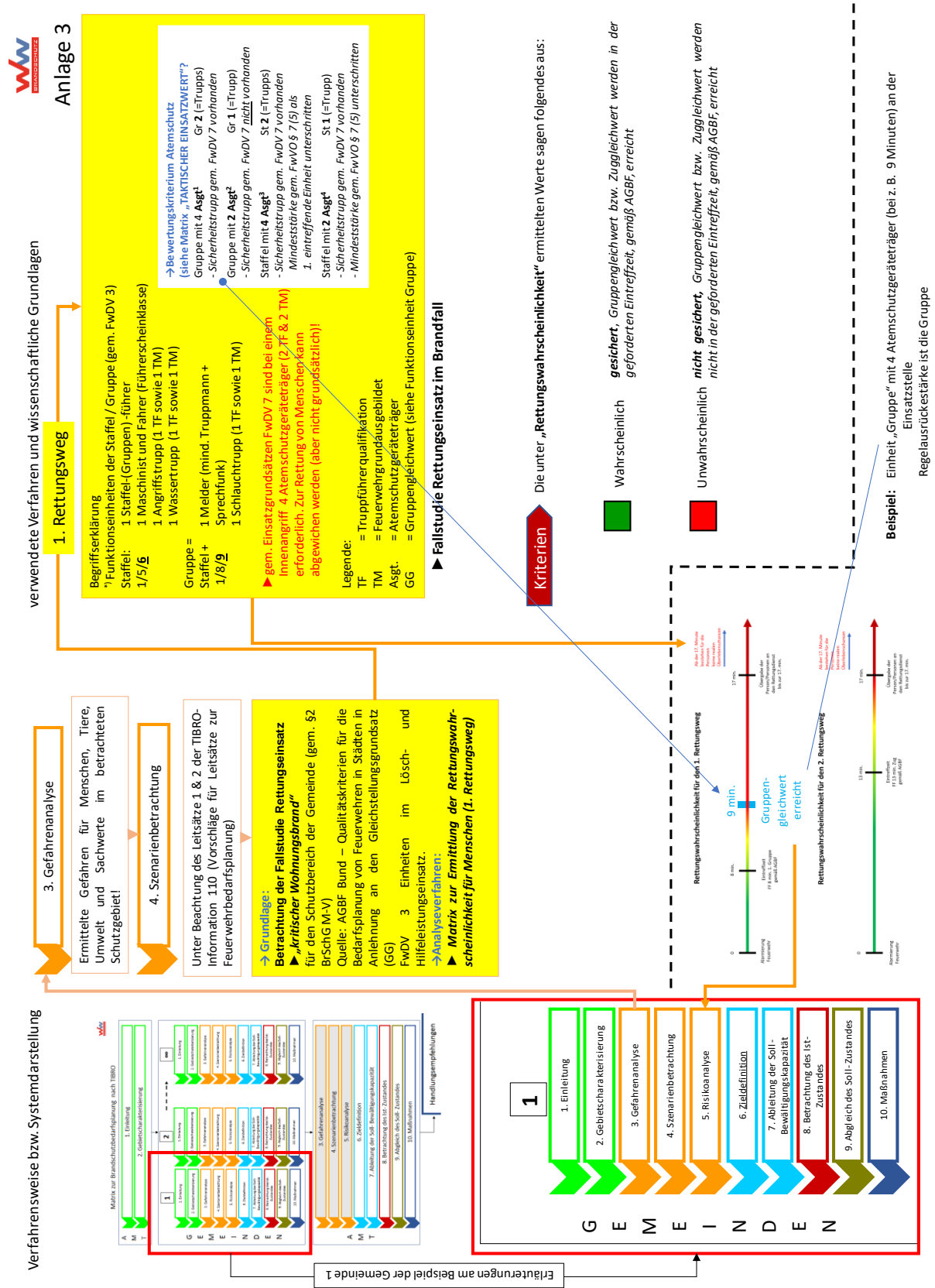
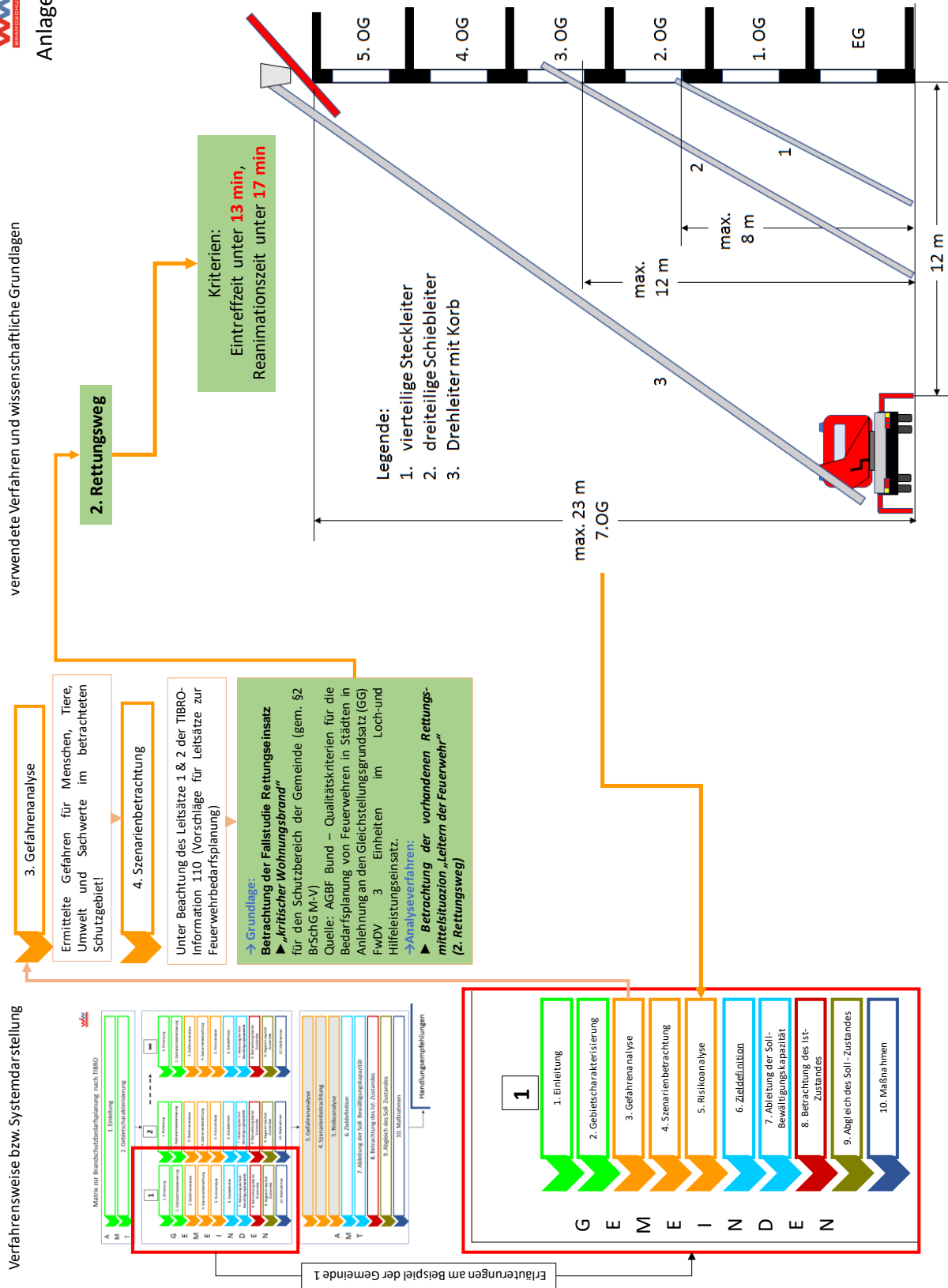


Abbildung 21 Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 1. Rettungsweg

Anlage 4 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit

für den 2. Rettungsweg

WW BRANDSCHUTZ
Anlage 4



Verfahrensweise bzw. Systemdarstellung

Abbildung 22 Ermittlung der Rettungswahrscheinlichkeit für den 2. Rettungsweg

Anlage 5 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse

für einfache TH

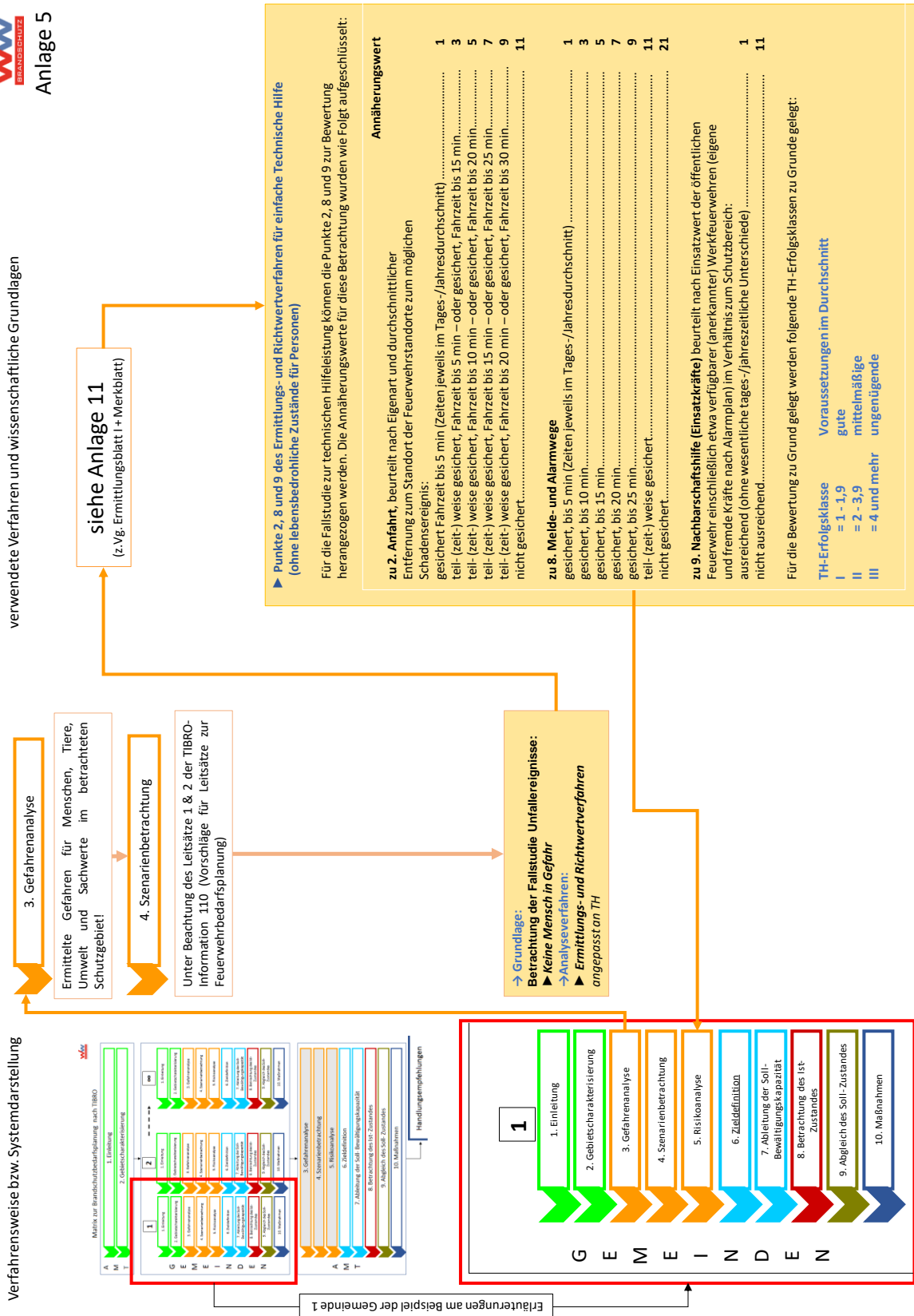


Abbildung 23 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für einfache TH

Anlage 6 Methode/Verfahren zur Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für erweiterte TH (Rettungswahrscheinlichkeit)

verwendete Verfahren und wissenschaftliche Grundlagen
 siehe Anlage 11
 (z.Vg. Ermittlungsblatt I + Merkblatt)

→ **3. Gefahrenanalyse**
 Ermittelte Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte im betrachteten Schutzgebiet!

→ **4. Szenarienbetrachtung**
 Unter Beachtung des Leitsätze 1 & 2 der TIBRO-Information 110 (Vorschläge für Leitsätze zur Feuerwehrbedarfsplanung)

→ Grundlage:
Betrachtung der Fallstudie Brände für den Schutzbereich der Gemeinde (gem. §2 BRSchG M-V)
 Quelle: AGBF Bund – Qualitätskriterien für die Bedarfplanung von Feuerwehren in Städten in Anlehnung an den Gleichstellungsgrundsatz (Grundgesetz der BRD)
 Analyseverfahren:
 ▶ **Ermittlungs- und Richtwertverfahren**
 Herausgeber: **Staatliche Feuerwehrschule Würzburg, Weißburgerstraße 60, 97082 Würzburg.**

→ Grundlage:
Betrachtung der Fallstudie Unfälle ereignisse: „Golden Hour of Shock“
 Quelle: ADAC-Unfallforschung MOTORTALK
 Analyseverfahren:
 ▶ **Ermittlungs- und Richtwertverfahren**
 angepasst an TH

Verfahrensweise bzw. Systemdarstellung

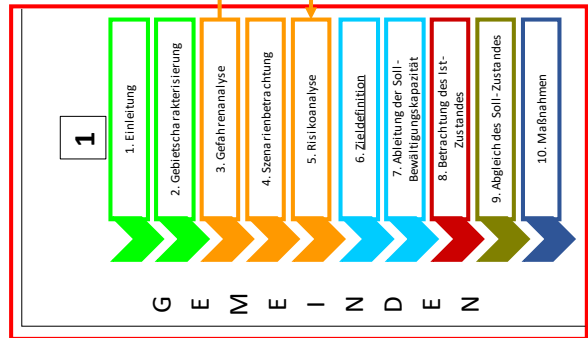
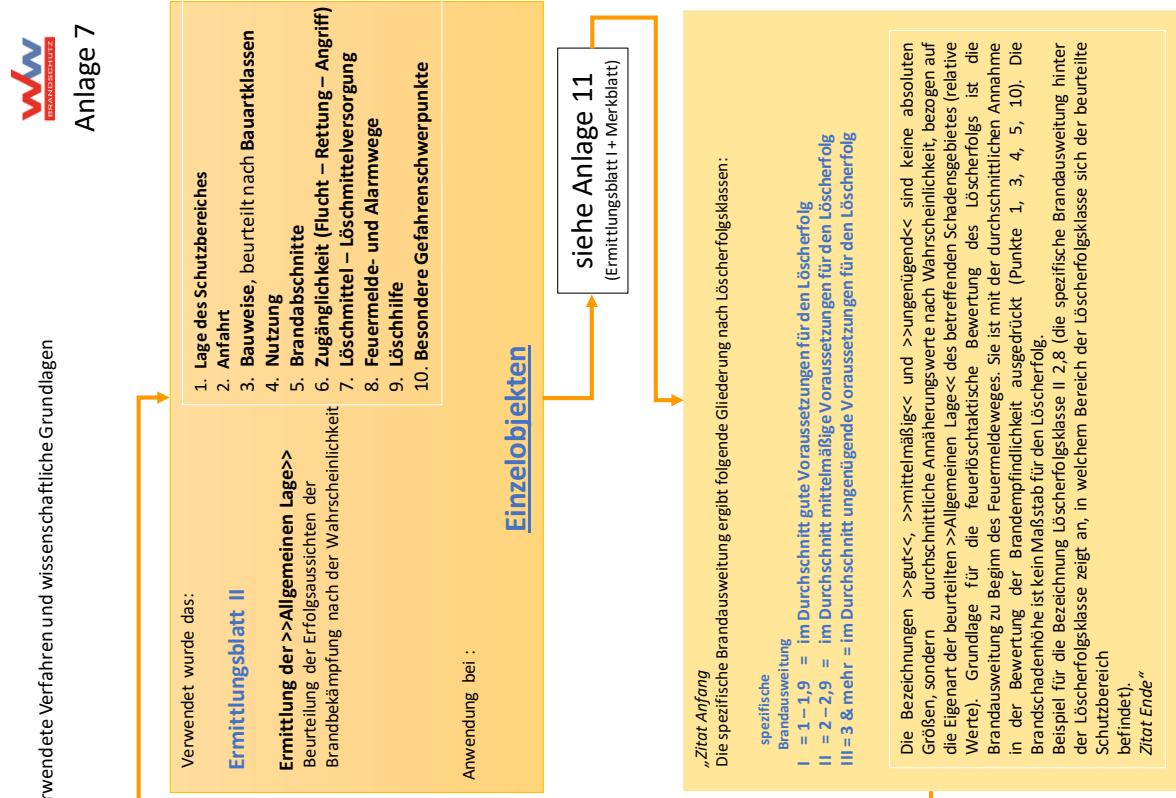


Abbildung 24 Ermittlung der TH-Erfolgsklasse für erweiterte TH

Annäherungswert	Annäherungswert
zu 2. Anfahr, beurteilt nach Eigenart und durchschnittlicher Entfernung zum Standort der Feuerwehrstandorte zum möglichen Schadensereignis:	
gesichert, Fahrtzeit bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages-/Jahresdurchschnitt)	1
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrtzeit bis 5 min – oder gesichert, Fahrtzeit bis 10 min	3
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrtzeit bis 10 min – oder gesichert, Fahrtzeit bis 15 min	7
teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrtzeit bis 15 min – oder gesichert, Fahrtzeit bis 20 min	11
nicht gesichert	21
zu 8. Melde- und Alarmwege gesichert, bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages-/Jahresdurchschnitt)	1
gesichert, bis 10 min	3
gesichert, bis 15 min	5
gesichert, bis 20 min	7
teil- (zeit-) weise gesichert, bis 25 min	9
nicht gesichert	11
zu 9. Nachbarschaftshilfe (Einsatzkräfte) beurteilt nach Einsatzwert der öffentlichen Feuerwehr einschließlich etwa verfügbarer (anerkannter) Werkfeuerwehren (eigene und fremde Kräfte nach Alarmplan) im Verhältnis zum Schutzbereich:	
ausreichend (ohne wesentliche tages-/jahreszeitliche Unterschiede)	1
teil- (zeit-) weise ausreichend	11
nicht ausreichend	21
Zu 11. erforderliche Mittel beurteilt nach Ausrüstung der nach AAO zuständigen örtlichen Feuerwehr, einschließlich der geplanten überörtlichen Verfügbarkeit erforderlicher Rettungsmittel:	
ausreichend (1. und 2. Hilfeleistungssatz bis 20 min)	1
teil- (zeit-) weise ausreichend (1. Hilfeleistungssatz bis 40 min)	7
nicht ausreichend (1. Hilfeleistungssatz über 20 min oder 2. Hilfeleistungssatz nicht vorhanden)	11

Um ein relativ realistisches und vergleichbares Bild bezüglich Zielbestimmung Rettung zu erhalten, wurden die Annäherungswerte, aus dem Ermittlungsverfahren (zur Löscherfolgeklasse) angepasst. Die Einhaltung des Erfordernisses, in den ersten 20 min nach Eintritt des Unfalls ereignisses zur technischen Rettung tätig werden zu müssen, kann so beurteilt werden.

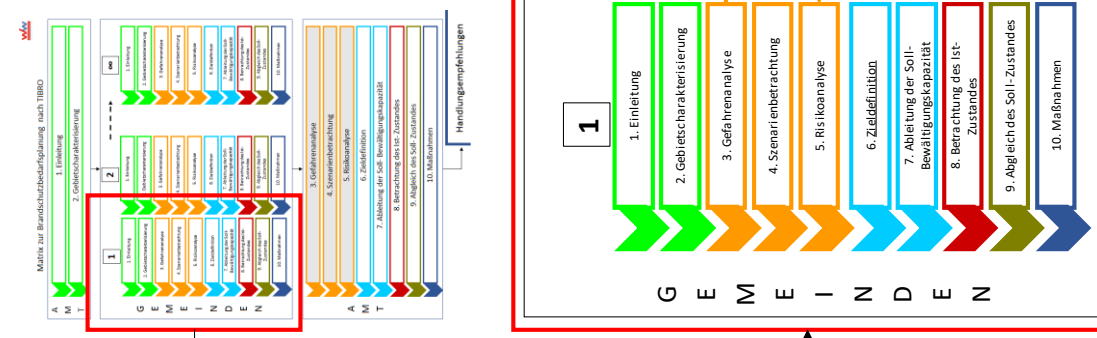
Anlage 7 Methode/Verfahren zur Ermittlung der Löscherfolgsklasse



verwendete Verfahren und wissenschaftliche Grundlagen

Anlage 7

Verfahrensweise bzw. Systemdarstellung



3. Gefahrenanalyse
Ermittelte Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte im betrachteten Schutzgebiet!

4. Szenarienbetrachtung

Unter Beachtung der Leitsätze 1 & 2 der TIBRO-Information 110 (Vorschläge für Leitsätze zur Feuerwehrbedarfsplanung)

→ Grundlage:
Betrachtung der Fallstudie Brände
Unter der Voraussetzung, dass keine lebensbedrohlichen Zustände bei Personen vorliegen!
Analyseverfahren:
► Ermittlungs- und Richtwertverfahren
Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg, Weißburgstraße 60, 97082 Würzburg.

→ Grundlage:
Betrachtung der Fallstudie Unfallereignisse:
► „Golden Hour of Shock“
für den Schutzbereich der Gemeinde (gem. §2 BfSchG M-V)
Quelle: ADAC-Unfallforschung MOTORTALK
→ Analyseverfahren:
► Ermittlungs- und Richtwertverfahren
Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg, Weißburgstraße 60, 97082 Würzburg.

Abbildung 25 Ermittlung der Löscherfolgsklasse bei Einzelobjekten

Anlage 8 Methode/Verfahren zur Ermittlung Löschwasserbedarf

Anwendung des Richtwertverfahrens

zur Bestimmung des Kräfte- und des Löschwasserbedarfes zur Brandbekämpfung für den angegebenen Schutzbereich (Ort/Ortsteile)

Zur Ermittlung des Kräfte- und Löschwasserbedarfes wird das Richtwertverfahren (siehe Anlage 11) verwendet.

I. Brandempfindlichkeit

*Die Brandempfindlichkeit eines Schutzbereiches oder Schutzobjektes wird durch die Punkte 1, 3, 4, 5 und 10 des Ermittlungsverfahrens mit einem durchschnittlichen Annäherungswert ausgedrückt.

Schutzbereich: Musterdorf

Tabelle 32 Mustertabelle zur Ermittlung der Brandempfindlichkeit Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ bei Orten und Ortsteilen Werte aus Fallstudien siehe Anlage 1

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	1
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	7
Summe Annäherungswerte = Brandempfindlichkeit =		11

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II. Zeitwert

Der Zeitwert für die Bestimmung der Richtwerte des Kräftebedarfes ergibt sich aus den Punkten 2 (Anfahrt) und 8 (Feuermelde- und Alarmwege) des Ermittlungsblattes. Als Sicherheitsfaktor wird der Zeitwert auf die nächste 5-er Stelle aufgerundet

Siehe Anlage 10 Richtwertblatt II. Zeitwert

2. Anfahrt

$$\frac{\text{kürzeste} + \text{längste Fahrzeit}}{2} = \frac{0 \text{ min} + 3 \text{ min}}{2} = \frac{3 \text{ min}}{2} = 1,5 \text{ min}$$

Zeit bis zum Eintreffen der ersten Einheit am Einsatzort

Zeit zum Erreichen des Gruppengleichwertes als vollwertige taktische Einheit

8. Feuermelde- und Alarmweg

$$\frac{\text{kürzester} + \text{längster Alarmweg}}{2} = \frac{5 \text{ min} + 5 \text{ min}}{2} = \frac{10 \text{ min}}{2} = 5 \text{ min}$$

auf volle 5 min aufgerundet

Summe der aufgerundeten Zeiten = **Zeitwert** = 6,5 min = **10 min**

Zeit bis zum Eintreffen der ersten Einheit am Einsatzort

Zeit zum Erreichen des Gruppengleichwertes als vollwertige taktische Einheit

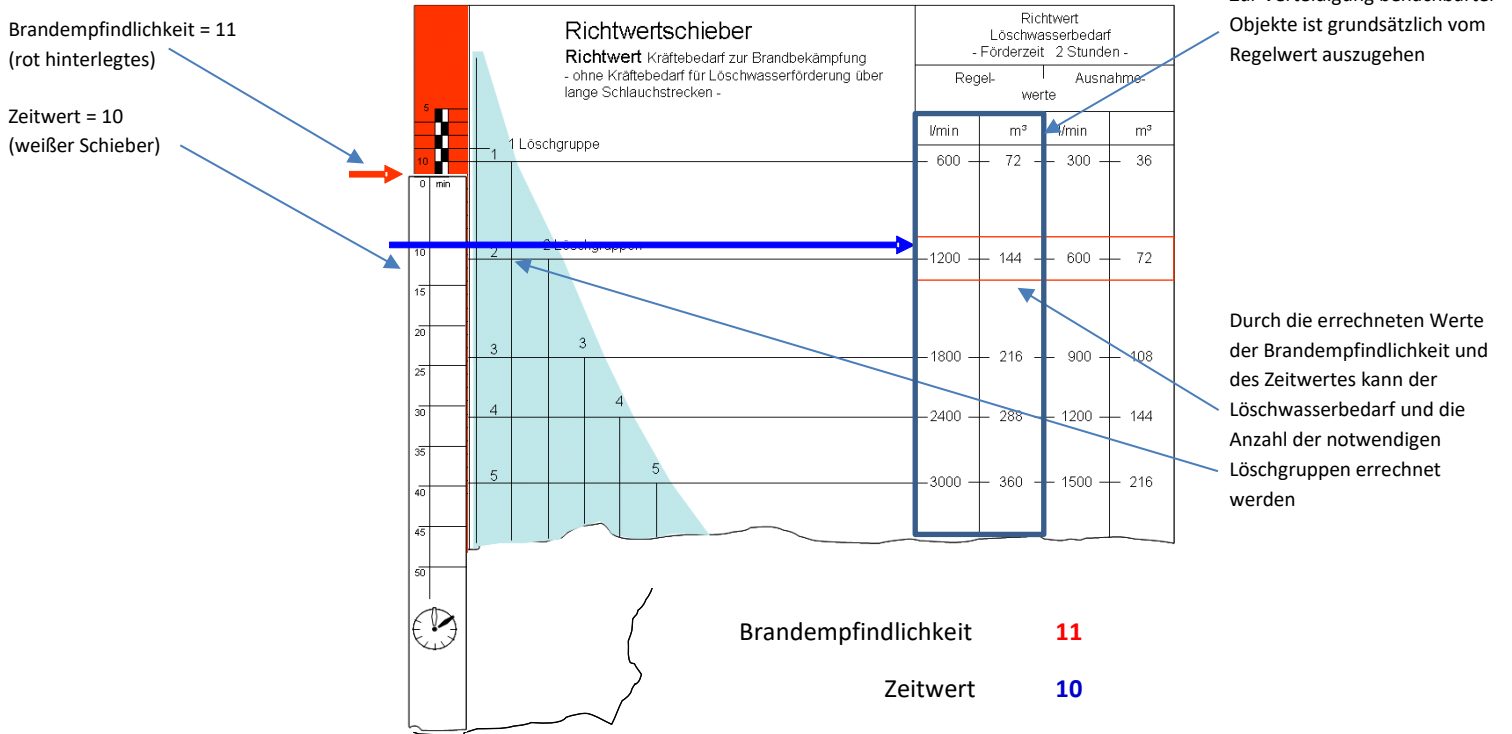


Abbildung 26 Richtwertverfahren erforderliches Löschwasser und Löschgruppen

Die Vorgehensweise zum Arbeiten mit dem „Richtwertschieber“ wird Ihnen im „Richtwertblatt, Anwendung bei Orten, Ortsteilen und Einzelobjekten“ erläutert. Beide finden Sie in der Anlage 11 Ihres Brandschutzbedarfsplans. Im Ergebnis ermitteln Sie die Werte für die erforderliche Löschwassermenge und die erforderlichen Löschgruppen, die an der Einsatzstelle benötigt werden.

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschgruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Hier den IST-Zustand der Löschwassermengen für die einzelnen Ortsteile eintragen. Anhand der Differenzen zwischen IST und Soll-Zustand, kann ein Löschwasserkonzept (siehe Anlage 9) für die Ortsteile einzelnen erstellt werden.

Ortsteil Tramm

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungs- wert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	3
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	9

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	0 + 8 = 8	4
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	9 $\hat{=}$ 10
	Zeitwert =	10

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf	<hr/>					
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Göhren

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	3
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	7

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	0 + 4 = 4	2
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	7 $\hat{=}$ 10
	Zeitwert =	10

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf	<hr/>					
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Bahlenhüschchen

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	5
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	9

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	2 + 7 = 9	4,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	9,5 $\hat{=}$ 10
	Zeitwert =	10

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf	<hr/>					
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Ortsteil Settin

Fallstudie Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	4
5.	Brandabschnitte	1
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	1
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	8

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	3 + 7 = 10	5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	10 \triangleq 10
	Zeitwert =	10

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf	<hr/>					
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Einzelfallstudie nach Schadensausmaß Hähnchenmastanlage

Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	7
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	4
5.	Brandabschnitte	5
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	5
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	22

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	1 + 10 = 11	5,5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	10,5 $\hat{=}$ 15
	Zeitwert =	15

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **5 Löschgruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	3.000	l/min	=	360	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min	=		m ³ /2 h

Einzelfallstudie nach Eingreiferfordernis Gut Settin

Löschwasser (Ermittlung des Grundbedarfes als Ansatz für ein Löschwasserkonzept)

I Brandempfindlichkeit

Nr.*	Kriterien zur Brandempfindlichkeit	Annäherungswert
1.	Lage des Schutzbereiches / Schutzobjektes	1
3.	Bauweise	1
4.	Nutzung	1
5.	Brandabschnitte	1
10.	Besondere Gefahrenschwerpunkte	4
	Summe Annäherungswerte zur Brandempfindlichkeit =	8

Nr.* Nummern Angaben aus dem Ermittlungsverfahren zu den Löscherfolgsklassen (siehe Anlage 1).

II Zeitwert

Kriterien für Zeitwert		
Anfahrt	3 + 7 = 10	5
Fernmelde- und Alarmwege	5 + 5 = 10	5
	Summe aufgerundet:	10 $\hat{=}$ 10
	Zeitwert =	10

III. Richtwert Kräftebedarf zur Brandbekämpfung

Kräftebedarf zur Brandbekämpfung = **2 Löschruppen**

IV. Richtwert des Löschwasserbedarfs zur Brandbekämpfung

Richtwert (Regelwert)	=	1.200	l/min	=	144	m ³ /2 h
Löschwasserbedarf						
davon gedeckt durch:						
a) abhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
b) unabhängige L.	=		l/min	=		m ³ /2 h
Summe a + b	=		l/min			m ³ /2 h

Anlage 9 Beispiel eines Löschwasserkonzeptes

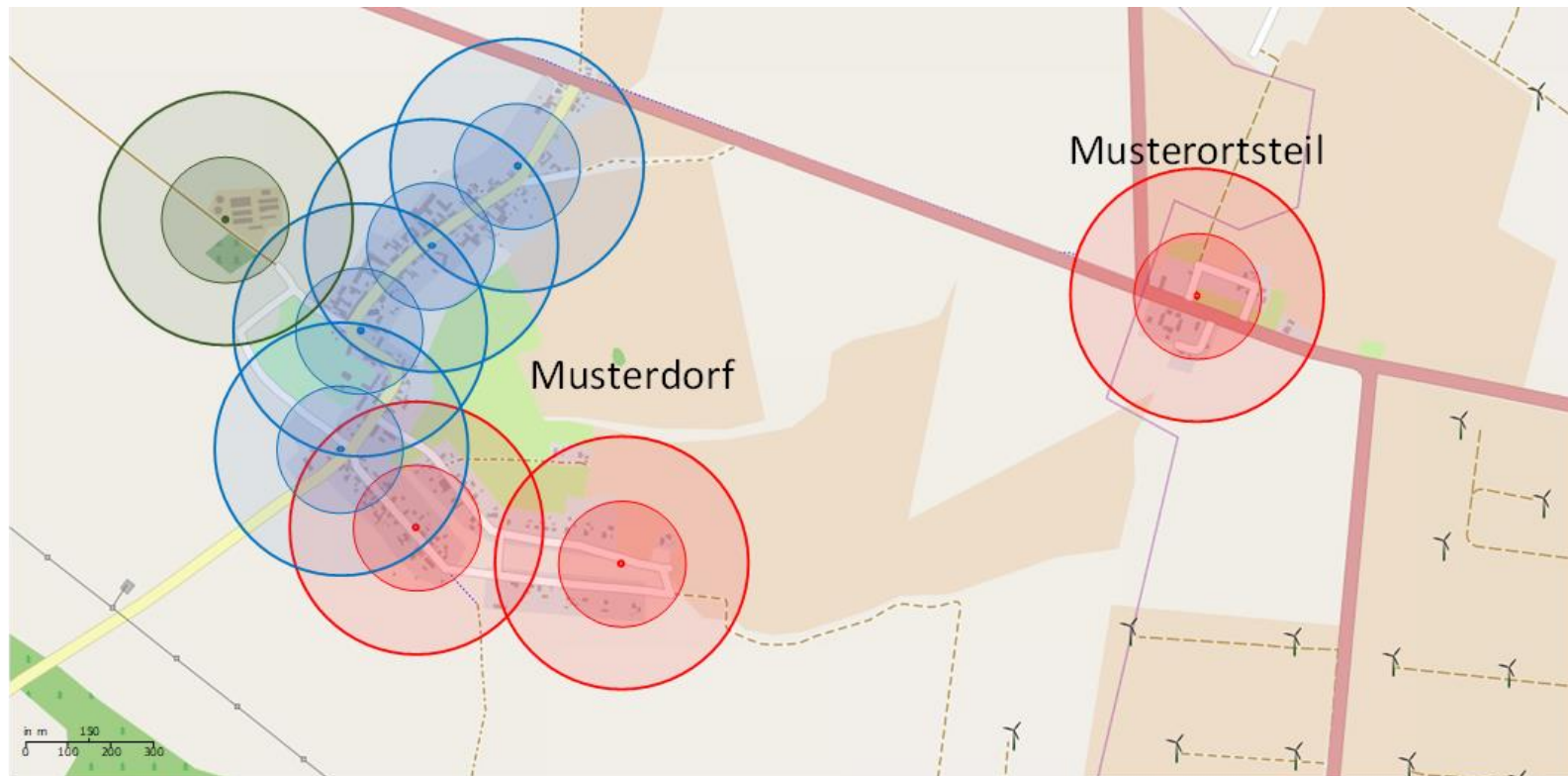


Abbildung 27 Karte eines Beispiel Löschwasserkonzeptes [15]

Legende

Vorhanden:

Blaue Kreise: Unter- und Überflurhydranten (Lwest mindestens $48 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $96 \text{ m}^3/2\text{h}$) ^{*1}

Rote Kreise: Löschteiche mit mindestens 150 m^3

Grüner Kreis: Zisterne: 240 m^3

^{*1} können nur in die Betrachtung gezogen werden, wenn diesbezüglich vertragliche Regelungen mit dem Zweckverband bestehen und die zur Verfügung stehenden Löschwassermengen bestätigt sind.

Alle Angaben beruhen auf dem Arbeitsblatt W 405 i. v. m. Richtwertverfahren:

- Löschwasserentnahmestellen, die sich in einem Abstand von maximal 300 m zueinander befinden (innerer Kreis) gelten als ausreichend

- Löschwasserentnahmestellen, die sich in einem Abstand von maximal 600 m zueinander befinden (äußerer Kreis) gelten als teilweise ausreichend (LwV über lange Schlauchstrecke)

Anlage 10 Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung

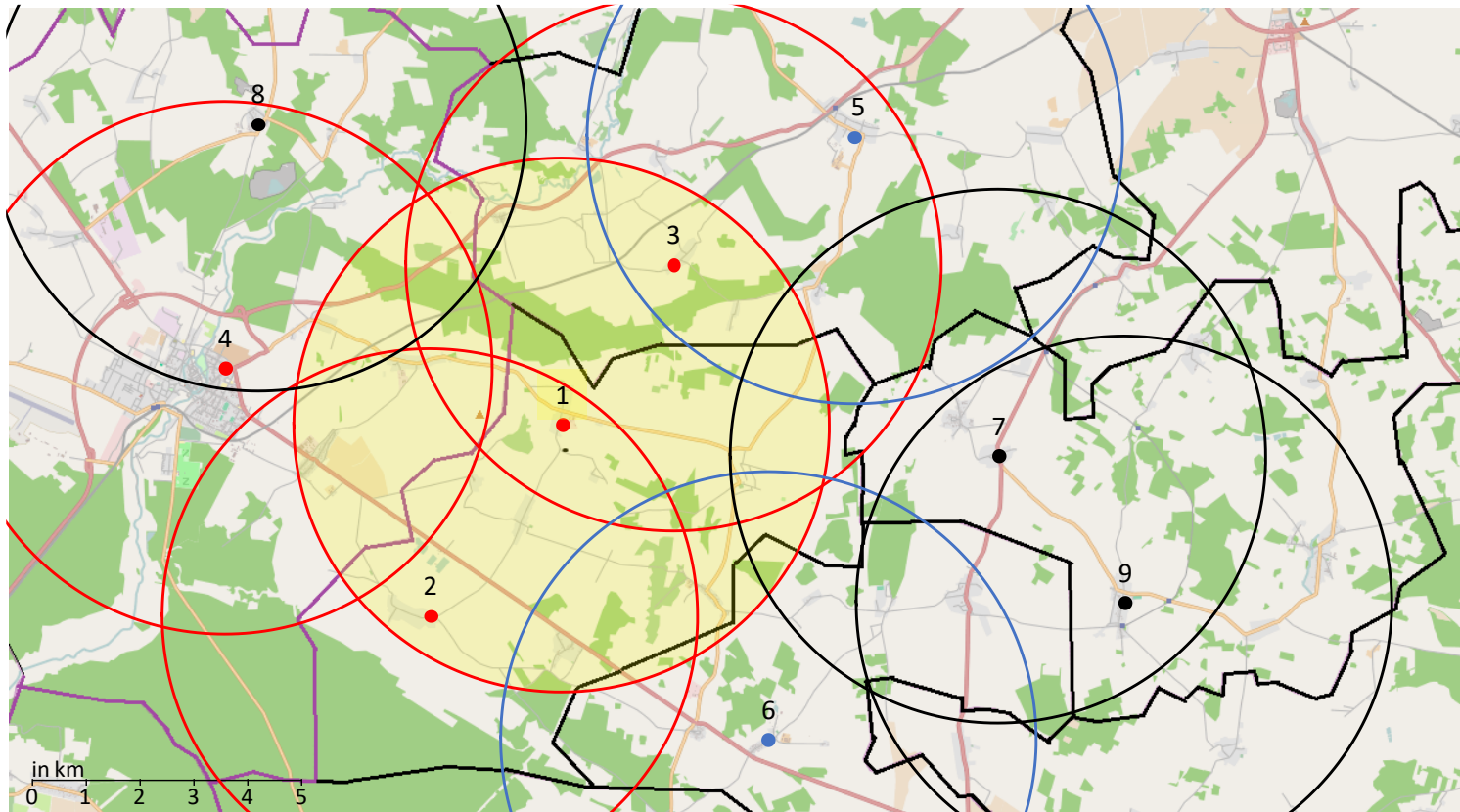


Abbildung 28 Kreisochrone zur Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung [15]

Tabelle 33 Ortsfeuerwehren und deren Technik

Nr.	FF.	Technik
1	Musterdorf	LF 8/6 ^{*2} TLF 16/25
2	Musterortsteil	TSF-W MTW
3	Riesengroß	TSF-W MTW
4	Kleinstadt	HLF 20 ^{*1*2} TLF 3.000 VRW ^{*2} DLAK 23/12 GW mit MZB
5	Großdorf	HLF 10 ^{*1*2} MTW
6	Kleindorf	TSF-W MTW
7	Mitteldorf	TSF-W MTW
8	Kleingroß	LF 16/12 ^{*1}
9	Mittelgroß	LF 10 ^{*2}

*1 Schiebleiter; *2 TH-Zusatzbeladung

Die zu betrachtende Gemeinde ist Mustergemeinde mit den Ortsfeuerwehren Musterdorf und Musterortsteil. Das Beispiel zur Erstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung bezieht sich auf den Ortsteil Musterdorf, welcher mit einer gelben Füllung in der Abbildung markiert ist. Die im 1. Abmarsch in Frage kommenden Feuerwehren sind durch einen Roten Kreis gekennzeichnet (1 – 4). Die blauen Kreise kennzeichnen die Feuerwehren, die für den 2. Abmarsch (5 – 6) und die schwarzen Kreise die Feuerwehren, die für den 3. Abmarsch in Frage kommen (7 – 9).

Für die Erstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung, sind gemäß BrSchG-M-V § 2 (Absatz 1, Pkt. 1), Feuerwehren aus dem Amtsbereich sowie amts- und kreisübergreifend, entsprechend des taktisch/technischen Einsatzwertes der in Frage kommenden Feuerwehren, zu betrachten.

Landkreis Musterlandkreis

 Amt/Stadt: *Musteramt*
 örtl. Feuerwehr: *Musterdorf, Musterortsteil*

 Gemeinde: *Mustergemeinde*
 Ortsteil/-e: *Musterdorf, Musterortsteil, Musterdorf Ausbau, Zwischendorf*

Einsatzstichwort	Beispiel	angestrebter technischer* ¹⁾ Erreichungsgrad am E-Ort	zusätzlich zur örtlichen Feuerwehr sollen folgende alarmiert werden:			
			1. Abmarsch, zusätzlich zur örtlichen FF alarmieren	2. Abmarsch, zusätzlich zur örtlichen FF alarmieren	3. Abmarsch, zusätzlich zur örtlichen FF alarmieren	
Brand	Feuer klein	Container, Ödland, Rauchentwicklung	wasserführendes Fahrzeug 500 Liter	Riesengroß	-	-
	Feuer mittel	Fahrzeug, Garage, Gartenlaube, Wohnung EG, Schuppen	max. Löschzüge* ²⁾ mit wasserführendem Fahrzeug 1.000 Liter	Riesengroß, Kleinstadt	-	-
	Feuer groß	Wohnung ab 1. OG, Heime, Hotels, Lagerhalle, Industrie, Bahn, optional	mind. 2 Löschzüge wasserführendes Fahrzeug 2.000 Liter, DL, FÜG + 1 Löschzug* ²⁾	Riesengroß, Kleinstadt	Großdorf, Kleindorf	Mitteldorf, Kleingroß, Mittelgroß
	BMA-Alarm	Brandmeldeanlage	gemäß objektbezogener Einsatzplanung	-	-	-
	Wald und Flächenbrände		Wasserführende Fahrzeuge mit mehr als 1.500 Liter	Riesengroß, Kleinstadt	Großdorf	Kleingroß
Technische Hilfeleistung	TH klein	Türöffnung, Baum, Insekten, Tiere	Türöffnungsgerät, Motorsäge, Spezialgerät	-	-	-
	TH mittel	Ölspur, keine Person in Gefahr, Sturmschäden, Keller unter Wasser	Kehrgerät, Motorsäge, div. Pumpen	Riesengroß	-	-
	TH groß	eingeklemmte Person, Gebäudeeinsturz, Explosion	2 Züge (LZ, RZ), 2 x TH-Satz, wasserführendes Fahrzeug 1.000 Liter	Riesengroß, Kleinstadt	Großdorf	-
	Gas	Gasaustritt, Gasgeruch	ABC-Erkunder, Ex-/Ox-/Tox-Messgerät	-	-	Großstadt (Gefahrgutzug)
	Gefahrgutvermutung	Vermutlich Gefahrstofffreisetzung	GAMS* ³⁾	-	-	-

Einsatzstichwort	Beispiel	angestrebter <i>technischer*</i> Erreichungsgrad am E-Ort	zusätzlich zur örtlichen Feuerwehr sollen folgende alarmiert werden:			
			1. Abmarsch, zusätzlich zur örtlichen FF alarmieren	2. Abmarsch, zusätzlich zur örtlichen FF alarmieren	3. Abmarsch, zusätzlich zur örtlichen FF alarmieren	
Technische Hilfeleistung	Gefahrgut mittel	Gefahrstoffaustritt bis 1.000 Liter	Gefahrgutzug + Fahrzeug mind. 1.000 Liter	-	-	Großstadt (Gefahrgutzug)
	Gefahrgut groß	Große Transportunfälle	2 Züge (LZ, RZ), 1 x TH-Satz, Gefahrgutzug, wasserführendes Fahrzeug 1.000 Liter	-	-	Großstadt (Gefahrgutzug)
	Höhenrettung	Person auf Antennenmast, Windkraftanlage	Höhenrettung	Kleinstadt	-	Großstadt (Höhenrettung)
	Radioaktivität	Unfall mit radioaktiven Stoffen	ABC-Erkw, entspr. Gefahrguteinheit	-	-	Großstadt (Gefahrgutzug)
	Wasser- und Eisunfall	Bootsunfälle, Wasserunfälle, Person auf Eisfläche	Boot, Wassergefahrengruppe	Kleinstadt	-	Großstadt (Wassergefahrengruppe)
	Bahnunfall	Unfall mit Zug	Bahnerdung, Bahnrettung, Notfallmanager Bahn	Riesengroß, Kleinstadt	Großdorf	Mittelgroß
	Öl auf Wasser	Gewässerverschmutzung durch Öl	Boot, Ölsperre, Wassergefahrengruppe	Kleinstadt	-	Großstadt (Wassergefahrengruppe)

Legende:

- *1) Der zum *angestrebten technischen Erreichungsgrad* ermittelte taktische Einsatzwert ergibt sich aus den Fallstudien (siehe Anlage 1, „Fallstudien A“).
- *2) Gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift 3, Punkt 2.4 „Gliederung der Mannschaft eines Zuges“.
Achtung: Einheiten zum Aufbau der Löschwasserversorgung über lange Schlauchstrecken sind *zusätzlich* zu planen!
- *3) Gefahr erkennen, Absperrung der Einsatzstelle, Menschenrettung durchführen, Spezialkräfte nachfordern.

In Wahrnehmung der gemäß § 2 Abs.1 Pkt. 1 des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes MV formulierten gemeinschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung der Alarmierung der Feuerwehren sind die obige Alarm- und Ausrückeordnungen mit den entsprechenden Gemeinden abzustimmen.

Anlage 11 Ermittlungs- und Richtwertverfahren

Anlage 12 Ermittlungsbericht Gerätehaus/ Personal

Die nachfolgenden Tabellen sind in Anlehnung an die VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9 und geben die Erfassungstabellen zur Feuerwehrbedarfsplanung wieder.

Freiwillige Feuerwehren Tramm und Göhren

Zur Zeit der Lieferung des Planteils 2 zur Brandschutzbedarfsplanung lagen keine Daten vor.

Personalentwicklung

Tabelle 34 ehrenamtliches Personal (gesamt)

Feuerwehr	Ist-Stärke*	Männlich Aktive	Weibliche Aktive	Reserve-abteilung*	Ehren-abteilung	Jugend-feuerwehr
Tramm						
Göhren						

*nur aktive Kameraden (Einsatzkräfte)

Tabelle 35 Entwicklung der Personalstärke Einsatzkräfte (Aktive Mitglieder)

Feuerwehr	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017
Tramm					
Göhren					

Tabelle 36 Entwicklung der Personalstärke Jugendfeuerwehr

Feuerwehr	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017
Tramm					
Göhren					

Qualifikation des Personals

Tabelle 37 Laufbahnausbildung

Qualifikation (Ist-Zustand Feuerwehr)	Tramm	Göhren
Anzahl Einsatzkräfte gesamt		
Anwärter		
Truppmann		
Sprechfunker		
Atemschutzgeräteträger mit G 26/3		
Truppführer		
Gruppenführer		
Zugführer		
Leiter einer Feuerwehr		
Führer von Verbänden		
Ausbilder in der Feuerwehr (B 10-Lehrgang)		

Tabelle 38 Zusatzausbildung

Qualifikation (Ist-Zustand Feuerwehr)	Tramm	Göhren
Kfz Klasse B		
Feuerwehrführerschein		
Kfz Klasse C		
Kfz Klasse C/CE		
Bootsführerschein Binnen		
Bootsführerschein See		
Maschinist Tragkraftspritze		
Maschinist Löschfahrzeuge		
Maschinist Drehleiter		
Hebezugführer, Ladekran		
Gabelstapler		
Motorkettenberechtigung		
Strahlenschutz I		
Strahlenschutz II		
Höhenretter		
Taucher		
Gerätewart		
Atemschutzgerätewart		
Sicherheitsbeauftragter		
Strahlenschutzbeauftragter		
Rettungsschwimmer		
Ausbilder Truppmann, -führer		
Ausbilder Atemschutz		
Ausbilder Sprechfunk		
Ausbilder Maschinist		
Ausbilder Drehleiter		
Ausbilder Technische Hilfeleistung		
Ausbilder Chemieschutz		
Ausbilder Strahlenschutz		
Ausbilder ABC		
Fahrlehrer		

Tabelle 39 Altersstruktur der aktiven Mitglieder Tramm

Alter	< 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	> 60
01.01.13									
01.01.14									
01.01.15									
01.01.16									
01.01.17									

Tabelle 40 Altersstruktur der aktiven Mitglieder Göhren

Alter	< 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	> 60
01.01.13									
01.01.14									
01.01.15									
01.01.16									
01.01.17									

Tabelle 41 Verfügbarkeitsberechnung Freiwillige Feuerwehr

Kamerad/ -n	Einzugsbereich in km	Verfügbarkeit												Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr (Jahr angeben)
		Wochentag Tag				Wochentag Nacht				Weekende/Feiertage				
		EK*	davon			EK*	davon			EK*	davon			
			Asgt	Ma	Fü		Asgt	Ma	Fü		Asgt	Ma	Fü	
<i>Bsp.**</i>	8	-	-	-	-	1	ja	-	-	1	ja	-	-	2019
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
gesamt														

* Einsatzkräfte

- Asgt = Atemschutzgeräteträger mit gültiger G 26-Untersuchung
- Ma = Maschinist/ Fahrer mit für das Fahrzeug passender Führerscheinklasse
- Fü = Führungskraft (Gruppenführer/ Zugführer)

**Bsp: Feuerwehrmann/-frau (FM) wohnt (arbeitet) 8 km vom Gerätehaus entfernt. Sie/ er ist Atemschutzgeräteträger, wochentags, nachts und an Sonn- und Feiertagen als Einsatzkraft verfügbar.
 Unter dem Feld EK* ist bei Zutreffen eine 1 einzutragen. So kann für die Gesamtverfügbarkeit aller aktiven Mitglieder einfacher die Summe gebildet werden.

Fahrzeugbestand (Technischer Einsatzwert)

Tabelle 42 Fahrzeugbestand

Standort	Fahrzeug/ Fahrzeugtyp	Funkkenner	Polizeiliches Kennzeichen	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkungen

Tabelle 43 Feuerwehertechnische Beladung

Standort	Typ	Lagerbestand	Fahrzeugverlastung	Herstellungsjahr/ Beschaffung	Geplante Ersatzbeschaffung
	Eisretter				
	Sprungretter				
	Hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät				
	Luftheber-Satz ≤ 1bar				
	Minihebekissen-Satz				
	Motorkettensäge				
	Zweiteilige Steckleiter				
	Vierteilige Steckleiter				
	Multifunktionsleiter				
	Dreiteilige Schiebleiter				
	LKW- Rettungsbühne				
	Abstützsystem				

Legende: x ja bzw. vorhanden; ggf. Anzahl
 - nein bzw. nicht vorhanden

Tabelle 44 Ausstattung des Gerätehauses

			Tramm	Göhren			
Fahrzeughalle	Stellplätze	Größe 1					
		Größe 2					
		Größe 3					
		Sonstige					
	Schutz vor Diesel-emission	Spinde von Fahrzeughalle abgetrennt					
		Drucklufthalterung					
		Ladeerhaltung					
		Absaugung Abgase					
	Tore	Höhe					
		Breite					
	Torantrieb	Kraftbetrieben					
		Handbetätigung					
	Winterbetrieb	Automatische Beheizung, Frostfreiheit					
Sozialbereich	Umkleide-Spindräume	Männer					
		Frauen					
		Jfw Jungen					
		Jfw Mädchen					
	Sanitärräume	Toiletten Herren					
		Toiletten Frauen					
		Waschraum					
		Dusche Herren					
		Dusche Frauen					
		Schulungs- und Aufenthaltsraum					
		Küche/Kochnische/Teeküche					
		Separater Jugendraum					
		Büro					
		Medien, EDV-Ausstattung					
		Reinigung Einsatzkleidung					
		Stiefelwäsche im Zugangsbereich					
		Trockenraum					
		Wohnungen für Feuerwehrangehörige					
		Funktionsräume/Technische Bereiche	Lager	Geräte-/Allgemeines Lager			
				Schläuche			
Lösch- und Bindemittel							
Kfz-/Reifenlager							
Treibstoff- und Öllager							
Feuerlöscher							
Kleiderkammer							
Werkstätten	Allgemeine Werkstatt						
	Atemschutz						
	Schlauchpflege						
	Geräte/Kfz						
	Waschhalle						
	Funk						
	Haustechnikraum/Heizung						
	Abstellraum, Putzraum/-kammer						
Außenbereich	PKW-Parkplätze						
	Übungsflächen auf Hof						
	Übungsturm						
	Kreuzungsfreie Zu- und Anfahrt						



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 194/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Bestätigung der Wahl und Ernennung der Gemeindeführung	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 25.04.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Am 24.03.2019 fand die Wahl der Gemeindeführung statt. Zur Wahl standen Kamerad Thorsten Dobbertin und Kamerad Christian Pinnow. Durch die Versammlung wurde bestimmt, dass der Kamerad mit den meisten Stimmen zum Gemeindeführer und derjenige mit den weniger Stimmen zu dessen Stellvertreter gewählt wird. Mit der erforderlichen Mehrheit von 23 zu 32 Stimmen wurde Thorsten Dobbertin somit zum Gemeindeführer und Christian Pinnow mit 8 Stimmen zu dessen Stellvertreter gewählt. Herr Thorsten Dobbertin hat zwar nach der Feuerwehraufbahn,- Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwAufbDgrAusbVO M-V) die erforderliche Mindestausbildung zur Wählbarkeit und Bestellung in die Funktion des Gemeindeführers einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren die als Feuerwehr mit Grundausstattung eingeordnet sind. Es müssen jedoch zur Ausübung der Funktion noch die erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ binnen 2 Jahre nachgeholt werden. Hierzu wird Thorsten Dobbertin in einer gesonderten Erklärung verpflichtet.

Herr Christian Pinnow hat weder die nach der (FwAufbDgrAusbVO M-V) erforderliche Mindestausbildung zur Wählbarkeit noch zur Bestellung in die Funktion des Stellv. Gemeindeführers einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren die als Feuerwehr mit Grundausstattung eingeordnet sind. Zur Bestellung in die Funktion muss noch der erforderliche Lehrgang „Gruppenführer“ unverzüglich nachgeholt werden. Auf Grund fehlender Alternativen sollte Herr Pinnow jedoch in die Funktion bestellt werden. Eine Beförderung sollte jedoch zunächst nicht erfolgen. Eine Leitung von Einsätzen als Gemeindeführer ist bis zum Abschluss des geforderten Lehrganges nicht zulässig. Zur Ausübung der Funktion sind weiterhin die erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ binnen 2 Jahre nachzuholen. Hierzu wird Christian Pinnow in einer gesonderten Erklärung verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindervertretung stimmt dem Wahlergebnis vom 24.03.2019 zu, bestätigt damit die neue Gemeindeführung und beschließt, Herrn Thorsten Dobbertin und Herrn Christian Pinnow unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit in die gewählten Funktionen zu ernennen.



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 195/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Bestätigung der Wahl und Ernennung der Ortswehrführung Tramm	
Fachbereich: Bürgeramt	
Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 25.04.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

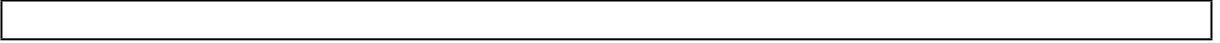
Am 24.03.2019 fand die Wahl der Ortswehrführung (Feuerwehr mit Grundausrüstung) der Ortswehr Tramm statt. Zur Wahl standen als Ortswehrführer Kamerad Jan Dobbertin und als Stellvertreter Kamerad Steffen Dobbertin. Mit der erforderlichen Mehrheit wurden beide Kameraden in ihr Amt gewählt. Sowohl Herr Jan Dobbertin, als auch Herr Steffen Dobbertin, haben nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwLaufbDgrAusbVO M-V) die erforderliche Mindestausbildung zur Wählbarkeit und Bestellung in die Funktion des Wehrführers/stellvertretenden Wehrführers einer Feuerwehr die als Feuerwehr mit Grundausrüstung eingeordnet ist. Zur Ausübung der Funktion müssen jedoch von beiden Kameraden noch der erforderliche Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ binnen 2 Jahre nachgeholt werden. Hierzu werden beide in einer gesonderten Erklärung verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevvertretung stimmt dem Wahlergebnis vom 24.03.2019 zu, bestätigt damit die neue Ortswehrführung der Ortswehr Tramm und beschließt, Herrn Jan Dobbertin und Herrn Steffen Dobbertin unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit in die gewählten Funktionen zu ernennen.





Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 196/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Bestätigung der Wahl und Ernennung der Ortswehrführung Göhren	
Fachbereich: Bürgeramt	
Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 25.04.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Am 24.03.2019 fand die Wahl der Ortswehrführung (Feuerwehr mit Grundausrüstung) der Ortswehr Göhren statt. Zur Wahl standen als Ortswehrführer Kamerad Maik Hartwig und als Stellvertreter Kamerad Martin Hopp. Mit der erforderlichen Mehrheit wurden beide Kameraden in ihr Amt gewählt. Herr Maik Hartwig hat zwar nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwLaufbDgrAusbVO M-V) die erforderliche Mindestausbildung zur Wählbarkeit und Bestellung in die Funktion des Ortswehrführers einer Feuerwehr mit Grundausrüstung. Es müssen jedoch zur Ausübung der Funktion noch die erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ binnen 2 Jahre nachgeholt werden. Hierzu wird Maik Hartwig in einer gesonderten Erklärung verpflichtet.

Herr Martin Hopp hat weder die nach der (FwLaufbDgrAusbVO M-V) erforderliche Mindestausbildung zur Wählbarkeit noch zur Bestellung in die Funktion des Stellv. Ortswehrführers einer Ortsfeuerwehren die als Feuerwehr mit Grundausrüstung eingeordnet ist. Zur Bestellung in die Funktion muss noch der erforderliche Lehrgang „Truppführer“ unverzüglich nachgeholt werden. Auf Grund fehlender Alternativen sollte Herr Hopp jedoch in die Funktion bestellt werden. Eine Beförderung sollte jedoch zunächst nicht erfolgen. Eine Leitung von Einsätzen als Ortswehrführer ist bis zum Abschluss des geforderten Lehrganges nicht zulässig. Zur Ausübung der Funktion sind weiterhin die erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ binnen 2 Jahre nachzuholen. Hierzu wird Martin Hopp in einer gesonderten Erklärung verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeidnevertretung stimmt dem Wahlergebnis vom 24.03.2019 zu, bestätigt damit die neue Ortswehrführung und beschließt, Herrn Maik Hartwig und Herrn Martin Hopp unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit in die gewählten Funktionen zu ernennen.



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 184/19 Datum: 19.02.2019 Status: öffentlich
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.2015	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Podszus

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	21.02.2019
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	25.04.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Das Sargrasenreihengrab auf den Friedhöfen der Gemeinde Tramm kostet 250 €. Hinzu kommen Kosten für die Pflege für 25 Jahre in Höhe von 500 €. Da das Grabmal nach 25 Jahren zu beräumen ist und Angehörige oftmals nicht mehr auffindbar bzw. verstorben sind, soll das Grabmal durch Angestellte der Gemeinde beräumt und entsorgt werden. Diesbezüglich wurde eine Gebühr kalkuliert, die schon vorab durch den Erwerber des Nutzungsrechtes der Grabstelle zu begleichen ist. Dazu ist eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tramm und Kalkulationsgrundlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Tramm beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1.Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tramm

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tramm am _____ nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tramm vom 26.02.2015, Bekanntmachung vom 26.03.2015 wird im § 2 – Gebühren wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 – Gebühren

1. Erwerb von Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Tramm

Sargrasenreihengrab	250,00 €
Zuzüglich Pflegekosten für 25 Jahre	500,00 €
Zuzüglich Beräumungs- und Entsorgungskosten Grabmal	100,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1.Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tramm, den _____

Manfred von Walsleben
Bürgermeister

-Siegel-

**Kostenkalkulation für die Erhebung der Pflegegebühr in der Anlage:
Rasen- Reihengrab für Sarg/ Einzelgrab**

Grundlage: 19,62 €/h = aktueller Bruttostundenlohn des Friedhofspersonals der
Gemeinde Tramm

Arbeitsschritt	Zeit	Gebühr in €
Die Rasenansaat und das Verdichten der Grassaat	0,50 h	9,81
Das Verfüllen mit Mutterboden in den ersten Monaten nach der Bestattung durch Absacken des Grabes mit Fahrzeug	4,00 h	78,48
<u>Pflegearbeiten:</u> Rasen mähen, Entfernen und Beseitigen von Blumen oder Laub, Heckenpflege, Bewässerung der Anlage und Containerkosten	20,00 h	392,40
Pauschale für Spritkosten (Fahrzeug und Rasenmäher) und Mutterboden	---	20,00
Beräumung Grabmal Entsorgungskosten Grabmal	4,00 h	78,48 21,52
Gesamt:		600,69
Gesamt gerundet:		600,00

Anmerkung:

Die Gebühr bezieht sich auf 25 Jahre.



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 188/19 Datum: 27.03.2019 Status: öffentlich
Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" für den Betrieb von Schöpfwerken	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Liebig	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	25.04.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Zum 31.12.2017 hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ der Gemeinde Tramm die Vereinbarungen aus dem Jahr 1994 zur Hebung der Beiträge für den Schöpfwerksbetrieb der Schöpfwerke Bahlenhüschchen, Rebenwiesen, Waldlewitz, IX. Revier und X. Revier gekündigt. Bis zum 31.12.2017 hat der Verband die Beiträge direkt auf den Vorteilsnehmenden der Vorteilsfläche des jeweiligen Schöpfwerkes umgelegt. Seit 01.01.2018 erfolgt die Beitragshebung über die Gemeinde Tramm. Am 20.06.2018, 16.07.2018 und 03.12.2018 sind dazu die Beitragsbescheide im Amt Crivitz, gerichtet an die Gemeinde Tramm, eingegangen. Die darin aufgeführten Beiträge sollen nun mit Beschluss der anhängenden Satzung in Form von Gebühren auf die Vorteilsnehmenden der Vorteilsflächen umgelegt werden, um die Ausgaben der Gemeinde Tramm zu amortisieren. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt, wie auch schon bei der „normalen“ WBV-Satzung der Gemeinde Tramm, quadrategenau, um auch hier den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Gebührenhebung zu wahren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass aller Voraussicht nach die Gebühren jährlich neu kalkuliert werden müssen, da die Beitragshöhen von Jahr zu Jahr stark differieren können. Dies liegt u. a. an den auftretenden Niederschlagsmengen. In Jahren mit viel Niederschlag muss viel Wasser abgeführt (geschöpft) werden. Dies führt zu höheren Energiekosten und in der Folge zu höheren Beiträgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grundlage der neuen Satzung ergibt sich für die Gemeinde Tramm für das HH-Jahr 2019 eine theoretische Einnahme i. H. v. 44.978,00 €.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindvertretung der Gemeinde Tramm beschließt die folgende Satzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tramm ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen die bei der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Schöpfwerke als besondere Wasserregulierungsanlage, die nur einem Teil Vorteile gewähren, ist eine gesonderte Gebührenerhebung vorzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai

2002 (BGBl I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 18.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Tramm nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Tramm, welche in dem jeweiligen Schöpfwerksgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2019 für das

Schöpfwerk Waldlewitz	eine Gebühr i. H. v. 0,0010517 €/m ² ,
Schöpfwerk Bahlenhüschchen	eine Gebühr i. H. v. 0,0031858 €/m ² ,
Schöpfwerk Rebenwiesen	eine Gebühr i. H. v. 0,0074805 €/m ² ,
Schöpfwerk IX. Revier	eine Gebühr i. H. v. 0,0014466 €/m ² ,

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines, durch das jeweilige Schöpfwerk, bevorteilten Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des §

3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tramm, _____

M. v. Walsleben
Bürgermeister

(DS)

Kalkulation zur Satzung

**der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken**

Zu § 3 Absatz 2

Die Schöpfwerksfläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

Schöpfwerk Waldlewitz	384,68 ha	=	3.846.800 m ²
Schöpfwerk Bahlenhüschchen	73,00 ha	=	730.000 m ²
Schöpfwerk Rebenwiesen	324,87 ha	=	3.248.700 m ²
Schöpfwerk IX. Revier	103,36 ha	=	1.033.600 m ²
Schöpfwerk X. Revier	145,01 ha	=	1.450.100 m ²

Berechnung der Gebühr für das

Schöpfwerk Waldlewitz	4.045,84 € / 3.846.800 m ²	=	0,0010517 €/m ²
Schöpfwerk Bahlenhüschchen	2.325,65 € / 730.000 m ²	=	0,0031858 €/m ²
Schöpfwerk Rebenwiesen	24.301,78 € / 3.248.700 m ²	=	0,0074805 €/m ²
Schöpfwerk IX. Revier	1.495,19 € / 1.033.600 m ²	=	0,0014466 €/m ²
Schöpfwerk X. Revier	12.812,44 € / 1.450.100 m ²	=	0,0088356 €/m ²

Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tramm ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen die bei der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Schöpfwerke als besondere Wasserregulierungsanlage, die nur einem Teil Vorteile gewähren, ist eine gesonderte Gebührenerhebung vorzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 18.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Tramm nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG

die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Tramm, welche in dem jeweiligen Schöpfwerksgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2019 für das

Schöpfwerk Waldlewitz	eine Gebühr i. H. v. 0,0010517 €/m ² ,
Schöpfwerk Bahlenhüschchen	eine Gebühr i. H. v. 0,0031858 €/m ² ,
Schöpfwerk Rebenwiesen	eine Gebühr i. H. v. 0,0074805 €/m ² ,
Schöpfwerk IX. Revier	eine Gebühr i. H. v. 0,0014466 €/m ² ,
Schöpfwerk X. Revier	eine Gebühr i. H. v. 0,0088356 €/m ² .

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines, durch das jeweilige Schöpfwerk, bevorteilten Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.

§ 5
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tramm, _____

M. v. Walsleben
Bürgermeister

(DS)

Kalkulation zur Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Zu § 3 Absatz 2

Die Schöpfwerksfläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

Schöpfwerk Waldlewitz	384,68 ha	=	3.846.800 m ²
Schöpfwerk Bahlenhüschen	73,00 ha	=	730.000 m ²
Schöpfwerk Rebenwiesen	324,87 ha	=	3.248.700 m ²
Schöpfwerk IX. Revier	103,36 ha	=	1.033.600 m ²
Schöpfwerk X. Revier	145,01 ha	=	1.450.100 m ²

Berechnung der Gebühr für das

Schöpfwerk Waldlewitz	4.045,84 € / 3.846.800 m ²	= 0,0010517 €/m ²
Schöpfwerk Bahlenhüschen	2.325,65 € / 730.000 m ²	= 0,0031858 €/m ²
Schöpfwerk Rebenwiesen	24.301,78 € / 3.248.700 m ²	= 0,0074805 €/m ²
Schöpfwerk IX. Revier	1.495,19 € / 1.033.600 m ²	= 0,0014466 €/m ²
Schöpfwerk X. Revier	12.812,44 € / 1.450.100 m ²	= 0,0088356 €/m ²



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 203/19 Datum: 16.04.2019 Status: öffentlich
Beschluss zur Gestaltungsempfehlung des Friedhofes Tramm auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Tramm über das Friedhofs- und Bestattungswesen	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Podszus	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	25.04.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung der Gemeinde Tramm über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat bezüglich der Gräbergestaltung einen weitreichenden Auslegungsspielraum, da nicht immer konkrete Festlegungen getroffen sind. In der Vergangenheit wurde um eine sich an die Umgebung anpassende Gestaltung bemüht, um dieses auch zukünftig zu gewährleisten, ist es erforderlich eine Gestaltungsempfehlung für bestimmte Bereiche (Felder) auf dem Friedhof Tramm grundsätzlich festzulegen. Ferner wird durch die Gestaltungsempfehlung die Gräberpflege erleichtert (z. B. Mäharbeiten) und eine Handlungsgrundlage für die Friedhofsverwaltung erstellt.

Der Friedhof Tramm besteht aus den Feldern A bis F (**siehe Anlage Plan**).

- A ehemaliger Gemeindefriedhof
- B Rasenreihengräberanlage
- C Rasenreihengräberanlage anonym
- D und E ehemaliger Kirchenfriedhof
- F Wiese (bisher unbelegt)

Empfehlung 1 Feld A:

Im Feld A werden keine freien Plätze mehr vergeben. Eine Beisetzung kann nur noch auf Grabstellen mit laufendem Nutzungsrecht erfolgen.

Empfehlung 2 Feld B:

Je Grabstelle dürfen 1 Sarg und eine Urne oder nur 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Anordnung der Grabstellen (Reihe und Abstand) richtet sich nach der vorhandenen 1. Reihe.

Für Grabmale gibt es folgende Festlegungen:

- a) Nur stehende Grabmale mit Sockel (Sockelbreite von 100 bis 150 cm)
oder
 - b) Nur stehende Grabmale mit oder ohne Sockel (Sockelbreite von 100 bis 150 cm)
 - c) Liegende Grabmale sind aufgrund von Einsturzgefahr auf diesem Feld nicht zulässig.
- Es wird eine gesonderte Fläche Feld F dafür freigegeben.

Empfehlung 3 Feld F:

Die bisher unbelegte Wiesenfläche wird freigegeben für eine Rasenurnengrabanlage mit ausschließlich liegenden Grabmalen und/oder Grabplatten.

Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Anordnung der Grabstellen (Reihe und Abstand) richtet sich nach dem Feld B (1. Reihe).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Friedhofsplan Tramm

Beschlussvorschlag:**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Gestaltungsempfehlungen :

Empfehlung 1 Feld A: Zustimmung ja/nein

Empfehlung 2 Feld B: Zustimmung a) und c) *oder* b) und c)

Empfehlung 3 Feld F: Zustimmung ja/nein

Tramm Friedhof

